

Diskussionsentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Unterhaltsrechts

A. Problem und Ziel

Die letzte umfassende Reform des Unterhaltsrechts erfolgte durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189). Die Lebensrealitäten und -modelle sind seither vielfältiger geworden. Insbesondere deshalb ist das Unterhaltsrecht in mehrfacher Hinsicht reformbedürftig. Der Entwurf bearbeitet drei Bereiche des Unterhaltsrechts: den Kindesunterhalt, den Betreuungsunterhalt und den notwendigen Selbstbehalt.

Vermeehrt nehmen die Eltern nach der Geburt ihres Kindes gemeinsam Erziehungsverantwortung wahr und wollen dies auch nach einer Trennung und Scheidung fortsetzen. Häufig sind dann auch beide Eltern erwerbstätig und sorgen für die wirtschaftliche Grundlage der Familie. Das Kindesunterhaltsrecht gibt auf diese Entwicklung bislang keine ausreichende Antwort. Seit dem Jahr 1957 geht das Recht für den Kindesunterhalt vom Leitbild des Residenzmodells aus, also von der Vorstellung, dass das Kind im Wesentlichen bei einem Elternteil lebt. Für dieses Modell gilt im Kindesunterhalt der Grundsatz „Eine(r) betreut, eine(r) zahlt“. Der Elternteil, bei dem das Kind im Wesentlichen lebt, erbringt seinen Unterhaltsbeitrag durch Pflege und Erziehung (Betreuung); der andere Elternteil erbringt seinen Unterhaltsbeitrag durch Geldzahlung (Barunterhalt). Das Residenzmodell entspricht jedoch nicht mehr der Lebensrealität vieler Familien. So sind zum Beispiel etliche Kinder einige Tage und Nächte der Woche bei einem Elternteil und die anderen Tage und Nächte der Woche beim anderen Elternteil.

Das geltende Unterhaltsrecht kennt aber nur sehr begrenzte Ausnahmen vom Grundsatz „Eine(r) betreut, eine(r) zahlt.“ Eine Ausnahme gilt für den Fall einer genau hälftigen Teilung der Betreuungsleistungen der Eltern (50 : 50; sogenanntes symmetrisches Wechselmodell). In diesen Fällen müssen beide Elternteile Barunterhalt leisten. Ihre Unterhaltungspflicht teilt sich im Verhältnis ihrer Einkommen auf. In dem Bereich zwischen dem Residenzmodell und dem symmetrischen Wechselmodell, dem asymmetrischen Wechselmodell, gibt das Kindesunterhaltsrecht keine befriedigende Antwort auf die Frage, wie die Unterhaltslast fair zu verteilen ist.

Der Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode sieht daher vor, die Betreuungsanteile vor und nach der Scheidung besser zu berücksichtigen, ohne das Existenzminimum des Kindes zu gefährden (Zeilen 3 407 bis 3 408). Der Entwurf trägt diesem Auftrag Rechnung, indem er die in der Gesellschaft gelebte Betreuungsvielfalt unterhaltsrechtlich anerkennt. Gleichzeitig soll das Unterhaltsrecht möglichst einfach handhabbar bleiben, um die Rechtspraxis nicht zusätzlich zu belasten.

Als erheblich reformbedürftig hat sich auch der Betreuungsunterhalt für nicht miteinander verheiratete Eltern erwiesen. Zwar war dessen Reform bereits Gegenstand des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts im Jahr 2007, doch hat sich gezeigt, dass die neue Regelung in der Praxis nur schwer handhabbar ist und zu unbilligen Ergebnissen führen kann. So ist der generelle Verweis des § 1615I BGB, der insgesamt vier Unterhaltstatbestände enthält, auf die Regelungen des Verwandtenunterhalts jedenfalls für den Betreuungsunterhalt in vielen Fällen nicht passend: Er erschwert den Abschluss von Vereinbarungen. Die Regelungen der Verwirkung von Unterhaltsansprüchen sind nicht auf

Paarbeziehungen abgestimmt und auch die Ermittlung des Unterhaltsbedarfs wird in einigen Fällen der Lebenssituation der Eltern nicht gerecht. Daher soll der Betreuungsunterhalt einheitlich geregelt werden. Unterschiede soll es im Wesentlichen nur noch bei der Berechnung der Höhe des Unterhalts geben, wenn das Kind beziehungsweise die Kinder vor der Trennung nicht in ein und derselben Familie betreut worden sind. Hier soll nach wie vor allein auf die Lebensstellung des betreuenden Elternteils abgestellt werden.

Durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts vom 21. Dezember 2007 wurde der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder gesetzlich definiert. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Bedarf des Kindes das Existenzminimum des Kindes nicht unterschreitet. Auch das Existenzminimum des Unterhaltsverpflichteten ist jedoch zu wahren. Das BGB macht hierzu bislang nur allgemeine Vorgaben in § 1603 BGB. Konkretisiert wird dies durch den in der Düsseldorfer Tabelle durch die Oberlandesgerichte festgelegten notwendigen Selbstbehalt. Die Düsseldorfer Tabelle ist allerdings nur eine Leitlinie, die keinen Gesetzescharakter hat. Wie beim Existenzminimum des Kindes ist die Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs des Unterhaltsverpflichteten Aufgabe des Gesetzgebers und damit gesetzlich zu regeln.

Dieser Entwurf steht im Kontext der Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf soll insbesondere zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 5 „Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“ und 8 „Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“ beitragen.

B. Lösung

Um diese Ziele zu erreichen, sieht der Entwurf Folgendes vor:

- Im Zentrum der Reform steht die Schaffung von Regelungen für den Kindesunterhalt im asymmetrischen Wechselmodell. Der Elternteil, der sich nach der Trennung beziehungsweise Scheidung intensiv in die Betreuung der Kinder einbringt, wird finanziell stärker entlastet.
- Es wird ein einheitlicher Unterhaltstatbestand für den Betreuungsunterhalt geschaffen. Es gelten daher künftig im Grundsatz gleiche unterhaltsrechtliche Regelungen für den Anspruch des die Kinder betreuenden Elternteils unabhängig davon, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder waren oder nicht. Haben die Eltern vor der Trennung das Kind beziehungsweise die Kinder als Familie betreut, so wird auch der Unterhaltsbedarf angeglichen.
- Spiegelbildlich zur Regelung des Mindestbedarfs bei Kindern wird eine Regelung geschaffen, die eine Ermächtigung für den Erlass einer Verordnung enthält, in der der im jeweils geltenden Zeitraum notwendige Selbstbehalt des Unterhaltsverpflichteten festgesetzt wird.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderungen entstehen einmalige geringfügige und nicht näher quantifizierbare Belastungen für die Justizhaushalte der Länder, da mit einer Steigerung von Verfahren über Anträge auf Abänderung des Unterhalts aufgrund der Neuregelung zu rechnen ist.

Mittel- und langfristig dürfte sich ein Mehr an Verfahren aufgrund von gerichtlichem Klärungsbedarf in strittigen Fällen durch ein Weniger an Verfahren aufgrund der nunmehr bestehenden klarstellenden gesetzlichen Regelung ausgleichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch das Vertrautmachen mit den neuen Regelungen und die Einholung von Rechtsrat einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 122 500 Stunden und rund 5 Millionen Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Den Ländern entsteht einmalig geringfügiger, nicht näher quantifizierbarer Erfüllungsaufwand, da mit einer einmaligen Zunahme von gerichtlichen Verfahren durch Anträge auf Abänderung des bisherigen Unterhalts aufgrund der Neuregelung zu rechnen ist.

F. Weitere Kosten

Keine.

Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Unterhaltsrechts

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in Buch 4 Abschnitt 2 Titel 3 die Angabe zu Untertitel 2 durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Untertitel 2

Besondere Vorschriften für den Kindesunterhalt

Untertitel 3

Ansprüche wegen Schwangerschaft und Geburt

Untertitel 4

Ansprüche wegen Betreuung eines Kindes“.

2. In § 1318 Absatz 2 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§§ 1569 bis 1586b“ durch die Wörter „§§ 1569 und 1571 bis 1586b“ ersetzt.
3. In § 1361 Absatz 4 Satz 4 wird nach der Angabe „§§ 1360b,“ die Angabe „1585c,“ eingefügt.
4. § 1570 wird aufgehoben.
5. § 1573 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „1570 bis“ durch die Angabe „1571 und“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „1570 bis 1572,“ durch die Angabe „1571, 1572 und“ ersetzt.
6. In § 1577 Absatz 1 wird die Angabe „1570“ durch die Angabe „1571“ ersetzt.
7. In § 1578 Absatz 3 wird die Angabe „1570“ durch die Angabe „1571“ ersetzt.
8. In § 1579 Nummer 1 wird die Angabe „1570“ durch die Angabe „1615I“ ersetzt.

9. In § 1585b Absatz 1 wird die Angabe „§ 1613 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 1615d Absatz 3 Nummer 2“ ersetzt.
10. In § 1586a Absatz 1 wird die Angabe „1570“ durch die Angabe „1615I“ ersetzt.
11. § 1602 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
12. § 1603 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
13. § 1606 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
14. In § 1607 Absatz 1 wird die Angabe „des § 1603“ durch die Wörter „der §§ 1603 und 1615c Absatz 1“ ersetzt.
15. § 1609 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 1603 Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 1615c Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „oder im Fall einer Scheidung wären“ die Wörter „oder die Unterhaltsansprüche aus Anlass der Geburt oder Schwangerschaft haben“ eingefügt.
16. § 1611 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird Absatz 2.
17. § 1612 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird Absatz 2.
18. Die §§ 1612a bis 1612c werden aufgehoben.
19. In § 1613 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „wegen eines unregelmäßigen außergewöhnlich hohen Bedarfs (Sonderbedarf)“ durch die Wörter „wegen eines nicht vorhersehbar auftretenden Sonderbedarfs nach § 1615d Absatz 3 Nummer 2“ ersetzt.
20. Dem § 1614 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für einen Unterhaltsanspruch nach § 1361 gilt dies nur, solange das Scheitern der Ehe nicht unwiderlegbar zu vermuten ist (§ 1566 Absatz 2).“
21. Nach § 1615 wird Untertitel 2 durch die folgenden Untertitel 2 bis 4 ersetzt:

„Untertitel 2

Besondere Vorschriften für den Kindesunterhalt

§ 1615a

Unterhaltspflicht der Eltern

(1) Haben Eltern einem Kind, das unverheiratet ist, Unterhalt zu gewähren, so können sie bestimmen, in welcher Art und für welche Zeit im Voraus der Unterhalt gewährt werden soll, sofern auf die Belange des Kindes die gebotene Rücksicht genommen wird. Ist das Kind minderjährig, so kann ein Elternteil, dem die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht, eine Bestimmung nur für die Zeit treffen, in der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen ist.

(2) Unterhalt kann durch Geldrente und durch Naturalleistungen gewährt werden.

§ 1615b

Bedürftigkeit des Kindes

(1) § 1602 gilt mit der Maßgabe, dass eigenes Einkommen des Kindes

1. seine Bedürftigkeit nach Billigkeit nicht mindert, wenn für die Erzielung des Einkommens keine Obliegenheit besteht,
2. seine Bedürftigkeit zur Hälfte mindert, wenn ein Elternteil das Kind ganz überwiegend betreut (§ 1615f Absatz 2), und
3. in allen anderen Fällen seine Bedürftigkeit in vollem Umfang mindert.

(2) Ein minderjähriges Kind kann, auch wenn es eigenes Vermögen hat, von seinen Eltern die Gewährung des Unterhalts insoweit verlangen, als die Einkünfte seines Vermögens und der Ertrag seiner Arbeit zum Unterhalt nicht ausreichen.

§ 1615c

Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten; Verordnungsermächtigung

(1) Kann ein unterhaltspflichtiger Elternteil den Unterhalt für das Kind nicht leisten, ohne seinen eigenen angemessenen Unterhalt nach § 1603 zu gefährden, so ist er seinem minderjährigen Kind gegenüber verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zu seinem und des Kindes Unterhalt gleichmäßig zu verwenden. Minderjährigen Kindern stehen volljährige Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gleich, solange sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden. Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht nicht, wenn

1. die Eltern die verfügbaren Mittel zur Sicherung des eigenen notwendigen Unterhalts benötigen,
2. ein anderer unterhaltspflichtiger Verwandter vorhanden ist oder

3. der Unterhalt des Kindes aus dem Stamm seines Vermögens bestritten werden kann.

(2) Der notwendige Unterhalt eines Elternteils, der einem Kind nach Absatz 1 Unterhalt zu gewähren hat, setzt sich zusammen aus:

1. dem Betrag nach der Regelbedarfsstufe 1 der Anlage (zu § 28) des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung zuzüglich eines Aufschlags von 10 Prozent,
2. einem Betrag für angemessene Versicherungen,
3. einem Zusatzbetrag für Erwerbstätige sowie
4. den angemessenen Wohn- und Heizkosten.

(3) Wohnkosten sind in der Regel angemessen, wenn die Größe der Wohnung den Bedarf des Verpflichteten und der von ihm zu betreuenden Kinder deckt und die Kosten der Wohnung den Höchstbetrag gemäß § 12 Absatz 2 bis 5 des Wohngeldgesetzes in Verbindung mit der Anlage der Wohngeldverordnung in der jeweils geltenden Fassung nicht überschreitet. Heizkosten sind in der Regel angemessen, wenn sie dem Betrag entsprechen, der im steuerfrei zu stellenden Existenzminimum für durchschnittliche Heizkosten Alleinstehender enthalten ist.

(4) Das Bundesministerium der Justiz legt die Beträge für den notwendigen Unterhalt des Verpflichteten nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, fest. Die Festlegung erfolgt erstmals für das Jahr, das auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt. Das Bundesministerium der Justiz überprüft jährlich, ob eine Anpassung der festgelegten Beträge erforderlich ist.

§ 1615d

Maß des Unterhalts des Kindes

(1) Minderjährige und ihnen gemäß § 1615c Absatz 1 Satz 2 gleichgestellte volljährige Kinder leiten ihre Lebensstellung von der Lebensstellung beider Eltern ab. Ist ein Elternteil nicht leistungsfähig, so ist die Lebensstellung des leistungsfähigen Elternteils maßgebend.

(2) Ein Kind kann Unterhalt für eine angemessene Vorbildung zu einem Beruf verlangen, soweit diese der Begabung und den Fähigkeiten, dem Leistungswillen und den beachtenswerten Neigungen des Kindes entspricht; das Kind hat die Ausbildung zielstrebig und ernsthaft zu betreiben.

(3) Zusatzbedarf eines Kindes, der in den Bedarfssätzen nach § 1615e nicht enthalten ist, ist vom Unterhalt umfasst, wenn und soweit er sachlich begründet und den Eltern wirtschaftlich zumutbar ist und

1. er regelmäßig während eines längeren Zeitraums anfällt (Mehrbedarf) oder
2. er einmalig oder während eines begrenzten Zeitraums anfällt und außergewöhnlich hoch ist (Sonderbedarf).

§ 1615e

Mindestbedarf minderjähriger Kinder; Verordnungsermächtigung

(1) Der Unterhaltsbedarf des minderjährigen Kindes bestimmt sich als Prozentsatz des jeweiligen Mindestbedarfs. Der Mindestbedarf errechnet sich aus

1. dem Betrag der jeweiligen Regelbedarfsstufe des Kindes nach der Anlage (zu § 28) des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuzüglich des pauschalierten monatlichen Bedarfs des Kindes für Unterkunft und Heizung in der Höhe, in der er dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum eines Kindes zu Grunde liegt, sowie
2. den maßgeblichen pauschalierten Beträgen für Bildung und Teilhabe nach § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Als Betrag der jeweiligen Regelbedarfsstufe des Kindes (Absatz 1 Satz 2 Nummer 1) wird berücksichtigt:

1. bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (erste Altersstufe) der Betrag der Regelbedarfsstufe 6 nach der Anlage (zu § 28) des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
2. vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres (zweite Altersstufe) der Betrag der Regelbedarfsstufe 5 der Anlage (zu § 28) des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und
3. vom 13. Lebensjahr an (dritte Altersstufe) der Betrag der Regelbedarfsstufe 4 nach der Anlage (zu § 28) des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Der sich bei der Berechnung des Unterhaltsbedarfs ergebende Betrag ist auf volle Euro aufzurunden.

(4) Der Unterhaltsbedarf für eine höhere Altersstufe ist ab dem Beginn des Monats maßgebend, in dem das Kind das betreffende Lebensjahr vollendet.

(5) Das Bundesministerium der Justiz legt den Mindestbedarf durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, fest. Die Festlegung erfolgt erstmals für das Jahr, das auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt. Das Bundesministerium der Justiz überprüft jährlich, ob eine Anpassung der festgelegten Beträge erforderlich ist.

§ 1615f

Haftungsverteilung zwischen den Eltern; Betreuungsmodelle

(1) Die Eltern haften für den Unterhalt des Kindes anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen, soweit nicht in den Absätzen 2 bis 4 etwas anderes bestimmt ist. Die Haftung ist in der Regel auf den eigenen angemessenen Unterhalt begrenzt.

(2) Betreut ein Elternteil das minderjährige Kind ganz überwiegend (Residenzmodell), so erfüllt er seine Verpflichtung, zum Unterhalt des Kindes beizutragen, in der Regel durch die Pflege und die Erziehung des Kindes. Eine ganz überwiegende Betreuung liegt in der Regel dann vor, wenn sich das Kind zu mehr als [70 / 67 / 60] Prozent bei diesem Elternteil aufhält.

(3) Im Fall der geteilten Betreuung eines minderjährigen Kindes, die nicht genau hälftig erfolgt (asymmetrisches Wechselmodell), erfüllt jeder Elternteil seine Verpflichtung, zum Unterhalt des Kindes beizutragen, durch die Pflege und die Erziehung des Kindes und nach seinen Erwerbs- und Vermögensverhältnissen. Der mitbetreuende Elternteil zahlt Unterhalt in Höhe seines Anteils am Barbedarf für das Kind. Hiervon sind durch den anderen Elternteil die erforderlichen Anschaffungen für das Kind zu tätigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Im Fall der geteilten Betreuung eines minderjährigen Kindes, die genau hälftig erfolgt (symmetrisches Wechselmodell), haften die Eltern für den Unterhalt im Verhältnis ihrer Erwerbs- und Vermögensverhältnisse. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Betreuungsanteile werden in der Regel ermittelt, indem die Übernachtungen, die ein Kind beim jeweiligen Elternteil im Zeitraum eines Jahres verbringt, ins Verhältnis zu der Anzahl der Nächte eines Jahres gesetzt werden.

§ 1615g

Deckung des Bedarfs des Kindes und Anrechnung des Kindergeldes

(1) Wird das minderjährige Kind im asymmetrischen Wechselmodell betreut, so gilt der Unterhaltsbedarf im Haushalt des mitbetreuenden Elternteils im Umfang von 15 Prozent des Lebensbedarfs nach § 1615d als durch Naturalleistungen erfüllt.

(2) Haften die Eltern nach § 1615f Absatz 3 und 4 anteilig für den Bedarf des minderjährigen Kindes oder wird das Kind von einem Elternteil nach § 1615f Absatz 2 ganz überwiegend betreut, so ist der an das Kind zu zahlende Unterhalt

1. um das halbe Kindergeld zu erhöhen, wenn der nach § 1615f Absatz 3 oder Absatz 4 zahlungsverpflichtete Elternteil das Kindergeld erhält oder
2. um das halbe Kindergeld zu reduzieren, wenn der nicht zahlungsverpflichtete Elternteil das Kindergeld erhält.

In allen anderen Fällen erfolgt eine dem Satz 1 entsprechende Verrechnung in voller Höhe des Kindergeldes.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, soweit sie den Anspruch auf Kindergeld ausschließen.

§ 1615h

Berechnung des Unterhalts im asymmetrischen Wechselmodell

(1) Der Unterhaltsbedarf des Kindes bemisst sich nach § 1615d Absatz 1.

(2) Können beide Eltern ihren eigenen angemessenen Unterhalt decken, so ist eine Haftungsquote für den durch den mitbetreuenden Elternteil zu leistenden Unterhalt zu errechnen. Hierfür wird das Einkommen des mitbetreuenden Elternteils um den eigenen angemessenen Unterhalt nach § 1603 reduziert. Die Differenz wird durch die um den angemessenen Unterhalt beider Eltern reduzierte Summe der Einkommen beider Eltern geteilt. Zu diesem Quotienten wird ein pauschaler Haftungsanteil von 0,67 addiert. Die Summe ist zu halbieren. Das Ergebnis entspricht der endgültigen Haftungsquote.

(3) Der an das Kind zu zahlende Unterhalt wird ermittelt, indem

1. der Bedarf nach Absatz 1 mit der Haftungsquote nach Absatz 2 multipliziert wird,
2. das Produkt aus Absatz 3 Nummer 1 um einen Anteil von 15 Prozent bezogen auf den Bedarf nach Absatz 1 bereinigt wird und
3. auf die Differenz aus Nummer 2 das halbe Kindergeld angerechnet wird, wenn dieses von dem hauptbetreuenden Elternteil bezogen wird.

Wird das halbe Kindergeld abweichend von Satz 1 Nummer 3 nicht durch den hauptbetreuenden Elternteil bezogen, so wird es dem Zahlbetrag hinzugerechnet.

(4) Im Fall des § 1615d Absatz 1 Satz 2 wird der an das Kind zu zahlende Unterhalt ermittelt, indem

1. der Bedarf nach Absatz 1 um einen Anteil von 15 Prozent bereinigt wird und
2. auf diese Differenz das halbe Kindergeld angerechnet wird, wenn dieses durch den hauptbetreuenden Elternteil bezogen wird. Andernfalls wird das halbe Kindergeld dem Zahlbetrag hinzugerechnet.

(5) Der an das Kind zu zahlende Unterhalt ist auf Angemessenheit zu überprüfen.

§ 1615i

Verwirkung

§ 1611 Absatz 1 ist auf die Unterhaltungspflicht von Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern nicht anzuwenden.

§ 1615j

Vereinbarungen

Betreuen die Eltern das minderjährige Kind im asymmetrischen oder symmetrischen Wechselmodell, so können sie durch Vereinbarung, die der notariellen Beurkundung bedarf, die Verteilung der Unterhaltslast und die Art der Unterhaltsgewährung regeln. Die Vereinbarung darf weder den Unterhaltsbedarf des Kindes unangemessen herabsetzen noch einen Elternteil überobligatorisch belasten. § 127a gilt entsprechend.

Untertitel 3

Ansprüche aus Anlass der Schwangerschaft und Geburt bei nicht miteinander verheirateten Eltern

§ 1615k

Ansprüche aus Anlass der Schwangerschaft und Geburt bei nicht miteinander verheirateten Eltern

(1) Sind die Eltern eines Kindes nicht miteinander verheiratet, so ist der Mutter vom anderen Elternteil für die Dauer von sechs Wochen vor bis acht Wochen nach der Geburt des Kindes Unterhalt zu gewähren. Dies gilt auch hinsichtlich der Kosten, die infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung außerhalb dieses Zeitraums entstehen.

(2) Soweit die Mutter keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, weil sie infolge der Schwangerschaft oder einer durch die Schwangerschaft oder die Entbindung verursachten Krankheit dazu außerstande ist, so ist der andere Elternteil verpflichtet, ihr über die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Zeit hinaus Unterhalt zu gewähren.

(3) Stirbt die Mutter infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung, so hat der andere Elternteil die Kosten der Beerdigung zu tragen, soweit ihre Bezahlung nicht von dem Erben der Mutter zu erlangen ist.

(4) Bei einer Fehlgeburt oder Totgeburt gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Die Ansprüche der Mutter nach den Absätzen 1 bis 4 bestehen auch dann, wenn der andere Elternteil vor der Geburt des Kindes gestorben ist.

(6) Die Vorschriften über den Verwandtenunterhalt gelten entsprechend. Die Verpflichtung des anderen Elternteils geht der Verpflichtung der Verwandten der Mutter vor.

Untertitel 4

Ansprüche der Eltern wegen Betreuung eines Kindes

§ 1615l

Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes

(1) Ein Elternteil kann von dem anderen Elternteil wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes für mindestens die (ersten) drei Jahre nach der Geburt Unterhalt verlangen. Trennen sich die Eltern des Kindes und haben sie das Kind vor der Trennung gemeinsam mit erheblichen Betreuungsanteilen betreut, so ist dies bei der Klärung der Frage, in welchem Umfang sie zu einer Erwerbstätigkeit verpflichtet sind, zu berücksichtigen.

(2) Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Dabei sind die Belange des Kindes, die bestehenden Möglichkeiten der Kindesbetreuung und die gemeinsame Gestaltung von Kindesbetreuung und Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen.

(3) Die Eltern können über die gegenseitige Unterhaltspflicht nach Trennung oder Scheidung Vereinbarungen treffen. Die Wahrung der Belange des vom Berechtigten betreuten Kindes sind dabei zu berücksichtigen. Eine Vereinbarung bedarf der notariellen Beurkundung. § 127a gilt entsprechend.

(4) § 1578b Absatz 1, § 1579 Nummer 3 bis 5 sowie 7 und 8, die §§ 1584, 1585, 1585b, 1586, 1586a, 1586b Absatz 1 sowie die §§ 1604, 1605, 1609 und 1610a gelten entsprechend.

§ 1615m

Bedürftigkeit des betreuenden Elternteils

Als betreuender Elternteil unterhaltsberechtig ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Einkünfte sind nicht anzurechnen, soweit der Verpflichtete nicht den vollen Unterhalt leistet. Einkünfte, die den vollen Unterhalt übersteigen, sind insoweit anzurechnen, als dies unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beider Eltern der Billigkeit entspricht. Den Stamm des Vermögens braucht der Berechtigte nicht zu verwerten, soweit die Verwertung unwirtschaftlich oder unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse unbillig wäre.

§ 1615n

Maß des Unterhalts für den betreuenden Elternteil

(1) Das Maß des zu gewährenden Unterhalts für den betreuenden Elternteil bestimmt sich nach der Lebensstellung beider Eltern, wenn ein Elternteil oder die Eltern gemeinsam vor der Trennung das Kind im Rahmen einer Ehe oder verfestigten Lebensgemeinschaft betreut haben. In allen anderen Fällen bestimmt sich das Maß des zu gewährenden Unterhalts nach der Lebensstellung des Bedürftigen, mindestens aber in Höhe des eigenen angemessenen Unterhalt eines Elternteils. Bei der Bestimmung des Maßes des Unterhalts nach den Sätzen 1 und 2 ist zu berücksichtigen, inwieweit durch die Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes Nachteile im Hinblick auf die Möglichkeit eingetreten sind, für den eigenen Unterhalt zu sorgen.

(2) Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf. Zum Lebensbedarf gehören auch die Kosten einer angemessenen Versicherung für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit sowie für den Fall des Alters und der verminderten Erwerbsfähigkeit. Zum Lebensbedarf gehören auch die Kosten einer erstmaligen Schul- oder Berufsausbildung sowie einer Fortbildung oder einer Umschulung.

§ 1615o

Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten

Unterhaltspflichtig gegenüber dem anderen Elternteil ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines eigenen angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren. Den Stamm des Vermögens braucht er nicht zu verwerten, soweit die Verwertung unwirtschaftlich oder unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse unbillig wäre.“

22. § 1629 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2a wird Absatz 3.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

23. Nach § 1629a wird folgender § 1629b eingefügt:

„§ 1629b

Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes bei gemeinsamer Sorge

(1) Steht den Eltern die elterliche Sorge für das Kind gemeinsam zu und leben sie nicht nur vorübergehend getrennt, so kann

- 1. der das Kind überwiegend betreuende Elternteil Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen, und
- 2. jeder Elternteil Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen, wenn die Eltern das Kind genau hälftig betreuen.

(2) Sind die Eltern des Kindes miteinander verheiratet oder besteht zwischen ihnen eine Lebenspartnerschaft, so kann ein Elternteil Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil nur im eigenen Namen geltend machen,

- 1. wenn er das Kind mindestens hälftig betreut und
- 2. solange die Eltern getrennt leben oder zwischen ihnen eine Ehesache oder eine Lebenspartnerschaftssache im Sinne des § 269 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anhängig ist.

Eine von einem Elternteil erwirkte gerichtliche Entscheidung oder ein zwischen den Eltern geschlossener gerichtlicher Vergleich wirken auch für beziehungsweise gegen das Kind.“

24. In § 1933 Satz 3 werden nach der Angabe „§§ 1569 bis 1586b“ die Wörter „und 1615I bis 1615o“ eingefügt.

Artikel 2

Folgeänderungen

(1) In § 8a Satz 2 des Transplantationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2206), das zuletzt durch Artikel 15d des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 1629 Absatz 2 Satz 3“ durch die Wörter „§ 1629 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

(2) Das Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2 oder 3“ durch die Wörter „§ 1615e Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2 oder 3“ und wird das Wort „Mindestunterhalts“ durch das Wort „Mindestbedarfs“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 1612a Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 1615e Absatz 2“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Mindestunterhalt entsprechend § 1612a Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „Mindestbedarf entsprechend § 1615e Absatz 1“ ersetzt.
- (3) In § 36 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1612 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 1615a Absatz 1“ ersetzt.
- (4) In § 67 Absatz 1 Nummer 3 des Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 271) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1615l“ durch die Wörter „den §§ 1615k und 1615l“ ersetzt.
- (5) Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 850c Absatz 2 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§§ 1615l und 1615n“ durch die Angabe „§§ 1615k und 1615l“ ersetzt.
 2. In § 850d Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 1615l, 1615n“ durch die Angabe „§ 1615k oder § 1615l“ ersetzt.
- (6) In § 100 Absatz 2 Satz 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 34 Absatz 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird die Angabe „den §§ 1615l, 1615n“ durch die Wörter „§ 1615k Absatz 1, 2, 4 und 5 und § 1615l“ ersetzt.
- (7) Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 231 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 1615l oder § 1615m“ durch die Wörter „§ 1615k Absatz 1 bis 3 oder § 1615l“ ersetzt.
 2. § 232 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 1603 Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 1615c Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 1615l“ durch die Wörter „§ 1615k Absatz 1 und 2 oder § 1615l“ ersetzt.
 3. In § 237 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Mindestunterhalts“ durch das Wort „Mindestbedarfs“ und werden die Angabe „§ 1612a Abs. 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 1615e Absatz 1 Satz 3“ und die Angabe „§ 1612b oder § 1612c“ durch die Wörter „§ 1615g Absatz 2 und 3“ ersetzt.

4. In § 244 wird die Angabe „§ 1612a“ durch die Angabe „§ 1615e“ ersetzt.
5. In § 245 Absatz 1 wird die Angabe „§ 1612a“ durch die Angabe „§ 1615e“ und wird das Wort „Mindestunterhalts“ durch das Wort „Mindestbedarfs“ ersetzt.
6. In § 247 Absatz 1 wird die Angabe „§ 1615l Abs. 1“ durch die Angabe „§ 1615k Absatz 1“ ersetzt.
7. In § 249 Absatz 1 wird die Angabe „§ 1612b oder § 1612c“ durch die Wörter „§ 1615g Absatz 2 und 3“ und werden die Wörter „Mindestunterhalts nach § 1612a Abs. 1“ durch die Wörter „Mindestbedarfs nach § 1615e Absatz 1“ ersetzt.
8. In § 250 Absatz 1 Nummer 7 wird die Angabe „§ 1612b oder § 1612c“ durch die Wörter „§ 1615g Absatz 2 und 3“ ersetzt.
9. § 251 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird das Wort „Mindestunterhalt“ durch das Wort „Mindestbedarf“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 1612a“ durch die Angabe „§ 1615e“ und wird das Wort „Mindestunterhalts“ durch das Wort „Mindestbedarfs“ ersetzt.
 - c) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 1612b oder § 1612c“ durch die Wörter „§ 1615g Absatz 2 und 3“ ersetzt.

(8) In § 72 des [Auslandsunterhaltsgesetzes vom 23. Mai 2011 \(BGBl. I S. 898\)](#), das zuletzt durch [Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 \(BGBl. I S. 3424\)](#) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1612a“ durch die Angabe „§ 1615e“ und werden die Wörter „des Mindestunterhalts“ durch die Wörter „des Mindestbedarfs“ ersetzt.

(9) In § 51 Absatz 1 Satz 2 des [Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 \(BGBl. I S. 2586, 2666\)](#), das zuletzt durch [Artikel 6 des Gesetzes vom 10. August 2021 \(BGBl. I S. 3424\)](#) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 1612a bis 1612c“ durch die Angabe „§§ 1615e und 1615g“ und das Wort „Mindestunterhalts“ durch das Wort „Mindestbedarfs“ ersetzt.

(10) In § 16 Satz 2 des [Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 \(BGBl. I S. 266\)](#), das zuletzt durch [Artikel 7 Absatz 6 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 \(BGBl. I S. 1966\)](#) geändert worden ist, wird die Angabe „1570“ durch die Angabe „1571“ ersetzt.

(11) In § 6a Absatz 2 Satz 2 des [Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 \(BGBl. I S. 142, 3177\)](#), das zuletzt durch [Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 \(BGBl. I S. 2328\)](#) geändert worden ist, wird das Wort „Mindestunterhalt“ durch das Wort „Mindestbedarf“ und wird das Wort „Mindestunterhaltsverordnung“ durch das Wort „Mindestbedarfsverordnung“ ersetzt.

(12) In § 11 Satz 4 des [Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 \(BGBl. I S. 33\)](#), das zuletzt durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 \(BGBl. 2023 I Nr. 412\)](#) geändert worden ist, werden die Wörter „1603 Absatz 2 und des § 1611 Absatz 1“ durch die Angabe „1611 und 1615c“ ersetzt.

(13) In § 68 Absatz 4 des [Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – \(Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595\)](#), das zuletzt durch [Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 \(BGBl. 2023 I Nr. 412\)](#) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1612 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 1615a Absatz 1“ ersetzt.

(14) Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 1615I“ durch die Wörter „§ 1615k Absatz 1 und 2 oder § 1615I“ ersetzt.
2. In § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§1615I“ durch die Angabe „§ 1615k Absatz 1 und 2 oder § 1615I“ ersetzt.

(15) In § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 7a des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, werden die Wörter „Satz 2, § 1615a oder § 1615I Absatz 3 Satz 1“ durch die Wörter „Satz 2 oder § 1615I Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.

(16) In § 13 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, werden die Wörter „1603 Abs. 2 und des § 1611 Abs. 1“ durch die Angabe „1611 und 1615c“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Notwendigkeit der Regelungen

1. Rechtliche Ausgangssituation

a) Kindesunterhalt

Das Unterhaltsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) regelt die Übernahme von Verantwortung innerhalb der Familie und den Umfang finanzieller Solidarität unter Verwandten. Dies gilt auch und insbesondere im Verhältnis von Eltern zu ihren Kindern.

Eltern sind ihren Kindern im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zur Leistung angemessenen Unterhalts verpflichtet; für den Unterhalt ihrer Kinder haften sie grundsätzlich anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen (§§ 1601 ff. BGB). Wird Kindesunterhalt gewährt, stehen also regelmäßig nicht lediglich ein Elternteil und sein Kind in einem unterhaltsrechtlichen Verhältnis. Vielmehr stehen beide Elternteile mit ihrem Kind und auch zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Verbindung. Diese Verbindung erfordert eine angemessene Berücksichtigung und einen gerechten Ausgleich der Interessen der Beteiligten.

Aufgrund dieser Verknüpfung ist das Kindesunterhaltsrecht in besonderer Weise darauf angewiesen, zeitnah auf gewandelte Wertvorstellungen und gesellschaftliche Veränderungen zu reagieren und diese bei der Bemessung des Unterhalts sowie der Verteilung der Unterhaltslast auf die Eltern gebührend zu berücksichtigen. Nur so kann die Akzeptanz des Kindesunterhaltsrechts auf Dauer bewahrt werden. Wesentliche Aufgabe des Kindesunterhaltsrechts ist es zugleich, den Beteiligten eines Unterhaltsverhältnisses für ihre individuelle Familienkonstellation möglichst einfache und klare Regelungen zur Verfügung zu stellen.

b) Betreuungsunterhalt

Der Anspruch auf Betreuungsunterhalt nicht miteinander verheirateter Eltern hat in den vergangenen Jahren eine stetige Entwicklung erfahren. Diese wurde sowohl durch den Gesetzgeber als auch durch die Rechtsprechung vollzogen. Dabei hat der Gesetzgeber zwar eine Angleichung des Anspruchs an den Betreuungsunterhalt unter Ehegatten angestrebt, allerdings den Verweis auf die Vorschriften für den Verwandtenunterhalt (§§ 1601 ff BGB) belassen. Deren konsequente Anwendung würde jedoch in vielen Fällen zu unbilligen Ergebnissen führen, weshalb in einigen Bereichen, in denen insbesondere ein gesetzliches Verbot dem nicht entgegensteht, durch die Rechtsprechung Vorschriften aus dem Ehegattenunterhaltsrecht analog angewendet werden. Dies betrifft beispielsweise die Höhe des eigenen angemessenen Unterhalts des Verpflichteten, die Verpflichtung zum Einsatz von Vermögen für den Berechtigten, das Erlöschen der Unterhaltspflicht bei Eheschließung durch den Berechtigten und teilweise Vorschriften der Verwirkung des Unterhaltsanspruchs nach § 1579 BGB.

c) Notwendiger Selbstbehalt

Der notwendige Selbstbehalt ist gesetzlich nicht geregelt. Das Gesetz gibt hierzu bislang nur allgemeine Vorgaben in § 1603 BGB. Konkretisiert wird dies durch den in der Düsseldorfer Tabelle durch die Oberlandesgerichte festgelegten notwendigen Selbstbehalt. Die Düsseldorfer Tabelle ist allerdings nur eine Leitlinie, die keinen Gesetzescharakter hat.

2. Tatsächliche Entwicklung

a) Kindesunterhalt

Das Kindesunterhaltsrecht in den §§ 1601 ff. BGB ist bis heute von einem traditionellen Familienbild geprägt. Dieses ging lange Zeit von einer strikten Rollenverteilung, bei welcher die Frauen und Mütter in erster Linie für die Betreuung der Kinder, die Väter für die finanzielle Ausstattung der Familie zuständig waren, aus. Dies galt nicht nur in Zeiten ehelichen Zusammenlebens, sondern ebenso nach Trennung und Scheidung. Das Rollenverständnis hat sich jedoch in den vergangenen Jahrzehnten tiefgreifend geändert. Auch dies betrifft das Verständnis familiären Zusammenlebens während bestehender Lebensgemeinschaften und die Rollenverteilung in Trennungsfamilien. Zudem haben sich die familiären Lebenswirklichkeiten gewandelt. Sie sind vielfältiger geworden.

Noch vor 50 Jahren entsprachen die Beiträge der Eltern innerhalb der Familie einem strengen Rollenmuster, in dem der Vater die finanzielle Grundlage der Familie sicherstellte und die Mutter für die Betreuung und Erziehung der Kinder verantwortlich war, wofür sie in der Regel ihren Beruf aufgab. Hier haben sich die Familienstrukturen grundlegend gewandelt, worauf der Gesetzgeber bereits partiell reagiert hat: so wurde durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) die regelmäßige Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge auch nach der Scheidung der Eltern sowie die Möglichkeit der Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge zwischen nicht verheirateten Eltern ermöglicht. Das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189) stellte die Kinder in den Vordergrund. Den Kindesunterhaltsansprüchen ehelicher wie nichtehelicher Kinder wurde der Vorrang vor allen anderen Unterhaltsansprüchen eingeräumt. Zudem wurde eine Angleichung des Betreuungsunterhaltsanspruchs verheirateter und nicht verheirateter Eltern vorgenommen. Dabei wurde die Zeit, die sich der betreuende Elternteil allein der Kinderbetreuung widmen und auf die Sicherstellung des eigenen Lebensbedarfs nach Trennung und Scheidung durch den anderen Elternteil in Form von Unterhaltszahlungen hoffen kann, deutlich verkürzt. Die Zahl der erwerbstätigen Mütter hat sich seither erhöht: Während im Jahr 2010 noch 69,3 Prozent der Mütter erwerbstätig waren, erhöhte sich dieser Anteil im Jahr 2020 auf 74,9 Prozent (destatis, Pressemitteilung Nr. N 012 vom 7. März 2022).

Seit einigen Jahren ist besonders die gemeinsame Betreuung der Kinder durch beide Eltern auch nach der Trennung in den Fokus der Diskussion gerückt. Wenngleich in Deutschland die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung in den Familien weiterhin überwiegt (Gutachten „Gemeinsam getrennt erziehen“ des Wissenschaftlichen Beirats des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) vom 10. März 2021, Seite 8, siehe <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/gemeinsam-getrennt-erziehen-186696>, unter Verweis auf die Studien Dechant, Rost & Schulz 2014, Hipp & Leuze 2015 und der OECD 2017), wobei die Väter die Hauptverdiener sind und die Mütter oft in Teilzeit arbeiten, ändert sich das Rollenverständnis der Eltern kontinuierlich. Immer mehr Väter wünschen sich, mehr Zeit mit ihren Kindern zu verbringen (https://www.ifd-allensbach.de/fileadmin/studien/Monitor_Familienleben_2012.pdf Seite 28). Viele Frauen wollen beruflich erfolgreich sein und dennoch nicht auf Mutterschaft verzichten. Viele Väter sehen sich nicht mehr nur in der Rolle des Ernährers, sondern wollen aktiv das Familienleben mitgestalten. Wie viele Familien tatsächlich nach der Trennung ein symmetrisches oder asymmetrisches Wechselmodell praktizieren, ist nicht zuverlässig bestimmbar. Eine Befragung von 603 Müttern und Vätern im Jahr 2017 ergab einen Anteil von rund 15 Prozent, wobei in 9 Prozent der Fälle eine paritätische Betreuung (symmetrisches Wechselmodell) erfolgte (Allensbacher Institut für Demoskopie: Getrennt gemeinsam erziehen, 2017 Seite 26). Längsschnitstudien von Pairfam (über 14 Jahre) und von AID:A (über zwölf Jahre) ermittelten einen Anteil von 4 bis 5 Prozent der Eltern, die ein symmetrisches Wechselmodell praktizierten (Walper, Brühler Schriften zum Familienrecht Nr. 19 Seite 123/124).

Deutschland folgt damit einer Entwicklung, die sich auch international beobachten lässt. In Großbritannien werden etwa 12 Prozent der Kinder im asymmetrischen oder symmetrischen Wechselmodell betreut, in Australien 16 Prozent, in Dänemark und den Niederlanden ca. 20 Prozent, in Norwegen ca. 30 Prozent und in Schweden und Belgien zwischen 35 und 40 Prozent (Studie „Familienmodelle in Deutschland – FAMOD, FamRZ 2021, 729 Fn. 8).

Es war in der wissenschaftlichen Untersuchung jedoch auch zu beobachten, dass der Wunsch nach mehr Betreuung durch die Väter den tatsächlichen Zahlen nicht entspricht. Das bedeutet, dass viele Väter die Kinder gern in größerem Umfang betreuen würden, dies jedoch aus beruflichen oder partnerschaftlichen Gründen nicht umsetzen können („Gemeinsam getrennt erziehen“ Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen des BMFSFJ vom 10. März 2021 S. 83: danach lassen sich rund 16 Prozent der Väter in Kernfamilien mit Kindern unter acht Jahren als „aktive Väter“ einordnen). Die Reform des Kindesunterhaltsrechts, die eine gemeinsame Betreuung der Kinder durch beide Eltern nach der Trennung besser abbildet, reagiert damit nicht nur auf eine vorhandene Entwicklung, sondern ist auch geeignet, den Weg zu einer gewünschten Entwicklung zu ebnen.

Die letzte umfassende Reform des Unterhaltsrechts erfolgte durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189). Dort wurde dem veränderten Verständnis von Ehe und Familie vornehmlich im Recht des Ehegattenunterhalts Rechnung getragen. Seither haben sich die Gesellschaft und vor allem auch die Familienstrukturen weiter gewandelt. Es nehmen vermehrt beide Eltern nach der Geburt des Kindes gemeinsam Erziehungsverantwortung wahr und wollen dies auch nach einer Trennung und Scheidung fortsetzen. Das Kindesunterhaltsrecht geht aber noch vom Regelfall „Eine(r) betreut, eine(r) zahlt“ aus und bietet keine befriedigende Antwort auf die Frage, wie sich geteilte Betreuung auf den Kindesunterhalt auswirkt. Die von der Rechtsprechung entwickelten Rechenmodelle helfen hier meistens nur bedingt weiter. So lässt die Rechtsprechung im Falle einer wesentlichen Mitbetreuung eine Reduzierung des Kindesunterhalts nach der Düsseldorfer Tabelle um ein oder zwei Stufen zu (BGH Beschluss vom 12. März 2014 – XII ZB 234/13). Letztlich reduziert das, auch wenn der Anteil der Mitbetreuung erheblich ist, die Unterhaltungspflicht aber nur geringfügig. Hinzukommt, dass die Anwendungspraxis der Gerichte keinem nachvollziehbaren Muster folgt. Insbesondere ist nicht vorhersehbar, ab welchem Betreuungsanteil ein Gericht einen sogenannten erweiterten Umgang annimmt. Geht man davon aus, dass die geteilte Betreuung für getrenntlebende oder geschiedene Familien von zentraler Bedeutung ist und geht man weiterhin davon aus, dass rund 25 Prozent aller Kinder nach Schätzungen des Instituts für Demoskopie Allensbacher von Trennung und Scheidung betroffen sind (Gemeinsam getrennt erziehen, 2017, S. 3), ist das Kindesunterhaltsrecht für große Teile der Bevölkerung von Relevanz und der Reformbedarf mehr als überfällig.

b) Betreuungsunterhalt

Die Regelung des § 1615I hat ihren Ursprung als Schadensersatzanspruch gegen den Vater des nichtehelichen Kindes auf Kosten der Entbindung und Kosten des Unterhalts für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung (§ 1715 a.F.). Durch das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) wurde in § 1615I erstmals ein echter Unterhaltsanspruch geschaffen. Für die nähere Ausgestaltung dieses Anspruchs wurde auf die Vorschriften des Verwandtenunterhalts verwiesen. Durch das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050) wurde der Unterhaltsanspruch um einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt erweitert. Durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) erhielt dann auch der Vater den Anspruch auf Betreuungsunterhalt.

Die familiären Strukturen haben sich im Laufe der letzten Jahrzehnte erheblich gewandelt. Während noch vor mehr als 50 Jahren Kinder in der Regel in eine Ehe hineingeboren wurden und nichteheliche Kinder die Ausnahme waren, haben sich die Zahlen heute stark

angenähert. So lag 1966 der Anteil der nichtehelich geborenen Kinder bei 5,7 Prozent. Im Jahr 2022 dagegen betrug der Anteil der nichtehelich geborenen Kinder an allen Lebendgeborenen in Deutschland rund 33,5 Prozent, damit ein Drittel (Quelle: Destatis).

17,9 Millionen Personen beziehungsweise 21,8 Prozent der Bevölkerung lebten im Jahr 2019 als Eltern in einer Paargemeinschaft mit Kindern. Entweder lebten sie als Ehepaar (15,8 Mio. Personen) oder als nichteheliche Lebensgemeinschaft (2,1 Mio. Personen) in einem gemeinsamen Haushalt (Statistisches Bundesamt: Mikrozensus 2019). Die Entwicklung zeigt, dass die Zahl der nichtehelichen Paare mit Kindern deutlich steigt. So stieg im Verlauf der Jahre 1996 bis 2018 der Anteil der minderjährigen Kinder, die in nichtehelichen Lebensgemeinschaften aufwuchsen von 4,7 auf 11,3 Prozent (Statistisches Jahrbuch 2019/2 – Bevölkerung, Familien, Lebensformen, Seite 67 Tabelle 2.6.13).

Die Regelungen zum Betreuungsunterhalt bilden diese Entwicklung letztlich nicht ab und bereiten daher in der Praxis, aufgrund der deutlich gestiegenen Zahlen der nichtehelich geborenen Kinder, zunehmend erhebliche Probleme. Gerade der Verweis auf die Regelungen des Verwandtenunterhalts stehen hier in der Kritik, da die Regelungen des Verwandtenunterhalts häufig keine angemessenen Lösungen für die Fragen bereithalten, die sich nach Auflösung nichtehelicher Lebensgemeinschaften mit Kind stellen. Problematisch sind insbesondere die Fragen der Verlängerung des Unterhaltsanspruchs aus elternbezogenen Gründen, das Maß des Unterhalts, ein möglicher Anspruch auf Altersvorsorgeunterhalt, Fragen der Verwirkung und die einvernehmliche Regelung des Unterhalts durch Vereinbarung.

Das Bundesverfassungsgericht stellte in seinem Beschluss vom 28. Februar 2007 (1 BvL 9/04) klar, dass der Betreuungsunterhalt aus Gründen des Kindeswohls gewährt wird, um die persönliche Pflege und Erziehung des Kindes in den ersten Lebensjahren sicherzustellen: „Der Betreuungsunterhalt wird aus Gründen des Kindeswohls gewährt. Er ermöglicht dem Elternteil, sich persönlich dem Kind zuwenden zu können, soweit das Kind der Pflege oder Erziehung bedarf und deshalb vom Betreuenden nicht erwartet werden kann, dass er einer Erwerbstätigkeit nachgeht (...). Der Unterhalt ist damit am Kind und seinem Bedarf an persönlicher Betreuung ausgerichtet“ (BVerfG Beschluss vom 2. Februar 2007 – 1 BvL 9/04 – juris Rn. 44). Aus Sicht des Kindes ist es dafür aber unerheblich, ob die Eltern miteinander verheiratet sind, oder nicht. Die bisherige Regelung, wonach der Betreuungsunterhalt für nicht verheiratete Eltern einen kürzeren Zeitraum umfasste als § 1570 verstieß daher gegen Artikel 6 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG). Durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189) wurde folglich die Dauer der Unterhaltszahlung für den Betreuungsunterhalt nach der Ehe und außerhalb der Ehe angeglichen. Zwar sind die Unterhaltstatbestände noch unterschiedlich formuliert. So sieht § 1615I Absatz 1 Satz 2 einen Unterhaltsanspruch nur vor, wenn „von der Mutter wegen Pflege und Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann“. Diese Formulierung war in § 1570 a.F. noch wortgleich enthalten, wurde aber mit der Unterhaltsreform im Jahr 2007 gestrichen. Gleichwohl sind die Unterhaltstatbestände inhaltlich identisch zu lesen sind (vgl. Bundestagsdrucksache 16/6980, Seite 10). Darüber hinaus verblieb es für § 1615I bei dem Verweis in den Verwandtenunterhalt.

Die weitere Annäherung des außerehelichen Betreuungsunterhalts an den in der Ehe wurde durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geprägt.

Im Unterhaltstatbestand werden neben den darin ausdrücklich genannten kindbezogenen Billigkeitsgründen von der Rechtsprechung auch elternbezogene Billigkeitsgründe für die Verlängerung der Unterhaltspflicht über die Vollendung des dritten Lebensjahres des jüngsten Kindes hinaus herangezogen. Diese sind zwar für den nahehelichen Unterhalt in § 1570 Absatz 2 ausdrücklich erwähnt, eine Regelung, die in § 1615I BGB nicht übernommen wurde. Gleichwohl lässt der Wortlaut des § 1615I BGB, der insbesondere die kindbezogenen Billigkeitsgründe erwähnt, andere Gründe zu, die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs demnach auch elternbezogen sein können. Dies wird gerade in den

Fällen angenommen, in denen die Eltern mit einem oder mehreren Kindern zusammenlebten und einem Elternteil die überwiegende Betreuungsverantwortung übertragen wurde, wofür er seine Berufstätigkeit einschränkte. Geschützt wird damit das durch die gemeinsame Gestaltung der Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit geschaffene Vertrauen auf den Fortbestand derselben (BGH Urteil vom 5. Juli 2006 – XII ZR 11/04 – juris Rn. 36).

Während zunächst der Bedarf der nicht verheirateten Mutter, der sich gemäß den §§ 1615I Absatz 3, 1610 Absatz 1 BGB auf ihre Lebensstellung vor der Geburt des Kindes bezieht, auf diese festgeschrieben wurde, selbst wenn in der Familie weitere Kinder geboren wurden (BGH Urteil vom 16. Juli 2008 – XII ZR 109/05 – juris Rn. 33; Urteil vom 16. Dezember 2010 – XII ZR 50/08 Rn. 22) entschied der BGH unter Aufgabe dieser Rechtsprechung durch Beschluss vom 10. Juni 2015 (XII ZB 251/14 – juris Rn. 34), dass auf das Einkommen der Mutter abzustellen sei, das sie ohne die Geburt und die Betreuung des gemeinsamen Kindes hätte erzielen können. Auch wird bei § 1615I Absatz 2 Satz 2 BGB nun ein Mindestbedarf in derselben Höhe angenommen, wie er für den Ehegattenunterhalt gilt (BGH Urteil vom 16. Dezember 2009 – XII ZR 50/08 – juris Rn. 28, Stand 2024: 1 200 Euro). Der Bedarf wird zudem unter Anwendung des Halbteilungsgrundsatzes inklusive des nur im Ehegattenunterhalt angewendeten Erwerbstätigenbonus begrenzt (BGH Urteil vom 15. Dezember 2004 – XII ZR 121/03 – juris Rn. 15).

Auch in Fragen der Leistungsfähigkeit des unterhaltsverpflichteten Elternteils weicht die Rechtsprechung von der gesetzlichen Verweisung auf den Verwandtenunterhalt ab. Während nämlich § 1603 Absatz 1 BGB die Grenze der Unterhaltsverpflichtung im eigenen angemessenen Unterhalt sieht, kommt nach der Düsseldorfer Tabelle (Anmerkungen D III.) bei § 1615I Absatz 2 Satz 2 BGB ebenso wie beim Ehegattenunterhalt der sogenannte Ehegattenmindestselbstbehalt zur Anwendung. Überobligatorische Einkünfte des betreuenden Elternteils werden entsprechend § 1577 Absatz 2 BGB behandelt (BGH Urteil vom 15. Dezember 2004 – XII ZR 121/03 – juris Rn. 24).

c) Notwendiger Selbstbehalt

Unterhalt muss nicht geleistet werden, wenn der Unterhaltsverpflichtete dadurch selbst bedürftig würde. Nach dem bisherigen § 1603 Absatz 1 BGB wird jedem Schuldner vorrangig die Sicherung seines eigenen angemessenen Unterhalts gewährleistet. Durch die Düsseldorfer Tabelle wird dieser als angemessener Selbstbehalt in Höhe von derzeit 1 750 Euro definiert (Anmerkungen A 5.). Kann der Mindestbedarf minderjähriger und diesen nach dem bisherigen § 1603 Absatz 2 Satz 2 BGB gleichgestellten volljährigen Kindern nicht sichergestellt werden, muss der Schuldner nach bisherigem § 1603 Absatz 2 Satz 1 BGB alle verfügbaren Mittel zu seinem und der Kinder Unterhalt zu verwenden. Der BGH hat dies dahingehend konkretisiert, dass dem Unterhaltsverpflichteten jedenfalls das Existenzminimum nach dem Sozialrecht verbleiben muss (Urteil vom 2. Mai 1990 – XII ZR 73/89 – juris Rn. 8). Die genaue Festlegung hat er dem Tatrichter überlassen. Hierzu haben die Oberlandesgerichte Kriterien der Festlegung erarbeitet, nach denen der notwendige Selbstbehalt in der Düsseldorfer Tabelle bestimmt wird. Dies erfolgt ausgehend vom sozialrechtlichen Regelbedarf zuzüglich einer Pauschale für Versicherungen und einem Betrag, der als Erwerbsanreiz verstanden werden kann, da er gedacht ist, dem erwerbstätigen Unterhaltsverpflichteten einen höheren Anteil an seinem Einkommen zu belassen, als dem Nichterwerbstätigen. Ferner ist ein pauschaler Betrag für Wohnkosten im Selbstbehalt enthalten, wobei jedoch der Selbstbehalt erhöht werden soll, wenn die tatsächliche angemessene Warmmiete den im Selbstbehalt enthaltenen Betrag (derzeit 520 Euro) übersteigt (Anmerkung A 5.).

3. Reformbedarf

a) Kindesunterhalt

Eine Reform des Kindesunterhaltsrechts ist seit langem in der Diskussion.

In ihrem Gutachten zum 72. Deutschen Juristentag 2018 (Verhandlungen des 72. Deutschen Juristentages 2018 Band I, B.12, Seite 65ff.) warf Frau Prof. Dr. Eva Schumann die Frage auf, ob es noch gerechtfertigt sei, dass der betreuende Elternteil nach § 1606 Absatz 3 Satz 2 BGB von der Erwerbsobliegenheit freigestellt ist. Ihre Empfehlung geht dahin, eine einheitliche Berechnungsmethode ab einem Betreuungsanteil von 30 Prozent vorzusehen. Sie sieht den Gesetzgeber in der Pflicht, diese zu regeln. Dabei sollten Vereinfachungen und Pauschalierungen eingebaut werden. Im Hinblick auf die Ermittlung des Bedarfs anhand des Einkommens beider Eltern könne auf die Hinzurechnung eines „Wechselmehrbedarfs“ verzichtet werden. Empfohlen wird, dass neben dem Verhältnis der Einkommen auch die Betreuungsanteile in die Berechnung einfließen. Sie thematisiert auch, dass bei Verrechnung der Haftungsanteile jeder Elternteil die anfallenden laufenden Kosten, die nicht Lebenshaltungskosten darstellen (zum Beispiel Kleidung, Spielsachen, Schulmaterial, Freizeitaktivitäten etc.) hälftig zu tragen hat. Für den Fall, dass dies nicht erfolgt und der andere Elternteil „einspringt“, wird ein Ausgleichsanspruch angeregt. Die Ermittlung der Betreuungsanteile solle durch Zählung der Übernachtungen erfolgen.

Der 21. Deutsche Familiengerichtstag beschäftigte sich im Oktober 2015 mit der Regelung des § 1606 Absatz 3 BGB und der Frage, ob beziehungsweise wie Umgangskosten im Unterhaltsrecht zu berücksichtigen sind (Arbeitskreis 15). Überwiegend wurde Reformbedarf für die Regelung des § 1606 Absatz 3 Satz 2 BGB festgestellt, der als nicht mehr zeitgemäß empfunden wurde. Dem schloss sich der Vorstand des Deutschen Familiengerichtstages an (Brühler Schriften zum Familienrecht Band 19, Seite 195). Auch der 22. Deutsche Familiengerichtstag hatte im Jahr 2017 den Unterhalt bei geteilter Betreuung zum Gegenstand (Arbeitskreis 4) und sah mehrheitlich Reformbedarf insbesondere für die Fälle des sogenannten erweiterten Umgangs ab einem Betreuungsanteil von 25 Prozent. Nach der Empfehlung des Vorstands umfasst der Bedarf des Kindes im Wechselmodell bei einer Bemessung nach dem Einkommen beider Eltern auch die durch das Leben in zwei Haushalten anfallenden zusätzlichen Kosten. Das Kindergeld solle unabhängig von der Betreuungsform stets hälftig zwischen den Eltern geteilt werden (Brühler Schriften zum Familienrecht Band 20, Seite 135).

Der Deutsche Anwaltverein befürwortet ebenfalls eine Reform des Kindesunterhaltsrechts. In seiner Initiativstellungnahme zum Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode vom November 2021 (Stellungnahme Nr. 56/2021) fordert er, dass das Maß des zu leistenden Barunterhalts abhängig sein soll, vom Ausmaß der Betreuungszeiten, die jeder Elternteil dem Kind widmet. Zuletzt wurde im Rahmen der Pressemeldung zum Deutschen Anwaltstag (Pressemitteilung vom 13. Juni 2023) der Reformbedarf deutlich gemacht.

Auch der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. wünscht eine Reform des Unterhaltsrechts für die erweiterte und die paritätische Betreuung (Empfehlung DV 4/20 vom 24. November 2020). Ergebnis sollte eine leicht anzuwendende Regelung sein, die Interessenskonflikte zwischen Umgang und Unterhalt möglichst vermeidet. Im Interesse einer einfachen Handhabung seien Typisierungen und Pauschalierungen notwendig. Gleichzeitig müsse jedoch die Existenz des Kindes in beiden Haushalten abgesichert sein.

Das Gutachten „Gemeinsam getrennt erziehen“ des wissenschaftlichen Beirats des BMFSFJ (<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/gemeinsam-getrennt-erziehen-186696>) sieht deutlichen Reformbedarf für den Kindesunterhalt bei geteilter Betreuung. Der Beirat des BMFSFJ spricht sich darin für ein Stufenmodell aus, das drei Stufen vorsieht: das Residenzmodell, das asymmetrische (ab 33 Prozent Betreuung) und das symmetrische Wechselmodell (ab 45 Prozent Betreuung). Neben der zeitlichen Feststellung der Betreuungsanteile anhand der Übernachtungen soll berücksichtigt werden, inwieweit das Betreuungsmodell tatsächlich geeignet ist, eine egalitäre Arbeitseinteilung zu ermöglichen. Im Falle eines Wechsels des Betreuungsmodells sollen Übergangsfristen für die gegebenenfalls erforderliche Ausweitung der Erwerbstätigkeit vorgesehen werden.

Auch die Elternverbände sehen Reformbedarf, wobei sich jedoch die Zielrichtung der Verbände, die eher die Interessen des hauptbetreuenden Elternteils vertreten, von den Verbänden unterscheidet, in denen eher die barunterhaltspflichtigen Eltern vertreten werden.

Die Entwicklung der Rechtsprechung hat gezeigt, dass die Erwartung, es könnten unter Beibehaltung der bestehenden gesetzlichen Regelungen stets angemessene Ergebnisse gefunden werden, nicht erfüllt wurde.

Die Rechtsprechung hat in den vergangenen Jahren versucht, unter Anwendung des geltenden Rechts den Kindesunterhalt zwischen den Eltern bei geteilter Betreuung zu verteilen. Eine tatsächliche Aufteilung des Unterhaltsbedarfs erfolgt dabei nur in den Fällen, in denen die Eltern die Kinder tatsächlich je hälftig betreuen. Hierbei werden Haftungsanteile beider Eltern ermittelt, die miteinander verrechnet werden. Der Bedarf der Kinder kann bei entsprechend substantiiertem Vortrag um sogenannte Wechselmehrkosten erhöht werden. Besteht zwischen den Eltern ein erheblicher Einkommensunterschied, errechnet sich für den besserverdienenden Elternteil eine Ausgleichszahlung an das Kind, um dem Kind in beiden Haushalten gleiche finanzielle Voraussetzungen zur Deckung seines Bedarfs zu schaffen (vgl. BGH Beschluss vom 11. Januar 2017 – XII ZB 565/15). Betreuen die Eltern das Kind nicht in gleichem Umfang, kann eine über einen Wochenendumfang hinausgehende Betreuung nur insofern unterhaltsrechtlich berücksichtigt werden, als der sich ergebende Tabellenbetrag um eine oder mehrere Einkommensstufen innerhalb der Düsseldorfer Tabelle herabgesetzt wird (BGH Beschluss vom 12. März 2014 – XII ZB 234/13 – juris Rn. 37). Dies bewirkt in den meisten Fällen eine Entlastung des barunterhaltspflichtigen Elternteils um 50 bis 80 Euro. In den niedrigen Einkommensgruppen ist keine Entlastung mehr möglich, da andernfalls der Mindestbedarf des Kindes nicht mehr als gedeckt angesehen wird.

Der Blick über die Grenzen der Bundesrepublik zeigt ein buntes Bild möglicher Regelungsformen. Dem deutschen System am ähnlichsten sind die Regelungen in Österreich. § 231 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs regelt eine anteilige Haftung beider Eltern für den Unterhalt des Kindes, wobei jedoch der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem er das Kind betreut, seinen Beitrag zum Unterhalt hierdurch leistet. Für die Fälle geteilter Betreuung hat die Rechtsprechung Berechnungsweisen entwickelt. In Frankreich existiert eine Tabelle, die die Betreuungsanteile in drei Stufen berücksichtigt: Reduzierte Betreuung – klassische Betreuung und alternierende Betreuung. Der Unterhalt wird in Höhe eines Prozentsatzes vom Einkommen aufgeführt, der je nach Betreuungsmodell und Anzahl der Kinder variiert (Barème des pensions alimentaires vom 27. Februar 2023). In Großbritannien wird der Unterhalt für die Durchschnittsverdiener durch eine Behörde, den Child Maintenance Service, festgesetzt. Zur Ermittlung des Unterhaltsbetrages enthält der Child Support Act 1991 gewisse Formeln. Der danach ermittelte Betrag reduziert sich abhängig von der Anzahl der Nächte, die das Kind beim unterhaltsverpflichteten Elternteil verbringt (Dethloff/Kaesling, FamRZ 2018, 73, 76). In einigen Staaten der USA und in Australien wird der Bedarf des Kindes in der Regel anhand des Einkommens beider Eltern bestimmt und jedem Elternteil ein Anteil entsprechend der Quote seines Einkommens in Abhängigkeit vom beiderseitigen Einkommen zugewiesen. In einem weiteren Schritt werden die Betreuungsanteile, gemessen an der Anzahl der Nächte, berücksichtigt. Auch werden erhöhte Kosten durch die geteilte Betreuung und Ausgaben für besondere Anschaffungen in die Berechnung einbezogen (Dethloff/Kaesling aaO). Ähnlich verhält es sich im kanadischen Recht. Nach Sec. 9 der Federal Child Support Guidelines ist das Einkommen beider Eltern im Falle einer geteilten Betreuung (ab 40 Prozent Betreuungsanteil) zu erheben und der Beitrag jedes Elternteils festzustellen. Der tatsächlich geleistete Beitrag zum Unterhalt des Kindes ist in Verhältnis zu setzen zu dem Anteil, den jeder Elternteil nach seinem Einkommen erbringen muss. Davon ist sodann eine Ausgleichszahlung abhängig. Auch hier ist anerkannt, dass die geteilte Betreuung zu höheren Kosten führen kann (Contino v. Leonelli-Contino, 2005 SCC 63 (CanLII), [2005] 3 SCR 217).

b) Betreuungsunterhalt

Als erheblich reformbedürftig hat sich auch der Betreuungsunterhalt für nicht verheiratete Eltern erwiesen. Zwar war dessen Reform bereits Gegenstand des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts im Jahr 2007, doch hat sich gezeigt, dass die neue Regelung in der Praxis nur schwer handhabbar ist und zu unbilligen Ergebnissen führen kann. So ist der generelle Verweis des § 1615I BGB, der insgesamt vier Unterhaltstatbestände enthält, für die Rechtsfolgen auf die Regelungen des Verwandtenunterhalts in vielen Fällen nicht passend.

Der 21. und der 23. Deutsche Familiengerichtstag haben sich mit dem Betreuungsunterhalt für nicht verheiratete Eltern beschäftigt und hierbei das Erfordernis und die Möglichkeit der Angleichung an § 1570 BGB erörtert. Der Vorstand empfahl im Jahr 2015, die Unterhaltsansprüche einer erneuten Prüfung mit dem Ziel eines einheitlichen Anspruchs zu unterziehen (Brühler Schriften zum Familienrecht Band 19, Seite 195). Im Jahr 2019 ging die Empfehlung dahin, Vereinbarungen im Betreuungsunterhalt nicht länger der Beschränkung des § 1614 BGB zu unterwerfen (Brühler Schriften zum Familienrecht Band 21, Seite 157).

Die Regelungen der Verwirkung von Unterhaltsansprüchen sind nicht auf Paarbeziehungen abgestimmt und auch die Ermittlung des Unterhaltsbedarfs wird in einigen Fällen der Lebenssituation der Eltern nicht gerecht. Hinzu kommt, dass viele Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Betreuungsunterhalt nicht eindeutig beantwortet werden. So gehören zum Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten nach ganz überwiegender Ansicht auch die Kosten für eine Kranken- und Pflegeversicherung. Für die Frage der Altersvorsorge wird dies nach überwiegender Ansicht abgelehnt, aber unstrittig ist das nicht. Es gibt zahlreiche Veröffentlichungen in der Literatur, die den unbefriedigenden Sachstand und die umstrittenen Problemfelder aufzeigen (zum Beispiel Borth FamRZ 2016, 269 ff, Götz FamRZ 2018, 1474 ff, Schwab FF 2018, 192 ff) und eine Vereinheitlichung fordern. Gelegentlich wird sogar verlangt, den Betreuungsunterhalt als Anspruch des Kindes zu verstehen, da dieses einen Anspruch darauf hat, von einem Elternteil betreut zu werden (Puls, FamRZ 1998, 865, 869).

Die Rechtsprechung hat, wie unter 2b) dargestellt, versucht, im Laufe der Jahre, an einzelnen Stellen Wertungswidersprüche aufzulösen und den Betreuungsunterhalt für die Eltern sinnvoll auszulegen. Viele Bereiche (Fragen der Altersvorsorge, Ausbildung etc.) sind aber weiter streitig oder ungeklärt. Hinzu kommen auch die gewandelten Betreuungswünsche der Eltern, die zunehmend ihre Kinder trotz Trennung gemeinsam betreuen wollen. Eine gute Berufsausbildung auch für Eltern, die ihre Berufsausbildung wegen Kinderbetreuung zurückgestellt haben, sind hier bei der Umsetzung geteilter Betreuung von entscheidender Bedeutung und daher bei der Reform des Betreuungsunterhalts zu bedenken.

Hier bietet das Gesetz mit seinen nach wie vor bestehenden Unterschieden beim Betreuungsunterhaltsanspruch geschiedener Eltern einerseits und nicht verheirateter Eltern andererseits bisher keine befriedigenden Antworten.

Der Entwurf geht nicht so weit, den Anspruch auf Betreuungsunterhalt als einen des Kindes zu definieren. Dennoch wird er umfassender aus Sicht des Kindes gedacht, als dies bisher der Fall ist. Hierbei wird berücksichtigt, dass es vom Standpunkt des Kindes aus gesehen einen entscheidenden Unterschied macht, ob es im Rahmen einer Familie (Ehe oder verfestigte Lebensgemeinschaft) betreut wird oder nicht, nicht aber, ob die Eltern miteinander verheiratet sind, oder nicht. Auch hat die wirtschaftliche Absicherung des das Kind betreuenden Elternteils unmittelbare Auswirkungen auf das Wohl des Kindes. Wird nämlich dieser Elternteil nach der Trennung durch das Absinken seines Lebensstandards zum Beispiel zu einem Umzug gezwungen, wirkt sich das unmittelbar auf das Kind aus.

Die Differenzierungen zwischen einer Ehe und einer nichtehelichen Beziehung bleiben nach wie vor dort bestehen, wo es keinen hinreichenden Grund zur Gleichbehandlung gibt. So werden für die nichteheliche Beziehung keine Unterhaltstatbestände vorgesehen, die

nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schwangerschaft, Geburt und Betreuung des Kindes stehen, m.a.W. es werden an diese grundsätzlich keine Rechtsfolgen geknüpft, die jenen der Ehe entsprechen. Auch weitere Ausgleichsansprüche unter Ehegatten, namentlich den Versorgungsausgleich, gibt es weiterhin nicht.

c) Notwendiger Selbstbehalt

Durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189) wurde der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder gesetzlich definiert. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Bedarf des Kindes das Existenzminimum des Kindes nicht unterschreitet. Auch das Existenzminimum des Unterhaltsverpflichteten ist jedoch zu wahren. Das Gesetz gibt hierzu bislang nur allgemeine Vorgaben in § 1603 BGB. Konkretisiert wird dies durch den in der Düsseldorfer Tabelle durch die Oberlandesgerichte festgelegten notwendigen Selbstbehalt. Die Düsseldorfer Tabelle ist allerdings nur eine Leitlinie, die keinen Gesetzescharakter hat. Der Selbstbehalt, der zur Sicherung des Existenzminimums dem Unterhaltsschuldner verbleiben muss, soll aber – wie der Mindestunterhalt für Kinder – gesetzlich geregelt werden.

d) Gesetzliche Vertretung des Kindes

Infolge der zunehmenden Betreuung der Kinder im symmetrischen Wechselmodell zeigt sich, dass die Regelung der gesetzlichen Vertretung der Kinder zu Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, § 1629 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 BGB unzureichend ist. Sie sieht eine Vertretungsbefugnis nur vor, wenn ein Elternteil das Kind in seiner Obhut hat. Betreuen die Eltern das Kind jedoch genau hälftig, befindet es sich in gleichwertiger Obhut beider Eltern. Ist ein Unterhaltsanspruch des Kindes gegen einen Elternteil geltend zu machen, muss daher stets vorab eine sorgerechtliche Bestimmung über die gesetzliche Vertretung des Kindes getroffen werden. Dies kann durch Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf einen Elternteil nach § 1628 BGB oder durch Entzug der elterlichen Sorge für die Vertretung des Kindes und Übertragung auf einen Ergänzungspfleger erfolgen. Beides stellt einen Eingriff in die elterliche Sorge eines oder beider Eltern dar, der vermieden werden kann, wenn die Vertretungsbefugnis auch bei hälftiger Betreuung des Kindes gesetzlich geregelt wird.

II. Ziele der Reform

Das Unterhaltsrecht ist zeitgemäß zu fassen. Dabei ist das Bedürfnis der Praxis nach Rechtssicherheit und Klarheit der Regelungen einerseits und einfache Handhabung durch Pauschalen andererseits zu berücksichtigen. Dem trägt der Entwurf für die drei verschiedenen Bereiche des Unterhaltsrechts wie folgt Rechnung:

1. Kindesunterhalt

Im Kindesunterhalt wird die geteilte Betreuung explizit geregelt. Zudem werden die Betreuungsanteile beider Eltern berücksichtigt, wenn die geteilte Betreuung mehr als 29 Prozent und weniger als 50 Prozent (asymmetrisches Wechselmodell) beträgt. In diesem Fall erfolgt die Berechnung des Kindesunterhalts nach dem in § 1615h BGB-E geregelten Rechenmodell. Dabei werden aber nicht nur die Interessen der Eltern, die sich eine Veränderung wünschen, in den Blick genommen, sondern auch und vor allem die Interessen der betroffenen Kinder. Für Kinder ist die Bindung zu beiden Elternteilen wichtig. Eine geteilte Betreuung ist daher im Interesse des Kindeswohls förderungswürdig. Indem der Entwurf die Verteilung der Unterhaltslast bei geteilter Betreuung klar regelt, wird es den Eltern erleichtert, sich für sie zu entscheiden und sie zu leben.

Zudem wird darauf geachtet, dass die Anpassung gesetzlicher Regelungen in den Familien umsetzbar ist. Von den rund 75 Prozent erwerbstätigen Müttern arbeiten immer noch 43,8

Prozent in Teilzeit, während der Teilzeitanteil der Väter lediglich 6,3 Prozent beträgt (destatis.de – Fachserie 1 Reihe 3 2021, S.118 und 120). Eine gesetzliche Regelung entspricht den Bedürfnissen der Kinder am besten, wenn sie geeignet ist, deren finanziellen Bedarf zu decken und dabei möglichst Streit zwischen den Eltern zu vermeiden. Das Ziel ist daher, eine Regelung zu schaffen, die gut verständlich und nachvollziehbar ist, damit Rechtssicherheit bringt und die Zuständigkeiten zwischen den Eltern im Streitfall klar verteilt.

2. Betreuungsunterhalt

Der Betreuungsunterhalt wird für alle getrenntlebenden Eltern, unabhängig davon, ob sie verheiratet waren oder nicht, einheitlich in den §§ 1615I ff BGB-E geregelt. Bis auf das Maß des Unterhalts unterliegt der Betreuungsunterhalt künftig einheitlichen Regelungen. Es werden die Regelungen aus dem Ehegattenunterhalt übernommen (direkt oder entsprechend) und nur dort, wo die Regelungen aus dem Ehegattenunterhalt direkt in den Verwandtenunterhalt verweisen, wird auf die direkte Regelung abgestellt. Die Tatbestände des Unterhaltsanspruchs, Bedürftigkeit, Maß des Unterhalts und Leistungsfähigkeit werden als eigenständige Paragraphen geregelt. Damit werden die Wertungswidersprüche aufgelöst und die Regelungen werden verständlicher.

3. Notwendiger Selbstbehalt

Der eigene notwendige Unterhalt jedes Elternteils beschreibt die Grenze, bis zu der das Einkommen für den Unterhalt der Kinder eingesetzt werden muss. Er definiert daher in unterhaltsrechtlicher Sicht das Existenzminimum des Unterhaltsschuldners. Dies wird nun erstmals – seiner Bedeutung angemessen – auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und – wie der Mindestbedarf des Kindes – durch eine Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung regelmäßig angepasst. Es muss aber keine zwei Verordnungen geben, sondern der Mindestbedarf des Kindes und der notwendige Selbstbehalt können in einer Verordnung geregelt werden.

III. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Kindesunterhalt

Der Kindesunterhalt ist bisher innerhalb der Vorschriften des Verwandtenunterhalts geregelt. Er hat in der Praxis jedoch die größte Bedeutung. Zusätzlich sind bereits jetzt verschiedene Regelungen ausschließlich für die Bestimmung des Kindesunterhalts erforderlich geworden. Dies wird durch die Reform, die spezielle Regelungen für verschiedene Betreuungsmodelle vorsieht, noch verstärkt. Es ist daher sinnvoll, für den Kindesunterhalt einen eigenen Unterabschnitt vorzusehen und darin alle die Kinder betreffenden Vorschriften zusammenzufassen. Dies fördert die Übersichtlichkeit und erleichtert die Anwendung. Gleichzeitig wird teilweise bisheriges Richterrecht in den Regelungstext integriert und damit eine größere Transparenz und Verbindlichkeit geschaffen.

Im Zentrum der Reform steht die Anpassung der Regelungen an die geänderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen: Die Betreuungsleistungen beider Eltern werden in ihren unterschiedlichen Ausgestaltungen ausdrücklich legislativ anerkannt. Das Unterhaltsrecht bildet künftig alle gelebten Betreuungsformen ab und gibt ihnen den gebotenen rechtlichen Rahmen.

Der Entwurf berücksichtigt die Betreuungsanteile in Form eines Stufenmodells. Dabei wirkt sich eine geteilte Betreuung unterhaltsrechtlich erst dann aus, wenn sie einen Umfang erreicht hat, der einerseits den hauptbetreuenden Elternteil auch während der Woche in der Betreuung des Kindes entlastet, andererseits aber auch eine tatsächliche Ersparnis der laufenden Lebenshaltungskosten für das Kind im Haushalt des hauptbetreuenden Elternteils mit sich bringt. Für die Eltern, die ihre Kinder mehr als nur an den Wochenenden betreuen, aber nicht im selben Umfang wie der andere Elternteil wird eine spürbare Entlastung

erreicht, indem die Deckung des Bedarfs der Kinder während des Aufenthalts in ihrem Haushalt bei der Ermittlung des Unterhalts berücksichtigt wird. Dies erfolgt in pauschalierter Form, um eine Darlegung des einzelnen Aufwandes zu vermeiden und somit das Verfahren zu vereinfachen. Es verbleibt aber dabei, dass nur der Elternteil, der die Betreuung in geringerem Umfang übernimmt, Unterhalt für das Kind bezahlt. Bei der Bemessung der Höhe des Unterhalts werden künftig sowohl die teilweise Erfüllung des Bedarfs durch Naturalleistungen als auch die höheren Kosten berücksichtigt, die beim mitbetreuenden Elternteil anfallen, ohne den Bedarf des Kindes zu beeinflussen. Gleichwohl wird unterstellt, dass der wesentliche Teil der Anschaffungen im Haushalt des hauptbetreuenden Elternteils erfolgt. Es findet daher keine Verrechnung der finanziellen Verantwortung der Eltern statt. Die Fälle, in denen die Kinder in erheblichem Umfang durch beide Eltern betreut werden, ohne jedoch ein symmetrisches Wechselmodell zu erreichen, können damit unterhaltsrechtlich abschließend gelöst werden.

Die Alternative zu einem Stufenmodell wäre ein lineares Modell, bei dem sich jedes Prozent der Betreuung auf die Unterhaltslast auswirkt. Ein solches Modell wird nicht übernommen, Pauschalierungen sind für die Praxis sinnvoll, um die Festsetzung des Kindesunterhalts nicht mit Streit um die exakte Betreuungszeit zu belasten. Zwar kann es auch bei einem Stufenmodell zu Streit um Betreuungszeiten kommen, allerdings dann nur an den Übergängen (vom Residenzmodell zum asymmetrischen Wechselmodell oder vom asymmetrischen Wechselmodell zum symmetrischen Wechselmodell).

Für das symmetrische Wechselmodell bleibt es bei dem bestehenden Grundsatz, dass beide Eltern nach dem Verhältnis ihrer Einkünfte unterhaltspflichtig sind. Zur Erleichterung der Praxis wird das Wechselmodell, sowohl das asymmetrische als auch das symmetrische, legaldefiniert.

Ausgangspunkt der Berechnung der Haftungsanteile der Eltern ist der Bedarf des Kindes, der sich von der Lebensstellung, in der Regel vom Einkommen, beider Eltern ableitet. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird insoweit übernommen und gesetzlich klar gestellt. Der in der Rechtsprechung anerkannte Mehrbedarf eines Kindes, für den grundsätzlich beide Eltern anteilig im Verhältnis ihres Einkommens haften, wird gesetzlich in dem Sinn definiert, wie dies bereits jetzt durch den Bundesgerichtshof erfolgt (Beschluss vom 16. September 2020 – XII ZB 499/19 – juris Rn. 24). Gleichzeitig erfolgt eine Klarstellung der Definition des Sonderbedarfs (bisher § 1613 Absatz 2 Nummer 1 BGB), der damit einen weiteren Anwendungsbereich erfährt als nach der Auslegung dieser Vorschrift durch den Bundesgerichtshof. Hierdurch wird ein Konflikt zwischen der obergerichtlichen und der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgelöst.

Die Anrechnung des Kindergeldes auf den Bedarf des Kindes wird vereinfacht, indem diese einheitlich stets hälftig erfolgt. Hierdurch wird sichergestellt, dass das Kindergeld immer hälftig zwischen den Eltern aufgeteilt wird. Ein höherer Anteil bei dem besserverdienenden Elternteil wird so vermieden.

Der Mindestbedarf des Kindes, der bisher an das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum des Kindes anknüpft, wird künftig direkt an die Regelbedarfe nach dem Regelbedarfsermittlungsgesetz angebinden. Da diese allein jedoch das kindliche Existenzminimum nicht umfassen, ist hinsichtlich der Wohn- und Heizkosten und der Bedarfe für Bildung und Teilhabe weiterhin die Bezugnahme auf das steuerrechtliche Existenzminimum erforderlich. Durch das Kindesunterhaltsgesetz vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) wurde eine verbindliche Festlegung einer Mindesthöhe des kindlichen Bedarfs normiert. Diese stellte sich in den folgenden Jahren jedoch als unzureichend heraus und wurde nach entsprechend dem Auftrag durch das BVerfG (Beschluss vom 9. April 2003 – 1 BvL 1/01), Normenklarheit zu schaffen, ersetzt durch den mit Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189) eingeführten Mindestunterhalt. Hierdurch wurde zwar eine klare und nachvollziehbare Bestimmung der auf die jeweiligen Altersstufen entfallenden Beträge erreicht. Dennoch hat auch dieses System Schwächen, die nun

korrigiert werden sollen. Sowohl die sozialrechtlichen Regelbeträge als auch der Mindestbedarf sind nach Altersstufen der Kinder gestaffelt, wenngleich sich die zweite und dritte Altersstufe des Sozialrechts und des Unterhaltsrechts voneinander unterscheiden. Das Steuerrecht hingegen legt einen einheitlichen Wert für alle Altersstufen fest. Dies erfolgt, indem aus den Regelbeträgen der Regelbetragsstufen 4 bis 6 ein Mittelwert gebildet wird. Dieser Mittelwert, ergänzt um durchschnittliche Wohn- und Heizkosten sowie durchschnittliche Leistungen für Bildung und Teilhabe wird dem Mindestbedarf in der zweiten Altersstufe zugrunde gelegt. Für die erste und dritte Altersstufe ist bisher eine Umrechnung nach gesetzlich festgelegten Prozentsätzen vorgesehen (bisheriger § 1612a Absatz 1 Satz 3 BGB). Die Abfolge dieser Rechenschritte führt mittlerweile dazu, dass in der ersten Altersstufe der Mindestbedarf das Existenzminimum der Kinder nicht mehr erreicht wird. Es war daher eine neue Formel zur Bestimmung des Mindestbedarfs zu suchen, die dieses Defizit beseitigt. Der Entwurf hat sich für eine Kombination aus den sozialrechtlichen Regelbeträgen und den Anteilen im steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum entschieden, soweit dort plausible Pauschalen vorgesehen werden.

2. Betreuungsunterhalt

Auch der Betreuungsunterhalt erhält einen eigenen Unterabschnitt, in dem sowohl der Betreuungsunterhaltsanspruch nicht verheirateter Eltern und der zwischen Ehegatten zusammengefasst und weitgehend einheitlich geregelt wird. Vorangestellt wird in demselben Abschnitt die Regelung des Unterhalts infolge Schwangerschaft und Geburt der nichtehelichen Mutter. Während letzterer inhaltlich weitgehend unverändert und in den Rechtsfolgen dem Verwandtenunterhalt unterstellt bleibt, übernimmt der Betreuungsunterhalt für alle Eltern weitgehend die Regelungen des Ehegattenunterhalts.

Eine wesentliche Änderung besteht in der Anpassung des unterhaltsrechtlichen Bedarfs des nicht verheirateten, die Kinder betreuenden Elternteils an den zwischen Ehegatten geltenden Halbteilungsgrundsatz. Dies wird allerdings beschränkt auf die Fälle, in denen die Eltern mit dem Kind im Sinne einer verfestigten Lebensgemeinschaft zusammenlebten. Es wird ein Anspruch auf Altersvorsorgeunterhalt geregelt und der Mindestbedarf angehoben.

Darüber hinaus werden Regelungen vereinheitlicht, die bereits jetzt von der Rechtsprechung für die eheliche und die nichteheliche Familie angewandt wurden, wie zum Beispiel die Grundsätze zum Einsatz von Vermögen im Rahmen der Bedürftigkeit oder der anzuwendende Selbstbehalt im Rahmen der Leistungsfähigkeit.

Schließlich wird der Abschluss von Vereinbarungen erleichtert.

3. Notwendiger Selbstbehalt

Der eigene notwendige Unterhalt des Unterhaltsverpflichteten wird gesetzlich geregelt und durch eine Verordnungsermächtigung wird sichergestellt, dass er regelmäßig angepasst wird. Eine wesentliche Änderung zur bisherigen Praxis erfolgt dadurch, dass die im Selbstbehalt enthaltenen pauschalen Wohnkosten bereits in der Verordnung an die regionalen Unterschiede angepasst werden. Hierfür wird auf die Einordnung der Kommunen in der Anlage zum Wohngeldgesetz Bezug genommen. Der Vortrag tatsächlich höherer angemessener Wohnkosten, der bisher möglich ist, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

4. Gesetzliche Vertretung des Kindes bei Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

Die bisher im symmetrischen Wechselmodell fehlende Vertretungsmacht eines Elternteils, der für das Kind Unterhalt geltend machen will, wird dergestalt geregelt, dass jeder Elternteil zur Vertretung des Kindes berechtigt ist.

IV. Alternativen

Keine.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (bürgerliches Recht).

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

Der Entwurf wird die Lasten getrennt lebender Eltern in den adressierten Fällen gerechter verteilen und eine gerechte Lösung beim Betreuungsunterhalt schaffen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf wird es den betroffenen Eltern leichter machen, die konkreten Unterhaltsleistungen zu ermitteln und den Betreuungsunterhalt zu berechnen. Durch die klarstellende gesetzliche Regelung werden zudem Rechtsstreitigkeiten vermieden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und den darauf basierenden Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Indem der Entwurf das Unterhalts- und Betreuungsrecht neu regelt, leistet er einen unmittelbaren Beitrag zur Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele 5 „Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“ und 8 „Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“.

Das Nachhaltigkeitsziel 5.4 verlangt unter anderem, die Förderung geteilter Verantwortung innerhalb des Haushalts und der Familie entsprechend den nationalen Gegebenheiten. Der Entwurf fördert die Erreichung dieses Ziels, indem er die partnerschaftliche Betreuung von Kindern durch die Regelung von Unterhaltspflichten erleichtert und zudem die Absicherung von Alleinerziehenden in Bezug auf den Betreuungsunterhalt verbessert.

Durch die Förderung einer gemeinsamen Betreuung der Kinder durch beide Elternteile werden zudem die Möglichkeiten des hauptbetreuenden Elternteils auf Zugang zum Arbeitsmarkt verbessert. So wird beispielsweise durch möglich werdende Arbeitszeiterhöhungen auch die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 8.5, die Erreichung der Vollbeschäftigung, gefördert.

Darüber hinaus wird auch die Erreichung der Ziele 10.3 und 16.7 gefördert, da die Chancengleichheit zwischen den Elternteilen durch die Reform unterstützt und Rechtssicherheit geschaffen wird. Letzteres wird durch eine verbindliche und verständliche Regelung der

Unterhaltsberechnung im asymmetrischen Wechselmodell sowie durch übersichtlichere und besser anwendbare Regelungen zum Betreuungsunterhalt erreicht. Damit wird zur bedarfsorientierten Entscheidungsfindung auf allen Ebenen beigetragen.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zum Beispiel „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ sowie (5.) „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderungen entstehen einmalige geringfügige und nicht näher quantifizierbare Belastungen für die Justizhaushalte der Länder, da mit einer Steigerung von Verfahren über Anträge auf Abänderung des Unterhalts aufgrund der Neuregelung zu rechnen ist.

Mittel- und langfristig dürften sich ein Mehr an Verfahren aufgrund von gerichtlichem Klärungsbedarf in strittigen Fällen mit einem Weniger an Verfahren aufgrund der nunmehr bestehenden klarstellenden gesetzlichen Regelung ausgleichen.

4. Erfüllungsaufwand

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch das Vertrautmachen mit den neuen Regelungen und die Einholung von Rechtsrat einmaliger Erfüllungsaufwand.

Die Anzahl der zu berücksichtigen Personen lässt sich dabei nur schätzungsweise ermitteln. Schätzungen zufolge gehört fast ein Viertel der Mütter und Väter mit minderjährigen Kindern zu den Trennungseltern (Instituts für Demoskopie Allensbacher; Gemeinsam getrennt erziehen, 2017, Seite 3). Nach Daten des Statistischen Bundesamtes wurden in 2022 69 600 Ehepaare geschieden, die minderjährige Kinder hatten. In den letzten zehn Jahren lag der Durchschnitt der Ehescheidungen mit minderjährigen (und damit in der Regel unterhaltsberechtigten) Kindern bei rund 75 000 pro Jahr. Unterstellt man, dass die Ehen nicht unmittelbar nach der Geburt des (gegebenenfalls ersten) Kindes geschieden werden (die durchschnittliche Ehedauer bis zur Scheidung liegt bei rund 15 Jahren, wobei hier natürlich Ehen ohne Kinder oder mit nicht mehr unterhaltsberechtigten Kindern ebenfalls erfasst sind) erscheint ein Abstellen auf einen Zehnjahreszeitraum (75 000 Scheidungen über zehn Jahre entspricht 750 000 Scheidungen und somit 1,5 Millionen betroffene Personen) für die Schätzung der zu berücksichtigten Personen durchaus plausibel. Hinzu kommen Eltern, die bei Geburt des Kindes nicht verheiratet waren. Nach Daten des Statistischen Bundesamt sind durchschnittlich rund ein Drittel der Eltern der Kinder bei Geburt nicht verheiratet. Insgesamt wäre somit von rund 2,25 Millionen betroffenen Personen auszugehen.

Dies steht durchaus im Einklang mit Daten, nach denen es insgesamt im Jahr 2022 rund 1,57 Millionen Alleinerziehenden-Familien (Mütter oder Väter, die ohne Ehe- oder Lebenspartner mit minder- oder volljährigen Kindern in einem Haushalt zusammenleben) gab und somit in 19 Prozent aller Familien mit Kindern nur ein Elternteil lebte. Von diesen 1,57 Millionen Familien dürfte aber nicht alle von unterhaltsrechtlichen Regelungen betroffen sein (zum Beispiel nicht in Fällen, in denen ein Elternteil verstorben ist oder die zweite Elternstelle unbesetzt ist).

Die jetzt vorgesehen Änderungen werden allerdings nur für einen Teil dieser Personen Auswirkungen haben. Unter Berücksichtigung der unter A. I. 1. dargestellten Untersuchungen zur Verbreitung des Wechselmodells ist davon auszugehen, dass rund 10 Prozent der potentiell betroffenen 2,25 Millionen Personen, mithin 225 000 Personen, von den Änderungen betroffen sind.

Diese müssen sich mit den neuen Vorgaben vertraut machen (hohe Schwierigkeit, 15 Minuten Zeitaufwand gemäß Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwand, Seite 59). Hierfür fallen insgesamt 56 250 Stunden an (150 000 x 0,25). In schätzungsweise

50 Prozent der Fälle ist zudem die Einholung von fachlichem Rat erforderlich. Hierfür fallen je Fall 68 Minuten (Leitfaden, a.a.O.), mithin insgesamt 127 500 Stunden an. Dabei ist anzunehmen, dass sich ein Großteil der Betroffenen aus kostenfrei verfügbaren Quellen informiert und nur in etwa 10 Prozent der Fälle anwaltlicher Rat eingeholt wird. Sofern sich die Betroffenen nicht mit bereits in anwaltlicher Beratung befinden, was für die weit überwiegende Mehrheit anzunehmen ist, dürfte die Beratung im Rahmen einer Erstberatung (maximal 190 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer) erfolgen. Der finanzielle Aufwand beträgt somit schätzungsweise rund 5 Millionen Euro (22 500 x 226,10 Euro).

In Fällen, in denen der bisher gerichtlich festgesetzte Unterhalt abzuändern ist, entsteht den betroffenen Personen zudem einmalig nicht näher quantifizierbarer Erfüllungsaufwand für die Durchführung des Abänderungsverfahrens. Hierbei dürfte es sich allerdings um eine zu vernachlässigende Anzahl handeln. Einerseits sind die Unterhaltszahlungen bereits jetzt an wesentliche Änderungen der Einkommensverhältnisse anzupassen. Andererseits konnte bei der letzten Reform des Unterhaltsrechts ein leichter Rückgang der Verfahren festgestellt werden (vgl. Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 10, Familiengerichte 2008 – 2010).

Insgesamt entsteht den Bürgerinnen und Bürgern somit einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 183 750 Stunden und rund 5 Millionen Euro.

Änderungen am laufenden Erfüllungsaufwand sind nicht zu erwarten. Zwar dürften durch die Änderungen der Anwendungsbereich sich auf weitere Personen erstrecken. Gleichzeitig sinkt allerdings der Aufwand aller bereits betroffener Personen durch die nunmehr bestehenden klaren gesetzlichen Regelungen.

Den Ländern entsteht einmalig geringfügiger nicht näher quantifizierbarer Erfüllungsaufwand da mit einer einmaligen Zunahme von gerichtlichen Verfahren durch Anträge auf Abänderung des bisherigen Unterhalts aufgrund der Neuregelung zu rechnen ist. Dieser ist aber aus den oben angegebenen Gründen als vernachlässigbar anzusehen. Allerdings entsteht den Ländern einmaliger Erfüllungsaufwand durch die erforderliche Anpassung der bestehenden IT-Lösungen an die aktuelle Rechtslage.

Ferner entsteht der Wirtschaft einmaliger Erfüllungsaufwand, da sich im Unterhaltsrecht tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit der Neuregelung vertraut machen müssen. Insgesamt gibt es in Deutschland rund 9 000 Fachanwältinnen und Fachanwälte für Familienrecht. Nimmt man an, dass dieselbe Anzahl von Anwältinnen und Anwälten und Fachanwaltstitel im Familien- beziehungsweise Unterhaltsrecht tätig ist, ergibt sich eine Anzahl von 18 000 betroffenen Personen. Diese werden schätzungsweise im Schnitt zwei Stunden aufbringen müssen, um sich mit der Neuregelung vertraut zu machen. Nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands (Seite 66) ist der Stundensatz für freiberufliche Dienstleistungen (Qualifikationsstufe hoch) mit 59,70 Euro anzusetzen. Insgesamt (18 000 x 2 x 59,70) entsteht der Wirtschaft somit Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2,15 Millionen Euro für das Vertraut machen mit den neuen Regelungen. Zudem entsteht der Anwaltschaft einmaliger Erfüllungsaufwand für die erforderliche Anpassung von IT-Lösungen an die neue Rechtslage.

Im Übrigen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Die Auswirkungen auf die Gerichte sind nicht bezifferbar, jedoch ist nur mit einer geringfügigen Kostenerhöhung zu rechnen.

Auswirkungen auf die Einzelpreise, auf das Preisniveau und insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf wurde auf seine Gleichstellungsrelevanz überprüft. Die Änderungen beziehen sich in gleichem Maße auf Frauen und Männer sowie auf Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder ohne Geschlechtseintrag. Der Entwurf hat positive Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen, da er in den adressierten Fällen einen gerechteren Ausgleich der Belastungen von getrenntlebenden Eltern schafft.

Weitere Regelungsfolgen, insbesondere Auswirkungen von verbraucherpolitischer Bedeutung, sind nicht ersichtlich. Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, da es sich bei den Änderungen um die Fortentwicklung unbefristet geltender Regelungen handelt und die Änderungen dauerhaft gelten sollen.

Eine Evaluierung ist nach der Evaluierungskonzeption der Bundesregierung erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der Neuregelung angepasst.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. § 1570 wurde aufgehoben. Der Betreuungsunterhaltsanspruch unter geschiedenen Ehegatten ist nun zusammen mit dem Betreuungsunterhaltsanspruch nicht miteinander verheirateter Eltern in § 1615I geregelt. Eine inhaltliche Änderung erfährt § 1318 Absatz 2 hierdurch nicht, da er nach seinem Wortlaut nur Unterhaltsansprüche unter vormals Verheirateten umfassen kann. Da der neue § 1615I den Betreuungsunterhaltsanspruch aller Eltern, verheirateter, ehemals verheirateter oder unverheirateter Eltern, regelt, besteht der Anspruch auf Betreuungsunterhalt auch bei Aufhebung der Ehe, ohne dass es einer Verweisung bedarf. Satz 2 wurde aufgehoben, da dieser nach der Neuregelung des Betreuungsunterhalts in § 1615I und der damit verbundenen direkten und nicht mehr nur entsprechenden Anwendung nicht mehr zutrifft.

Zu Nummer 3

Durch den Entwurf soll der Abschluss von Vereinbarungen erleichtert werden. Zwar beschränken sich die inhaltlichen Regelungen des Entwurfs im Wesentlichen auf den Kindes- und den Betreuungsunterhalt. Jedoch ist auch das strikte Verbot jeglichen Verzichts auf Trennungsunterhalt zu hinterfragen. Jedenfalls wenn die Trennung der Ehegatten bereits so lange andauert, dass das Scheitern der Ehe gemäß § 1566 Absatz 2 unwiderlegbar vermutet wird, sollen die Ehegatten ohne die Beschränkung des § 1614 in der Lage sein, Vereinbarungen über den Unterhalt zu schließen. Der Entwurf greift hiermit einen Vorschlag des Vorstands des Deutschen Familiengerichtstags auf (Frank, FamRZ 2023, 1937, 1938) Es verbleibt noch die auch für Vereinbarungen über den nachehelichen Unterhalt geltende Einschränkung dahingehend, dass die Regelung einer Inhalts- und Ausübungskontrolle entsprechend den durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 6. Februar 2001 – 1 BvR 12/92) und den Bundesgerichtshof (Beschluss vom 11. Februar 2004 – XII ZR 265/02) aufgestellten Grundsätzen. Die entscheidende Einschränkung wird in § 1614

geregelt, der über die Verweisung in § 1361 Absatz 4 Satz 4, 1360a Absatz 3 zur Anwendung kommt. In § 1361 Absatz 4 wird lediglich die Verpflichtung zur notariellen Beurkundung einer Vereinbarung durch Verweis auf die entsprechende Formvorschrift im Recht des nahehelichen Unterhalts, § 1585c Satz 2 und 3, geregelt.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des Anspruchs auf Betreuungsunterhalts in § 1615I.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des Anspruchs auf Betreuungsunterhalts in § 1615I.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des Sonderbedarfs in § 1615d Absatz 3 Nummer 2.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des Anspruchs auf Betreuungsunterhalts in § 1615I.

Zu Nummer 11

Diese Regelung des bisherigen § 1602 Absatz 2 ist künftig in § 1615b Absatz 2 enthalten.

Zu Nummer 12

Die Regelung des bisherigen § 1603 Absatz 2 ist künftig in § 1615c Absatz 1 enthalten.

Zu Nummer 13

Die Regelung des bisherigen § 1606 Absatz 3 Satz 2 ist künftig in § 1615f Absatz 2 enthalten.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da § 1603 Absatz 2 nunmehr in § 1615c Absatz 1 geregelt ist.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Diese Regelung des bisherigen § 1603 Absatz 2 Satz 2 ist künftig in § 1615c Absatz 1 Satz 2 enthalten.

Zu Buchstabe b

Mit der Formulierung wird klargestellt, dass auch die Ansprüche im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt dem zweiten Rang unterfallen. Dem zweiten Rang zugeordnet sind alle betreuenden Elternteile, unabhängig vom familienrechtlichen Status. Die Ansprüche im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt beruhen letztlich auf der Zeugung des gemeinsamen Kindes und seiner Betreuung und verdienen damit denselben Schutz wie der Betreuungsunterhalt. Die zweite Ranggruppe gilt unabhängig davon, ob die Eltern miteinander verheiratet waren.

Zu Nummer 16

Die Regelung des bisherigen § 1611 Absatz 2 ist künftig in § 1615i enthalten.

Zu Nummer 17

Die Regelung des bisherigen § 1612 Absatz 2 ist künftig in § 1615a Absatz 1 enthalten.

Zu Nummer 18

Diese Regelungen der bisherigen §§ 1612 a bis 1612c werden ersetzt durch die §§ 1615e und 1615g.

Zu Nummer 19

Der Sonderbedarf ist künftig in § 1615d Absatz 3 legal definiert. Die Definition in § 1613 Absatz 2 Nummer 1 ist daher nicht mehr erforderlich. Durch die Einschränkung der rückwirkenden Inanspruchnahme auf nicht vorhersehbaren Sonderbedarf wird die bisherige Bedeutung der Vorschrift übernommen und fortgeführt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist die Verpflichtung, für Sonderbedarf auch rückwirkend aufkommen zu müssen, wenn eine Inverzugsetzung im Sinne des § 1613 Absatz 1 nicht erfolgte, nur gerechtfertigt, wenn dieser nicht mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen war und deshalb bei der Bemessung der laufenden Unterhaltsrente nicht berücksichtigt werden konnte (Beschluss vom 15. Februar 2006 – XII ZR 4/04). Der Schutz des Schuldners vor Ansprüchen, mit deren Geltendmachung er nicht mehr rechnen musste, weil sie in der Vergangenheit entstanden sind, überwiegt den Vorrang der Interessen des Gläubigers, seinen Bedarf zu decken, dann, wenn dieser Bedarf vorausschauend kalkuliert werden kann. Das ist im Allgemeinen möglich. Eine rückwirkende Inanspruchnahme des Schuldners ist daher nur dann gerechtfertigt, wenn der Bedarf auch für den Gläubiger unvorhersehbar entstanden ist.

Zu Nummer 20

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird Bezug genommen. Während der ersten drei Trennungsjahre verbleibt es bei dem in § 1614 ausgesprochenen Verbot, auf künftigen Unterhalt zu verzichten. Wenn sich die Trennung der Ehegatten jedoch soweit verfestigt hat, dass das Scheitern der Ehe unwiderlegbar vermutet wird, sollen auch Vereinbarungen über den Trennungsunterhalt ermöglicht werden, die notariell beurkundet beziehungsweise durch gerichtlich protokolliert werden müssen und entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 6. Februar 2001 – 1 BvR 12/92) und des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 11. Februar 2004 – XII ZR 265/02) einer Inhalts- und Ausübungskontrolle unterliegen.

Zu Nummer 21

Die Regelungen zur Bestimmung des Kindesunterhalts werden aus den allgemeinen Vorschriften des Verwandtenunterhalts herausgenommen und in einem eigenen Untertitel zusammengefasst. Hierdurch wird die besondere praktische Bedeutung des Kindesunterhalts innerhalb des Verwandtenunterhalts hervorgehoben und den geänderten gesellschaftlichen und familiären Verhältnissen Rechnung getragen. Durch diese Neuordnung werden auch die durch die Reform stärker in den Vordergrund gerückten Themen der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten, das Maß des Unterhalts des Kindes und insbesondere die anteilige Haftung sowie die Deckung des Bedarfs des Kindes in selbständigen Vorschriften besser strukturiert. Die allgemeinen Vorschriften gelten fort, soweit im Untertitel 2 keine besonderen Regelungen vorgesehen sind.

Zu Untertitel 2 (Besondere Vorschriften für den Kindesunterhalt)

Die bisherige Regelung in § 1615a ist nicht mehr erforderlich. Ihre Bedeutung bestand darin klarzustellen, dass für außereheliche Kinder dieselben Regelungen gelten wie für ehelich geborene. Dies war notwendig, da das Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) die besonderen Regelungen für nichtehelichen Kinder aufhob. Mittlerweile ist die unterhaltsrechtliche Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder so selbstverständlich, dass es einer besonderen Regelung hierfür nicht mehr bedarf.

Zu § 1615a (Unterhaltspflicht der Eltern)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 1612 Absatz 2, der aufgehoben wird. Da dort und in den folgenden Absätzen grundlegende Fragen der Erfüllung des Unterhaltsanspruchs geregelt werden, werden sie vorangestellt. Eine inhaltliche Neuregelung ist damit nicht verbunden. Eltern verfügen demnach grundsätzlich über ein Unterhaltsbestimmungsrecht gegenüber minderjährigen und volljährigen Kindern, welches insbesondere die Art der Unterhaltsgewährung umfasst. Sind sie gemeinsam sorgeberechtigt, müssen sie dieses auch gemeinsam ausüben, sich demnach über die Frage, ob beziehungsweise wer Unterhalt durch Naturalleistungen oder Barzahlungen gewährt, einigen. Sie müssen dabei – auch gegenüber volljährigen Kindern – auf die Belange des Kindes die gebotene Rücksicht nehmen, was innerhalb des Unterhaltsverfahrens auch der gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Hinsichtlich des Verhältnisses von Barunterhalt und Naturalunterhalt trifft Absatz 2 eine klarstellende Regelung. Der Unterhaltstatbestand ist weiterhin in den allgemeinen Vorschriften, § 1601 ff., geregelt.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird klargestellt, dass der Bedarf der Kinder nicht nur durch Barunterhaltszahlungen, sondern in jedem elterlichen Haushalt auch durch Naturalunterhalt gedeckt wird. Der Unterhalt ist begrifflich auf eine Geldleistung gerichtet. Soweit im Zusammenhang mit dem Kindesunterhalt im Hinblick auf die Regelung im bisherigen § 1606 Absatz 3 Satz 2 auch von „Betreuungsunterhalt“ die Rede ist, ist damit stets die Betreuungsleistung und nicht eine Geldzahlung gemeint. Allerdings hat der Bundesgerichtshof zuletzt in verschiedenen Entscheidungen festgehalten, dass auch der die Kinder betreuende Elternteil, der nach der bisherigen Regelung des § 1606 Absatz 3 Satz 2 von der Barunterhaltsverpflichtung freigestellt ist, an das Kind Unterhaltsleistungen in Form von Naturalunterhalt erbringt, wenn er über ein eigenes Einkommen verfügt (Beschluss vom 16. September 2020 – XII ZB 499/19; Beschluss vom 11. Januar 2017 XII ZB 565/15). Dies wird hier aufgegriffen. Unter Naturalunterhalt sind die Leistungen zu verstehen, die in jedem Haushalt gegenüber dem Kind erbracht werden, indem es Wohnung, Nahrung, Kleidung, Spielsachen etc. erhält. Wird das Kind im Residenzmodell betreut (§1615f Absatz 2), findet jedoch die Naturalunterhaltsleistung des barunterhaltspflichtigen Elternteils – wie bisher – keine Berücksichtigung bei Ermittlung der Höhe seiner Barunterhaltspflicht (vgl. BGH Beschluss vom 21.

Dezember 2005 – XII ZR 126/03). Dies kommt in der gesetzlichen Regelung dadurch zum Ausdruck, dass § 1615g Absatz 1 für das asymmetrische Wechselmodell hierzu eine besondere Regelung enthält, die den Naturalunterhalt des dort barunterhaltspflichtigen Elternteils betrifft. Aus der systematischen Stellung nach Absatz 1 folgt, dass weiterhin – wie bisher – kein Wahlrecht des Unterhaltsverpflichteten besteht, die Form der Unterhaltsleistung einseitig zu bestimmen. Ist das Kind minderjährig, ist das Unterhaltsbestimmungsrecht nach Absatz 1 Teil der elterlichen Sorge und von beiden Eltern gemeinsam zu entscheiden, § 1628. Die Möglichkeit des nicht sorgeberechtigten Elternteils, die Bestimmung für die Zeit zu treffen, in der das Kind in seinem Haushalt lebt, Absatz 1 Satz 2, gilt nicht für die nur vorübergehende Aufnahme im Rahmen der Ausübung des Umgangs. Die Umsetzung eines Wechselmodells beinhaltet nicht eine konkludente Vereinbarung der Eltern dahingehend, dass jeder den Unterhaltsbedarf des Kindes durch Naturalunterhalt deckt. Vielmehr ist der Barbedarf des Kindes in der Regel entsprechend dem Verhältnis ihres Einkommens zwischen den Eltern aufzuteilen, § 1615f Absatz 4 (BGH Beschluss vom 11. Januar 2017 – XII ZB 565/15).

Gegenüber volljährigen Kindern besteht das Recht, anstelle von Barunterhalt Naturalunterhalt anzubieten soweit die Belange des Kindes ausreichend berücksichtigt werden. Leben die Eltern zusammen, müssen sie die Entscheidung, dem Kind Naturalunterhalt zu gewähren, gemeinsam treffen. Andernfalls wäre sie für das Kind nicht umsetzbar und unwirksam. Leben die Eltern getrennt, können sich widersprechende Erklärungen ebenfalls den Belangen des Kindes entgegenstehen und damit unwirksam sein, zum Beispiel wenn der in Anspruch genommene Elternteil dem Kind anstelle von Barunterhalt die Aufnahme in seinen Haushalt anbietet, obwohl das Kind seit langer Zeit gern im Haushalt des anderen Elternteils lebt und dies beibehalten will.

Die Regelung in Absatz 2 soll demnach nicht die bestehenden Grenzen der Gewährung von Naturalunterhalt anstelle des Barunterhalts verschieben, sondern klarstellen, dass der Bedarf der Kinder häufig nicht allein durch Barunterhaltszahlungen gedeckt, sondern durch Naturalunterhalt ergänzt wird.

Zu § 1615b (Bedürftigkeit des Kindes)

Unterhaltsberechtigt ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, § 1602. Eigenes Einkommen des Unterhaltsberechtigten mindert regelmäßig seine Bedürftigkeit. Dies gilt im Grundsatz auch für den Kindesunterhalt.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

In Nummer 1 wird jedoch die bisherige Praxis festgeschrieben, wonach Einkommen des Kindes, das erzielt wird, ohne hierfür eine Obliegenheit zu erfüllen, in der Regel unberücksichtigt bleibt. Damit sind insbesondere Einnahmen aus Ferienjobs, Babysitting, Zeitungen austragen etc. gemeint, die die Kinder neben der Schulausbildung erzielen, um sich ihr Taschengeld aufzubessern. Einkünfte, die zum Beispiel neben einem Studium erzielt werden, sind auch überobligatorisch. Hier kann allerdings in Einzelfällen eine Anrechnung auf den Bedarf in Betracht kommen. Es hat dann eine Billigkeitsabwägung zu erfolgen, in die insbesondere die finanziellen Verhältnisse der unterhaltsverpflichteten Eltern einzubeziehen sind sowie, in welchem Umfang das Kind auf den Unterhalt angewiesen ist und es durch die Erwerbstätigkeit neben dem Studium zusätzlich belastet wird.

Zu Nummer 2

Die Nummer 2 meint eigenes Einkommen, das als Ausbildungsvergütung oder nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne Ausbildung nach abgeschlossenem Schulbesuch erzielt wird. Dieses wird bisher von der Rechtsprechung bei minderjährigen Kindern nur zur Hälfte auf den Barbedarf des Kindes angerechnet. Zur Begründung wird auf die Gleichwertigkeit

von Barunterhalt und Betreuung, die in der Regelung des bisherigen § 1606 Absatz 3 Satz 2 BGB gesehen wurde, verwiesen. Das Einkommen des Kindes soll beide Eltern gleichermaßen entlasten. Dies wird auch weiterhin als sinnvoll und interessengerecht angesehen. Allerdings ist zweifelhaft, ob diese Sichtweise ohne gesetzliche Regelung künftig Bestand haben wird. Mit Beschluss vom 28. Oktober 2020 – XII ZB 512/19 – hat der Bundesgerichtshof für den Kinderzuschlag entschieden, dass eine lediglich hälftige Berücksichtigung bei der Bestimmung des Bedarfs unterhaltsrechtlich nicht geboten ist. In der Literatur wird vertreten, Einkommen des Kindes stets in voller Höhe auf den Barbedarf anzurechnen, da für die Betreuung ein monetärer Bedarf nicht besteht (Wendl/Klinkhammer, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 10. Auflage § 2 Rn. 119).

Durch die Reform gilt der Grundsatz der Gleichwertigkeit von Barunterhalt und Betreuung für das in § 1615f Absatz 2 geregelte Residenzmodell fort. Durch die Regelung in Nummer 2 wird klargestellt, dass es bei der Betreuung minderjähriger Kinder im Residenzmodell auch bei der nur hälftigen Anrechnung des Kindeseinkommens – wie bisher – verbleibt.

Zu Nummer 3

Sind beide Eltern für die Deckung des Barbedarfs des Kindes anteilig verantwortlich und bestimmt sich der Bedarf des Kindes daher anhand des Einkommens beider Eltern, ist die Anrechnung des Kindeseinkommens in voller Höhe veranlasst. Auf diese Weise kommt es beiden Eltern im Verhältnis ihres Anteils am Barbedarf des Kindes zugute. Dies betrifft sowohl die Unterhaltspflicht gegenüber volljährigen Kindern als auch die anteilige Haftung im asymmetrischen und symmetrischen Wechselmodell bei minderjährigen Kindern (§ 1615f Absatz 3 und 4).

Zu Absatz 2

Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 1602 Absatz 2 und wurde inhaltlich nicht geändert.

Zu § 1615c (Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 nimmt für minderjährige und volljährige Kinder Bezug auf § 1603. Damit wird der bereits bisher bestehende Grundsatz, dass Eltern gegenüber ihren Kindern grundsätzlich ihren eigenen angemessenen Unterhalt verteidigen können, übernommen. Wenn aber der Mindestbedarf, also das Existenzminimum der minderjährigen Kinder und volljähriger Kinder, die aufgrund ihrer Lebensstellung noch mit Minderjährigen vergleichbar sind, gefährdet ist, müssen auch die Eltern die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel bis zur Höhe ihres Existenzminimums, dem eigenen notwendigen Unterhalt, für sich und die Kinder gleichermaßen verwenden. Der bisherige § 1603 Absatz 2 Satz 1 legt dem Wortlaut nach nahe, dass in derartigen Mangelfällen eine gleichmäßige Verteilung aller verfügbaren Mittel des pflichtigen Elternteils zu erfolgen hat. Dabei sind allerdings verfassungsrechtliche Grenzen zu beachten. Ein Unterhaltsanspruch darf nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung des Unterhaltspflichtigen führen. Wird die Grenze des Zumutbaren überschritten, ist die Beschränkung der Dispositionsfreiheit des Verpflichteten im finanziellen Bereich als Folge der Unterhaltsansprüche des Bedürftigen nicht mehr Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung und kann vor Artikel 1 GG nicht bestehen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16. April 2008 – 1 BvR 2253/07, juris Rn. 11; Beschluss vom 29. Oktober 2009 – 1 BvR 443/09, juris Rn. 12; Beschluss vom 18. Juni 2012 – 1 BvR 1530/11, juris Rn. 11). Dem Unterhaltspflichtigen muss deshalb auch im Fall der gesteigerten Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen und gesteigert volljährigen Kindern jedenfalls der Betrag verbleiben, der seinen eigenen Lebensbedarf nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen sicherstellt. Er darf infolge seiner Unterhaltspflicht nicht selbst sozialhilfebedürftig werden (BGH, Beschluss vom 1. Juli 2015 – XII ZB 240/14, juris Rn. 23; Urteil vom 9. Januar 2008 – XII ZR 170/05, juris Rn. 25).

Die Rechtsprechung legt den bisherigen § 1603 Absatz 2 Satz 1 deshalb verfassungskonform dahin aus, dass Eltern gegenüber ihren minderjährigen und diesen gleichgestellten privilegierten volljährigen Kindern zwar über die Grenze ihres eigenen angemessenen Unterhalts hinaus zur Leistung von Unterhalt verpflichtet sind. Allerdings gesteht sie ihnen den sogenannten eigenen notwendigen Selbstbehalt zu, der ihnen für sich selbst zu verbleiben hat (BGH, Beschluss vom 1. Juli 2015 – XII ZB 240/14, juris Rn. 23). Die Höhe des notwendigen Selbstbehalts legt die Rechtsprechung in der seit 1962 bestehenden, jährlich fortgeschriebenen Düsseldorfer Tabelle fest. Der notwendige Selbstbehalt beläuft sich danach gegenwärtig regelmäßig auf 1 200 Euro für nicht Erwerbstätige und auf 1 450 Euro für Erwerbstätige (vgl. Düsseldorfer Tabelle, Stand Januar 2024, Anmerkung 5).

§ 1615c Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Entwurfs übernimmt diesen Ansatz. Er ordnet ausdrücklich an, dass Eltern ihren minderjährigen Kindern gegenüber alle verfügbaren Mittel zu ihrem Unterhalt und dem ihrer Kinder gleichmäßig zu verwenden haben. Zugleich wird festgelegt, dass diese Verpflichtung nur eintritt, wenn Eltern nach Abzug der Mittel, die sie zur Sicherung des eigenen notwendigen Unterhalts benötigen, noch ausreichend freie Mittel verbleiben. Damit wird im Gesetz selbst verankert, dass Eltern zur Leistung von Kindesunterhalt erst verpflichtet sind, wenn ihr eigener notwendiger Unterhalt gesichert ist.

Die Darlegungs- und Beweislast für die Tatsache, dass der unterhaltspflichtige Elternteil seine Mittel zur Sicherung des eigenen notwendigen Unterhalts benötigt, trägt allgemeinen Grundsätzen zufolge der Unterhaltspflichtige, da es sich um eine der Leistung des Unterhalts entgegenstehende beziehungsweise diesen ermäßigende Norm handelt (BGH, Urteil vom 15. November 1990 – IVb ZR 3/89, juris Rn. 28; v.Pückler, in: Grüneberg, § 1603 BGB, Rn. 47).

Satz 2 übernimmt die Definition für die den minderjährigen gleichgestellten volljährigen Kindern aus der bisherigen Regelung in § 1603 Absatz 2 Satz 2. In Satz 3 Nummer 2 und 3 wird die bisherige Regelung des § 1603 Absatz 2 Satz 3 übernommen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die Bestandteile des notwendigen Unterhalts des Unterhaltspflichtigen erstmals ausdrücklich und transparent gesetzlich geregelt. Bereits jetzt knüpft der bisher in der Düsseldorfer Tabelle definierte notwendige Selbstbehalt an den Betrag nach der Regelbedarfsstufe 1 der Anlage (zu § 28) des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für einen alleinstehenden Erwachsenen an. Dies wird aufgegriffen, ebenso wie die Anhebung desselben um einen pauschalen Aufschlag, der derzeit 10 Prozent beträgt. Dieser pauschale Aufschlag rechtfertigt sich daraus, dass Bezieher von Sozialleistungen verschiedene Vergünstigungen erhalten (zum Beispiel Befreiung von Rundfunkgebühren, verbilligter öffentlicher Personennahverkehr oder ermäßigter Zugang zu Bildungseinrichtungen), die für Erwerbstätige nicht gelten. Der pauschale Zuschlag für Versicherungen und für einen erhöhten Aufwand Erwerbstätiger wird den entsprechenden Regelungen aus dem Sozialrecht entnommen (§ 6 Nummer 1 der Bürgergeld-Verordnung und § 11b Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch). Auch diese Positionen waren bisher schon Bestandteil des notwendigen Selbstbehalts wie er in der Düsseldorfer Tabelle festgesetzt wurde:

Stand 2024	nicht erwerbstätig	erwerbstätig
Regelbedarf 563 € + 10 %	620 €	620 €
Versicherungen	30 €	30 €
Freibetrag Erwerbstätige	./.	250 €
Wohnkosten warm	520 €	520 €
Puffer	30 €	30 €
Summe:	1 200 €	1 450 €

Diese Bestandteile haben sich in jahrzehntelanger Rechtspraxis bewährt. Sie stellen klare Vorgaben dar, anhand derer der Normadressat erkennen kann, in welcher Höhe er sein Einkommen für seinen eigenen notwendigen Unterhalt verwenden darf. § 1615c Absatz 2 des Entwurfs übernimmt diese Vorgaben. Der eigene notwendige Unterhalt setzt sich demnach aus den Komponenten „Regelbedarf nebst Aufschlag“, „Betrag für angemessene Versicherungen“, „Zusatzbedarf von Erwerbstätigen“ und „pauschalierten Wohnkosten nebst Heizung“ zusammen.

Zur Bestimmung der Höhe des Regelbedarfs wird unmittelbar auf den sozialhilferechtlichen Regelbedarf nach § 28 Absatz 1 SGB XII zurückgegriffen. Gemäß § 28 Absatz 1 SGB XII wird die Höhe des Regelbedarfs auf der Grundlage einer aktuellen bundesweiten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe festgesetzt. Bei dieser werden gemäß § 28 Absatz 2 SGB XII Stand und Entwicklung der Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten ebenso berücksichtigt wie die durch die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nachgewiesenen tatsächlichen Verbrauchsausgaben der unteren Einkommensgruppen. Der Regelbedarf wird jeweils zum 1. Januar eines Jahres fortgeschrieben. Damit bietet der sozialhilferechtliche Bedarf eine angemessene, sich an den verfassungsrechtlichen Vorgaben orientierende Grundlage zur Festsetzung des den aktuellen Gegebenheiten entsprechenden allgemeinen notwendigen Lebensbedarfs. Die Anlehnung an § 28 Absatz 1 SGB XII dient zugleich der Harmonisierung des Unterhaltsrechts mit dem Sozialrecht.

Zu Absatz 3

Neu ist eine variable Bestimmung des Wohnkostenanteils im notwendigen Eigenbedarf der Eltern. Die Düsseldorfer Tabelle setzte bisher einen bestimmten pauschalen Betrag von zuletzt 520 Euro für Wohn- und Heizkosten fest. Zwar wird in den Anmerkungen Ziffer 5 zum Kindesunterhalt bestimmt, dass der Wohnkostenanteil im notwendigen und im angemessenen Selbstbehalt erhöht werden soll, wenn die tatsächlichen Kosten den in den Selbsthalten enthaltenen Betrag übersteigen und nicht unangemessen sind. Allerdings findet dies in der Praxis häufig nicht statt oder es werden erhebliche Anforderungen an die Darlegungslast gestellt. Insbesondere die Wohnkosten sind in der Bundesrepublik jedoch regional sehr unterschiedlich. Das Wohngeldgesetz (WoGG) hat dies bereits aufgenommen und die Gemeinden in insgesamt sieben Wohngeldstufen eingeordnet. Für die im notwendigen Selbstbehalt enthaltenen Wohnkosten bestimmt nun Absatz 3, dass diese in der Regel dann angemessen sind, wenn sie die in der Anlage zu § 1 Absatz 3 Wohngeldverordnung (WoGV) für die jeweilige Wohnsitzgemeinde des Unterhaltsverpflichteten nicht übersteigen. Es kommt bei der notwendigen Prüfung aber nicht darauf an, ob der Unterhaltsberechtigten einen Anspruch auf Wohngeld hat. Der notwendige Selbstbehalt ändert sich pauschal um die in der Anlage zu § 1 Absatz 3 WoGV enthaltenen Beträge. Allerdings muss ein Unterhaltsverpflichteter, der Anspruch auf Wohngeld hat, dieses auch in Anspruch nehmen, wenn das geeignet ist, seine Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Besteht ein Anspruch auf Wohngeld, so ist dieses auf die angemessenen Wohnkosten anzurechnen (BGH Urteil vom 18. April 2012 – XII ZR 73/10 – juris Rn. 15). Die Berücksichtigung höherer Wohnkosten ist möglich, ihre Angemessenheit muss aber konkret begründet werden.

Die Anwendung der Regelung soll durch folgendes Beispiel verdeutlicht werden:

Hat der Unterhaltsverpflichtete seinen Wohnsitz in München, einer Gemeinde, die in Stufe VII der Anlage zu § 1 Absatz 3 WoGV einzuordnen ist, würden die angemessenen Wohnkosten ohne Heizkosten gem. Anlage 1 zu § 12 WoGG 651 Euro betragen. Ein höherer Betrag muss konkret vorgetragen und nachgewiesen werden. Bei einem Wohnsitz in Herne, das in Stufe II einzuordnen ist, würden die angemessenen Wohnkosten ohne Heizkosten 392 Euro betragen. Damit ist der notwendige Selbstbehalt in München deutlich höher als in Herne.

Hinzuzurechnen sind stets durchschnittliche Heizkosten, die auch bisher im notwendigen Selbstbehalt enthalten waren. Bezüglich deren Höhe wird auf deren Festsetzung im

Rahmen des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums Bezug genommen, das im Abstand von zwei Jahren durch den Existenzminimumbericht des Bundesministeriums der Finanzen festgestellt und veröffentlicht wird.

Der genaue Betrag des notwendigen Selbstbehalts wird alle zwei Jahre, erstmals im Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, durch eine Verordnung, die das Bundesministerium der Justiz ohne Zustimmung des Bundesrates erlässt, festgelegt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die erforderliche Verordnungsermächtigung. Der Entwurf bedient sich einer bereits bewährten Vorgehensweise, die bereits zur Bestimmung des Mindestunterhalts im bisherigen § 1612a Absatz 4 verfolgt wurde.

§ 1615c Absatz 4 des Entwurfs entspricht der im bisherigen § 1612a BGB für den Mindestunterhalt minderjähriger Kinder vorgesehene Verordnungsermächtigung für die Festsetzung des eigenen notwendigen Unterhalts des Pflichtigen. Die danach zu erlassende Verordnung weist die einzelnen Bestandteile gemäß den Absätzen 2 und 3 ihrer konkreten Höhe nach transparent aus. Die Bestandteile des notwendigen Eigenbedarfs unterliegen durch die Anknüpfung an das Sozialrecht einer stetigen Änderung. Das Bundesministerium der Justiz prüft jährlich, ob der notwendige Eigenbedarf daraufhin in seiner Höhe angepasst werden muss.

Zu § 1615d (Maß des Unterhalts des Kindes)

Im Verwandtenunterhalt gilt gemäß § 1610 Absatz 1 der Grundsatz, dass sich das Maß des Unterhalts nach der Lebensstellung des Bedürftigen richtet. Volljährige Kinder können bereits über eine eigene Lebensstellung verfügen, wenn sie ihre Ausbildung abgeschlossen haben. Minderjährige und diesen nach § 1615c Absatz 1 Satz 2 gleichgestellte Kinder verfügen in der Regel noch nicht über eine eigene Lebensstellung im Sinne des Absatz 1, sondern leiten diese von ihren Eltern ab. Aus diesem Grund werden die privilegierten Volljährigen nun explizit genannt. Unabhängig davon können auch die nicht privilegierten Volljährigen noch nicht über eine eigene Lebensstellung verfügen. Da dies jedoch nicht regelmäßig der Fall ist, beschränkt sich das Gesetz auf die privilegiert Volljährigen.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird im Sinne der bisherigen Rechtsanwendungspraxis geregelt, dass regelmäßig die Lebensstellung der Eltern für die Bemessung der Höhe des Kindesbedarfs zugrunde gelegt wird. Während die Rechtsprechung zunächst nur das Einkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils herangezogen hat (BGH Urteil vom 28. Februar 2007 – XII ZR 161/04 Rn. 15 und 18) wird in neueren Entscheidungen stets auf das Einkommen beider Eltern zur Bestimmung des Bedarfs abgestellt, wenn jeder Elternteil über Einkommen verfügt (BGH Beschluss vom 11. Januar 2017 – XII ZB 565/15 – juris Rn. 25; Beschluss vom 18. Mai 2022 – XII ZB 325/20 – juris Rn. 50). Die Begrenzung des Bedarfs anhand des Einkommens nur des barunterhaltspflichtigen Elternteils war demgegenüber nur eine Korrektur auf der Ebene der Leistungsfähigkeit. Der Entwurf folgt dieser Rechtsprechung und stellt daher sowohl für minderjährige als auch für diesen gleichgestellte volljährige Kinder klar, dass sie ihre Lebensstellung von beiden Eltern ableiten. Wenn beide Eltern über ein Erwerbseinkommen verfügen, erhöht dies nicht nur die Lebensstellung der Eltern, sondern auch die der in ihrem Haushalt lebenden Kinder. Dies gilt nicht nur für die zusammenlebende, sondern auch für die getrennte Familie. Zwar erhöhen sich durch die Trennung die Kosten für jeden Elternteil in gewissem Umfang, da Synergieeffekte wegfallen und Doppelanschaffungen erforderlich werden. Gleichzeitig kann eine Reduzierung des Einkommens zum Beispiel durch eine andere Besteuerung eintreten. Dies allein rechtfertigt es jedoch nicht, das zweite Einkommen völlig außer Betracht zu lassen. Vielmehr ist die Problematik auf der Ebene der Leistungsfähigkeit zu lösen.

Allerdings gibt es Fälle, in denen nur das Einkommen eines Elternteils maßgebend sein kann. Die Barunterhaltspflicht darf nicht über den Betrag hinausgehen, den jeder Elternteil unter Betrachtung allein seines Einkommens schulden würde (BGH Beschluss vom 16. September 2020 – XII ZB 499/19 – juris Rn. 14). Auch wird man dann, wenn beide Eltern bei Inanspruchnahme zur Zahlung von Bar- oder Naturalunterhalt ihren eigenen Unterhalt nicht mehr sicherstellen können, den Kindern keinen erhöhten Bedarf zubilligen können. Im Fall der Leistungsfähigkeit eines Elternteils über den eigenen angemessenen Bedarf hinaus ist auch dem anderen Elternteil zuzugestehen, dass er sein Einkommen bis zu dieser Höhe für sich verwendet. Es steht daher regelmäßig nicht für eine Anhebung der Lebensstellung des Kindes zur Verfügung. Insoweit bedingen sich Bedarf und Leistungsfähigkeit wechselseitig und ist nur das Einkommen des Elternteils für die Bestimmung des Bedarfs maßgebend, der im Sinne der §§ 1603, 1615c leistungsfähig ist.

Zu Absatz 2

Der Absatz 2 ergänzt die Regelung des § 1610 Absatz 2 BGB um die durch die Rechtsprechung entwickelten Kriterien zum Ausbildungsunterhalt. Geschuldet wird danach eine Berufsausbildung, die der Begabung und den Fähigkeiten, dem Leistungswillen und den beachtenswerten Neigungen des Kindes am besten entspricht und sich in den Grenzen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern hält. Aus dem in § 1618a BGB normierten Rücksichtnamegebot folgt das Gegenseitigkeitsprinzip. Demnach haben die Eltern dem Kind eine seinen Neigungen und Fähigkeiten entsprechende Ausbildung zu finanzieren. Im Gegenzug trifft das Kind die Pflicht, die Ausbildung mit der gebotenen Zielstrebigkeit zu absolvieren und auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern Rücksicht zu nehmen. Nach Abschluss der Schule ist ihm jedoch eine Orientierungsphase zuzubilligen. Eine einheitliche Ausbildung liegt auch dann vor, wenn nach dem Abitur zunächst eine Lehre absolviert und im Anschluss ein Studium begonnen wird und beides in engem zeitlichem und fachlichem Zusammenhang steht. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des mittleren Schulabschlusses eine Lehre absolviert wird, sodann das Abitur nachgeholt und im Anschluss ein fachlich mit der Lehre in Zusammenhang stehendes Studium begonnen wird. In diesem Fall ist jedoch die Zumutbarkeit des Ausbildungsweges für die barunterhaltspflichtigen Eltern im Rahmen des Rücksichtnamegebots von besonderer Bedeutung.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird erstmals der Zusatzbedarf insgesamt gesetzlich geregelt.

Zu Nummer 1

Die Definition des Mehrbedarfs orientiert sich an der Rechtsprechung des BGH (Beschluss vom 18. Mai 2022 – XII ZB 325/20 – juris Rn. 43). In Abgrenzung zum Sonderbedarf handelt es sich um einen regelmäßig und über einen längeren Zeitraum anfallenden Bedarf, der im Tabellenbedarf, mithin auch in den Steigerungsbeträgen nicht enthalten ist. Durch Bezugnahme auf § 1615e wird demnach klargestellt, dass Mehrbedarf nur ein Bedarf sein kann, der im Elementarbedarf nicht enthalten ist. Was Elementarbedarf ist, regelt die Mindestbedarfsverordnung gemäß § 1615e, die ihrerseits auf die Regelbedarfe nach dem Regelbedarfsermittlungsgesetz und pauschalierte Leistungen für Wohnen, Heizung und Bildung und Teilhabe (BuT) gemäß dem steuerfrei zu stellenden Existenzminimum Bezug nimmt. Nur ein Bedarf, der nicht auch Elementarbedarf ist, kann demnach Mehrbedarf sein. Beispielsweise sind Beiträge für einen Sportverein von den BuT-Leistungen umfasst, da nach § 34 Absatz 7 Nummer 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) von der Pauschale für gesellschaftliche Teilhabe auch Aktivitäten im Bereich Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit umfasst sind. Sie werden daher im Regelfall kein Mehrbedarf sein. Klargestellt wird damit auch, dass eine Ausgabe, die im Mindestbedarf als Mehrbedarf angesehen wird, auch dann nicht – auch nicht teilweise – im Elementarbedarf enthalten ist, wenn dieser beispielsweise aus einer höheren Stufe einer Bedarfstabelle entnommen wird. Kosten für regelmäßige Nachhilfe können beispielsweise Mehrbedarf darstellen. Sie sind im

Mindestbedarf der Kinder nicht enthalten. Demnach können auch in den Steigerungsstufen der Düsseldorfer Tabelle keine Kosten für Nachhilfe – auch nicht teilweise – enthalten sein. Sie sind stets in vollem Umfang Mehrbedarf.

Zu Nummer 2

Der Sonderbedarf wird nun nicht mehr in § 1613 Absatz 2 Nummer 1, sondern in § 1615d Absatz 3 legal definiert. Damit wird klargestellt, dass auch der Sonderbedarf von beiden Eltern aufzubringen ist, der nicht unvorhersehbar und unkalkulierbar auftritt. Dies war nach der bisherigen Rechtsprechung der Instanzgerichte und des Bundesgerichtshofs unklar. Die Kosten für eine Zahnspange werden beispielsweise, soweit sie nicht von der Krankenversicherung übernommen werden, regelmäßig als Sonderbedarf angesehen. Sie fallen jedoch kaum überraschend an. Meist ist bereits im Kleinkindalter absehbar, dass nach dem Zahnwechsel eine Korrektur mittels einer Spange erforderlich werden wird. Regelmäßig wird vor der Behandlung ein Kostenvoranschlag erholt und bei der Krankenkasse eingereicht. Es besteht daher ausreichend Zeit, den anderen Elternteil über die erforderliche Kostenübernahme zu informieren und ihn zur Zahlung aufzufordern. Dieser kann daher, wie der Elementar- und Mehrbedarf, rückwirkend nur verlangt werden, wenn vorher eine entsprechende Aufforderung erfolgt ist (§ 1613). Lediglich überraschend auftretender Sonderbedarf kann ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1613 Absatz 1 rückwirkend für ein Jahr verlangt werden, was sich aus der Regelung des § 1613 Absatz 2 Nummer 1 ergibt.

Zu § 1615e (Mindestbedarf minderjähriger Kinder; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift ersetzt den bisherigen § 1612a BGB. Erhalten bleibt seine Funktion, den Mindestbedarf als Rechengröße zu bestimmen, der die Dynamisierung des Individualunterhalts der Kinder ermöglicht. Insbesondere bleibt dadurch die Möglichkeit erhalten, den Bedarf weiterhin anhand der in der Praxis etablierten Düsseldorfer Tabelle zu bestimmen. Zudem wird weiterhin der Anknüpfungspunkt für die Statthaftigkeit des vereinfachten Verfahrens zur Festsetzung des Unterhalts minderjähriger Kinder nach § 249 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ist (Bundestagsdrucksache 16/1830, Seite 27) gewährleistet.

Der bisherige Mindestunterhalt wird nun Mindestbedarf genannt. Dies beschreibt präziser seine Funktion, da „Unterhalt“ der Betrag ist, der unter Berücksichtigung von Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit zu zahlen ist, sich damit vom Bedarf in der Höhe unterscheiden kann. Der Regelungsinhalt betrifft jedoch den Bedarf des Kindes und soll daher auch so genannt werden.

Geändert wird auch die Bestimmung der Höhe des Mindestbedarfs. Dieser knüpfte nach der bisherigen Regelung an das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum an, das den Steuerfreibeträgen zugrunde liegt. Dieser Ansatz war grundsätzlich geeignet, eine regelmäßige Angleichung des Mindestbedarfs an die Entwicklung des kindlichen Existenzminimums zu gewährleisten, da der steuerrechtliche Kinderfreibetrag über den Existenzminimumberichts mit den im Sozialrecht maßgeblichen Regelsätzen verknüpft ist. Allerdings hat sich die mit der gesetzlichen Neufassung verbundene Erwartung, nicht erfüllt, durch die Anknüpfung an den Steuerfreibetrag stets das Existenzminimum der Kinder sicherzustellen. Der Steuerfreibetrag für das sächliche Existenzminimum differenziert nicht nach dem Alter der Kinder. Der Existenzminimumberichts bildet vielmehr aus den sozialrechtlichen Regelbeträgen der Regelbedarfsstufen 4 bis 6 und den pauschalen Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 34 SGB XII (Schulbedarf, Ausflüge und gesellschaftliche Teilhabe) jeweils einen Durchschnittswert. Dieser wird um ebenfalls durchschnittliche Wohn- und Heizkosten ausgehend von einer Wohnfläche von 12 qm je Kind erhöht. Der so bestimmte steuerliche Kinderfreibetrag wurde nun nach der vormaligen Regelung wieder umgerechnet

auf die drei Altersgruppen nach dem bislang geltenden § 1612a Absatz 2. Die bei der letzten Reform gewählten Prozentsätze von 87 und 117 Prozent entsprachen dem Abstand der Regelbeträge für die erste und dritte Altersstufe von der zweiten Altersstufe. Durch die wiederholten, auch strukturellen Änderungen im Sozialrecht kommt es immer wieder zu Verschiebungen dieses Verhältnisses. Die Verwerfungen sind so erheblich, dass eine neue Anknüpfung gefunden werden musste. So liegt der Mindestbedarf nach der sechsten Änderung der Mindestunterhaltsverordnung in der ersten Altersgruppe unterhalb des Existenzminimums, in der zweiten Altersgruppe wird das Existenzminimum fast gewahrt, die dritte Altersgruppe überschreitet es. Die Unterschreitung in der ersten Altersgruppe kann nicht aufrechterhalten werden. Dies wird erreicht, indem die Anknüpfung künftig direkt an die Regelbedarfe nach dem Regelbedarfsermittlungsgesetz erfolgt. Allerdings definiert das Sozialrecht die Altersgruppen 2 und 3 anders, als es im Unterhaltsrecht seit Langem anerkannt ist. Eine Angleichung der Altersgruppen des Unterhaltsrechts an die des Sozialrechts kommt nicht in Betracht, da dies den Unterhaltsbedarf der 12 und 13-jährigen Kinder ohne nachvollziehbaren Grund erheblich reduzieren würde. Der Entwurf legt daher fest, dass der Bedarf der Kinder in der dritten Altersgruppe aus der Regelbedarfsstufe 4 der Anlage (zu § 28) des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entnommen wird. Hinzugerechnet werden die pauschalierten Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 34 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 7 SGB XII in dem Umfang, in dem sie für die jeweilige Altersgruppe relevant sind. Dies kommt im Regelungstext dadurch zum Ausdruck, dass die „maßgeblichen pauschalierten Beträge“ hinzugerechnet werden. In der ersten Altersgruppe entfällt daher die Hinzurechnung eines pauschalen Betrages für Schulausstattung, da Kinder unter sechs Jahren in der Regel noch nicht die Schule besuchen. Hinsichtlich der Höhe der Pauschalen wird, wie bisher, eine Orientierung am steuerfrei zu stellenden Existenzminimum und an § 34 SGB XII erfolgen.

Die nachstehende Tabelle verdeutlicht die künftige Zusammensetzung des Mindestbedarfs ausgehend von den im Jahr 2024 geltenden Beträgen und zeigt gleichzeitig den in der ersten Altersgruppe bestehenden Fehlbetrag auf:

	Erste Altersstufe	Zweite Altersstufe	Dritte Altersstufe
Regelbedarf	357,00 €	390,00 €	471,00 €
Schulausstattung	----- €	16,25 €	16,25 €
Ausflüge	3,00 €	3,00 €	3,00 €
Teilhabe	15,00 €	15,00 €	15,00 €
Wohnen und Heizung	125,00 €	125,00 €	125,00 €
Summe Bedarf:	500,00 €	549,25 €	630,25 €
Aktueller Mindestunterhalt	480,00 €	551,00 €	645,00 €

Zu Nummer 1

Die Regelbedarfsstufe 6 gilt auch im Sozialrecht für die Kinder im Alter von 0 bis fünf Jahren.

Zu Nummer 2

Die Regelbedarfsstufe 5 hat im Sozialrecht einen Anwendungsbereich für Kinder ab Vollendung des siebten Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Es werden trotz Verweises auf das Regelbetragsermittlungsgesetz die bisherigen Altersstufen des Unterhaltsrechts beibehalten.

Zu Nummer 3

Die Regelbedarfsstufe 4 hat im Sozialrecht einen Anwendungsbereich für Kinder ab Vollendung des 14 Lebensjahres. Sie gilt hier bereits für zwölfjährige Kinder, denn es werden trotz Verweises auf das Regelbetragsermittlungsgesetz die bisherigen Altersstufen des Unterhaltsrechts beibehalten.

Zu Absatz 3 bis Absatz 5

Die Regelungen in den Absätzen 2 bis 4 entsprechen dem bisherigen § 1612a Absatz 2 bis 4 mit redaktionellen Änderungen. Der Mindestbedarf unterliegt durch die Anknüpfung an das Sozialrecht einer stetigen Änderung. Das Bundesministerium der Justiz prüft jährlich, ob der notwendige Eigenbedarf daraufhin in seiner Höhe angepasst werden muss. Der zweijährige Rhythmus des bisherigen § 1612a Absatz 4 hat sich in den vergangenen Jahren als nicht ausreichend erwiesen.

Zu § 1615f (Haftungsverteilung zwischen den Eltern; Betreuungsmodelle)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Die Regelung in Absatz 1 entspricht der des § 1606 Absatz 3 Satz 1. Sie gilt, soweit die nachfolgenden Absätze keine abweichende Regelung treffen, mithin vor allem für den Unterhalt volljähriger Kinder und minderjähriger Kinder, die von keinem Elternteil betreut werden.

Zu Satz 2

Die Haftungsanteile werden ermittelt, indem die anrechenbaren Einkünfte der Eltern um einen Sockelbetrag, der dem eigenen Unterhalt der Eltern entspricht, reduziert werden. Dieser ist regelmäßig in Höhe des eigenen angemessenen Unterhalts anzusetzen, wenn auch der andere Elternteil über eine entsprechende Leistungsfähigkeit verfügt (vgl. BGH Beschluss vom 12. Januar 2011 – XII ZR 83/08 – juris Rn. 35 für privilegiert Volljährige). Dies folgt aus der Regelung in § 1615c Absatz 1 Satz 3, wonach eine Haftung bis zum eigenen notwendigen Unterhalt nur erfolgt, wenn kein anderer unterhaltspflichtiger Verwandter vorhanden ist. Dieser andere unterhaltspflichtige Verwandte kann auch der andere Elternteil sein (BGH Beschluss vom 10. Juli 2013 – XII ZB 297/12 – juris Rn. 26). Auch gegenüber privilegiert Volljährigen und minderjährigen Kindern ist daher zunächst der eigene angemessene Bedarf der Eltern zu berücksichtigen. Soweit der Unterhalt minderjähriger und diesen gleichgestellter volljähriger Kinder betroffen ist, kann allerdings in Einzelfällen auch der notwendige Bedarf im Sinne des § 1615c Absatz 1 Satz 1 maßgeblich sein. Dies kann vor allem dann der Fall sein, wenn bei Berechnung der anteiligen Haftung unter Anwendung des angemessenen Bedarfs der Mindestbedarf des Kindes nicht mehr sichergestellt ist beziehungsweise die Eltern nicht über ein Einkommen verfügen, das den eigenen angemessenen Unterhalt übersteigt (vgl. BGH Urteil vom 17. Januar 2007 – XII ZR 166/04 – juris Rn. 31). Die regelmäßige Anwendung eines Sockelbetrags in Höhe des eigenen notwendigen Unterhalts ist auch bei minderjährigen und diesen gleichgestellten volljährigen Kindern nicht angezeigt, da hierdurch der Elternteil, der über das niedrigere Einkommen verfügt, stärker belastet wird (siehe Beispiele bei Wendl/Dose/Klinkhammer, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 10. Auflage, § 2 Rn. 595).

Zu Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung des § 1606 Absatz 3 Satz 2 mit der Einschränkung, dass sie künftig nur für das Residenzmodell, welches legal definiert wird, gilt. Zwar haben grundsätzlich beide Eltern für den Unterhalt des Kindes einzustehen. Wie bisher wird davon jedoch dann eine Ausnahme gemacht, wenn ein Elternteil ein

minderjähriges Kind in erheblichem Umfang allein betreut. Dieser Umfang wird nun quantifiziert. Von einer ganz überwiegenden Betreuung, die von der Verpflichtung zur Leistung von Barunterhalt entbindet, wird dann gesprochen, wenn der Betreuungsanteil bei [70 / 67 / 60] Prozent oder mehr liegt (vgl. Steinbach, Augusijn, Helms, Schneider, FamRZ 2021 Seite 729 unter Verweis auf Schumann, Gutachten B zum 72. Deutschen Juristentag, Seite B 63, Walper in Brühler Schriften zum Familienrecht Band 20, Seite 99 ff. und Salzgeber, Bublath, NZFam 2016, 837f.).

Dieser Prozentsatz rechtfertigt sich daraus, dass bei einer reinen Wochenendbetreuung kombiniert mit der Hälfte der Ferienzeit bezogen auf die gesetzlichen Schulferien ein Betreuungsanteil von rund 24 Prozent vorliegt. Ein Residenzmodell soll auch dann noch vorliegen, wenn dieser Betreuungsanteil [geringfügig / in Maßen] überschritten wird. Im Ergebnis kommt es damit hier für die Höhe des zu zahlenden Barunterhalts weder auf das Einkommen des hauptbetreuenden Elternteils noch auf den Umfang der Betreuungsbedürftigkeit des Kindes an, weshalb die alleinige Barunterhaltspflicht auch gilt, wenn das Kind beispielsweise 17 Jahre alt ist.

Das Residenzmodell wird erstmals im Gesetz so genannt und damit legal definiert. Es wird die bislang geltende Rechtslage fortgeführt, nach der in den Fällen, in denen die deutliche Hauptlast der Betreuung bei einem Elternteil verbleibt, dieser weiterhin von der Verpflichtung, sich am Barbedarf des Kindes zu beteiligen, freigestellt bleibt. Hierdurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, dass tatsächlich an das Kind Unterhalt in Form von Naturalunterhalt bezahlt wird. Dies erfolgt stets dann, wenn sich der Bedarf des Kindes am Einkommen beider Eltern orientiert (BGH Beschluss vom 18. Mai 2022 – XII ZB 325/20 – juris Rn. 51). Die Regelung besagt im Kern, dass den hauptbetreuenden Elternteil im Residenzmodell in der Regel keine Verpflichtung trifft, den Unterhalt des Kindes durch Erwerbstätigkeit zu sichern, d.h. ihn insoweit keine Erwerbsobliegenheit trifft (Wersig in Schweiwe/Wersig, Einer bezahlt und einer betreut? – Nomos Schriften zum Familien- und Erbrecht 2010, Seite 45). Auch wenn diese Regelung ursprünglich für die reine „Hausfrauenehe“ konzipiert wurde, hat sich ihre Anwendung in den vergangenen Jahrzehnten auf die Fälle überwiegender Betreuung durch einen Elternteil derart etabliert, dass sie im Grundsatz nicht in Frage gestellt werden soll. Ihr Anwendungsbereich wird jedoch eingeschränkt, indem durch Absatz 3 ein weiteres Betreuungsmodell geregelt wird, das bereits eine Unterhaltspflicht beider Eltern vorsieht. Daneben gelten die bisher anerkannten Ausnahmen, in denen auch den hauptbetreuenden Elternteil eine Barunterhaltspflicht trifft:

- wenn der eigentlich Barunterhaltspflichtige nicht leistungsfähig ist oder der betreuende Elternteil über ein deutlich höheres Einkommen verfügt, § 1615c Absatz 1 Satz 3,
- für Mehr- und Sonderbedarf.

Zu Absatz 3 und Absatz 4

In den Absätzen 3 und 4 erfolgt erstmals eine gesetzliche Regelung der Unterhaltspflicht im Wechselmodell. Unterschieden werden das asymmetrische Wechselmodell (Absatz 3) und das symmetrische Wechselmodell (Absatz 4).

In Absatz 3 Satz 1 wird das asymmetrische Wechselmodell definiert. Es ist ein Korridor von mehr als 29 Prozent bis weniger als 50 Prozent vorgesehen. Die Alternative zu einem Stufenmodell wäre ein lineares Modell, bei dem sich jedes Prozent der Betreuung auf die Unterhaltlast auswirkt. Ein solches Modell wird nicht übernommen, da zum einen die Betreuung eines Kindes nicht jeden Monat gleich sein dürfte und zum anderen eine prozentgenaue Abrechnung erhebliches Streitpotential bietet. Pauschalierungen sind aber für die Praxis sinnvoll, um die Festsetzung des Kindesunterhalts nicht mit Streit um die exakte Betreuungszeit zu belasten. Zwar kann es auch bei einem Stufenmodell zu Streit um Betreuungszeiten kommen, allerdings dann nur an den Übergängen (vom Residenzmodell zum asymmetrischen Wechselmodell oder vom asymmetrischen Wechselmodell zum symmetrischen

Wechselmodell). Zudem entlastet ein Stufenmodell die Gerichte von der Feststellung prozentgenauer Betreuungszeiten. Ist klar, dass die Mitbetreuung zum Beispiel zwischen 35 Prozent nach Meinung des Elternteils A und 40 Prozent nach Meinung des Elternteils B beträgt, ist es nicht erforderlich, den genauen Betreuungsanteil zu ermitteln. Hierdurch wird die Justiz entlastet. Hinzu kommt, dass Pauschalierungen auch hilfreich bei der Akzeptanz des Modells sein können. Kinderbetreuung variiert erfahrungsgemäß. Das kann an Krankheiten, beruflichen Terminen oder Ausfällen in der Kinderbetreuung bzw. während des Schulunterrichts liegen. Bleibt die Betreuung innerhalb der Stufe und schwankt lediglich um wenige Prozent, spielt das für den Kindesunterhalt keine Rolle und ist daher Streitvermeidend. Eine Pauschale kann auch Vereinbarungen zwischen den Eltern erleichtern, da auch hier die genaue Betreuungsquote nicht festgelegt werden muss.

Die Schwelle von „mehr als 29 Prozent“ rechtfertigt sich dadurch, dass hier bereits eine relevante Entlastung des hauptbetreuenden Elternteils im Alltag erfolgt. Bei einer Betreuung von 19 Wochenenden im Jahr, bei denen das Kind drei Nächte betreut wurde, ergibt sich noch keine relevante Entlastung. Erst wenn durch weitere Übernahme von Verantwortung im Alltag oder eine weitere Nacht der Betreuungsbeitrag ausgeweitet wird, kann man von einer relevanten Mitbetreuung sprechen, die den hauptbetreuenden Elternteil entlastet und eine Reduzierung der Unterhaltslast rechtfertigt.

Im asymmetrischen Wechselmodell erfüllt jeder Elternteil seine Verpflichtung, zum Unterhalt des Kindes beizutragen, sowohl durch die Pflege und Erziehung des Kindes als auch durch Einsatz seines Einkommens und/oder Vermögens. Es gilt demnach das Prinzip „beide betreuen und beide bezahlen“. Allerdings gibt es nur einen Zahlungsfluss an das Kind, der von dem mitbetreuenden Elternteil zum hauptbetreuenden Elternteil verläuft. Dies stellt die Regelung in Absatz 3 Satz 2 klar. Während demnach der mitbetreuende Elternteil neben der Betreuung seine Unterhaltspflicht durch Naturalunterhalt und durch Barunterhalt erfüllt, leistet der hauptbetreuende Elternteil neben der Betreuung nur Naturalunterhalt. Es ist das Ziel der in § 1615h genau beschriebenen Berechnungsmethode, in den Fällen, in denen sich die Eltern nicht auf eine einvernehmliche Aufteilung der Kosten für das Kind verständigen können, eine klare Bestimmung der Zuständigkeit für die nur einmal zu tätigen Anschaffungen für das Kind zu ermöglichen. Diese weist Satz 4 dem hauptbetreuenden Elternteil zu. Eine beiderseitige Barunterhaltsverpflichtung führt zu einer Verrechnung der Haftungsanteile. Dies unterstellt, dass beide Eltern für alle Kosten des Kindes, mithin auch für die Anschaffungen, im Verhältnis ihres Einkommens aufkommen und legt ihnen auf, hierzu individuelle Absprachen zu treffen. Eine abschließende Zuordnung der Unterhaltspflicht ist damit nicht möglich. Für das asymmetrische Wechselmodell bietet die vorgenommene Regelung hierfür eine Lösung an.

Durch die Einbeziehung des eigenen (angemessenen) Unterhalts der Eltern in die Berechnung der Haftungsquoten, die durch den Verweis in Satz 4 auf Absatz 1 Satz 2 gewährleistet wird, wird erreicht, dass zunächst nur dann eine anteilige Haftung vorliegt, wenn den Eltern nach Abzug des von ihnen zu leistenden Bar- und Naturalunterhalts ihr angemessener Unterhalt verbleibt, wobei im Mangelfall auch der notwendige Unterhalt relevant werden kann. Ist dies nicht mehr der Fall, kann eine Aufteilung der Barunterhaltspflicht nicht erfolgen. Verfügt ein Elternteil über ein ausreichendes Einkommen, während der andere Elternteil seinen angemessenen Unterhalt bei Leistung von Natural- und/oder Barunterhalt nicht halten kann, trifft ersteren die alleinige Verpflichtung, für den Barbedarf des Kindes aufzukommen. Die Anwendung des § 1615g Absatz 1 ist hiervon nicht betroffen. Die hieraus resultierende Konsequenz wird an folgendem Beispiel erläutert:

A und B betreuen das 8-jährige Kind im Verhältnis 40 Prozent zu 60 Prozent. A verdient 2 600 Euro und B 1 750 Euro jeweils bereinigt netto. B erhält das Kindergeld.

Würde man den Unterhalt nach der Berechnungsmethode für das asymmetrische Wechselmodell (§ 1615h) errechnen, würde auf B ein Naturalunterhalt entfallen, der nach dem zur Verfügung stehenden Einkommen nicht geleistet werden kann, ohne den eigenen

angemessenen Unterhalt zu gefährden. Eine beiderseitige Verpflichtung, das Einkommen einzusetzen, scheidet damit aus. Für B gilt auch nicht der eigene notwendige Unterhalt, da A über ein ausreichendes Einkommen verfügt, das es ermöglicht, trotz Zahlung des Unterhalts den eigenen angemessenen Unterhalt zu decken und damit die Regelung in § 1615c Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 zur Anwendung kommt. Demnach bestimmt sich der Bedarf des Kindes gemäß § 1615d Absatz 1 Satz 2 nur nach dem Einkommen von A. § 1615g Absatz 1 kommt gleichwohl zur Anwendung, d.h. vom Bedarf werden 15 Prozent abgezogen, die im Haushalt des A durch Naturalleistungen erbracht werden.

Zwar trifft den hauptbetreuenden Elternteil in der Regel keine Verpflichtung zur Barzahlung des Elementarunterhalts. Dennoch ist er unterhaltsverpflichtet, da er einen Teil des Bedarfs des Kindes durch Naturalleistungen decken muss. Ihn trifft daher im Grundsatz auch eine Erwerbsobliegenheit. Wann und vor allem in welchem Umfang eine Erwerbsobliegenheit jedes Elternteils vorliegt, beurteilt sich entsprechend den zum bisherigen § 1570 entwickelten Grundsätzen auch danach, wie sich die Erwerbsobliegenheit gegenüber dem anderen Elternteil gestalten würde (Wend/Dose/Klinkhammer § 2 Rn. 591). Maßgeblich ist demnach der Umfang der Betreuungsbedürftigkeit des Kindes. Hierfür ist, abhängig vom Alter des Kindes, auch von Bedeutung, in welchem Umfang die Betreuungsverantwortung der Eltern während der Woche besteht und wie sie diese mit der Aufnahme oder Ausweitung einer Berufstätigkeit vereinbaren können. Wie beim Betreuungsunterhalt geht es hier um die Abwägung kindbezogener und elternbezogener Billigkeitsgründe. Sofern sich die unterhaltsrechtliche Frage erstmals nach vollzogenem Wechsel des Betreuungsmodells vom Residenz- in das asymmetrische Wechselmodell stellt, ist auf Seiten des hauptbetreuenden Elternteils eine angemessene Übergangsfrist zu berücksichtigen, die es ihm ermöglicht, die Erwerbstätigkeit in Abstimmung mit den Belangen des Kindes und in Übereinstimmung mit dessen Ansprüchen an die Betreuung zu gestalten.

Das symmetrische Wechselmodell wird in Absatz 4 definiert. Ein eigenes Rechenmodell wie im asymmetrischen Wechselmodell wird nicht vorgeschlagen, da es hier eine anerkannte Rechtsprechung des BGH gibt (Beschluss vom 11. Januar 2017 – XII ZB 565/15). Danach kommt ohne weitere Einschränkungen die anteilige Haftung beider Eltern zur Anwendung. Dabei ist, was sich durch Verweis auf Absatz 1 ergibt, vor der Ermittlung des Verhältnisses der Einkommen der Eltern stets deren eigener angemessener Bedarf vorab abzuziehen. Der notwendige Bedarf kann nur Berücksichtigung finden, wenn andernfalls durch beide Eltern der Mindestbedarf des Kindes nicht gedeckt werden könnte (BGH Beschluss vom 11. Januar 2017 – XII ZB 565/15 – juris Rn. 42f.). Das Kind kann von dem Elternteil, der über das höhere Einkommen verfügt, die Zahlung des hälftigen Differenzbetrages beider Unterhaltsanteile der Eltern verlangen. Vorab können etwaige Bedarfsdeckungen durch einen Elternteil, wie beispielsweise die Zahlung der Verpflegungskosten des Kindes in der Kita, die nach allgemein anerkannter Rechtsprechung keinen Mehrbedarf des Kindes darstellen, von seinem Haftungsanteil in Abzug gebracht werden.

Zu Absatz 5

Welches Betreuungsmodell vorliegt, beurteilt sich in erster Linie anhand der Zeit, die mit dem Kind verbracht wird. Diese soll nach Absatz 5 vordringlich durch das Zählen von Übernachtungen erfasst werden. Die Übernachtungen gelten als Kernelement für die Zugehörigkeit der Kinder zum elterlichen Haushalt. Ihnen wird eine hohe Bedeutung für das „Zuhause Sein“ der Kinder beim jeweiligen Elternteil beigemessen (Rücker, Walper, Petermann, Büttner in: Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ – Wohlergehen von Kindern in Trennungsfamilien vom 28. Juli 2023, Seite 10). Durch die Formulierung „in der Regel“ wird klargestellt, dass dies nicht das einzige Kriterium ist. Es gibt Fälle, in denen die Anzahl der Übernachtungen nicht mit der Qualität der Verantwortungsübernahme für das Kind übereinstimmt. Dies liegt beispielsweise vor, wenn das Kind am Nachmittag und Abend betreut wird, es zu Freizeitaktivitäten gebracht, mit ihm Hausaufgaben gemacht und ihm Mahlzeiten zubereitet werden, es aber bei diesem Elternteil nicht übernachten kann, da dieser über

keine angemessene Schlafstätte verfügt oder im Nachtdienst arbeitet. Aus diesem Grund ist neben der reinen Betreuungszeit auch die Übernahme von Verantwortung relevant.

Die Kombination beider Kriterien kann insbesondere an den Schwellen der Stufen zu einer anderen Beurteilung führen als es die Anzahl der Übernachtungen nahelegen würde. So kann, obgleich durch Zählen der Übernachtungen sich ein Betreuungsanteil von 25 Prozent errechnet, ein asymmetrisches Wechselmodell vorliegen, wenn in deutlich größerem Umfang tagsüber Betreuungsleistungen erbracht werden. Umgekehrt kann von der Einordnung des Betreuungsumfangs als asymmetrisches Wechselmodell abgesehen werden, obwohl die Anzahl der Übernachtungen dafür ausreichen würde, wenn sich die Betreuung nahezu auf das Zu-Bett-Bringen und die Morgentoilette nebst Frühstück beschränkt und beispielsweise ein Ausfall der Fremdbetreuung an diesen Tagen (Schließung der Kinderbetreuungsstätte, Krankheit des Kindes) durch den hauptbetreuenden Elternteil übernommen werden muss.

Um die Herangehensweise der Bestimmung der Betreuungsquoten zu vereinheitlichen, sollen bei der Berücksichtigung der gesetzlichen Schulferien bundeseinheitlich 14 Wochen angenommen werden. Ein asymmetrisches Wechselmodell liegt demnach beispielsweise dann vor, wenn durch einen Elternteil die Betreuung des Kindes während der Hälfte der Schulferien, mithin an sieben Wochen und darüber hinaus in jeder Woche mit zwei Übernachtungen erfolgt. Maßgebend ist, wie bei der Bestimmung des unterhaltsrelevanten Einkommens, in der Regel der Jahresdurchschnitt der Betreuung.

Zu § 1615g (Deckung des Bedarfs des Kindes und Anrechnung des Kindergeldes)

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift trägt in Absatz 1 dem Umstand Rechnung, dass im asymmetrischen Wechselmodell ein Teil des Bedarfs des Kindes im Haushalt des mitbetreuenden Elternteils bereits dadurch gedeckt wird, dass sich das Kind dort aufhält, dort isst, trinkt, Strom verbraucht, Fahrten zu Sport- und/oder Musikunterricht erfolgen und auch Anschaffungen des täglichen Bedarfs wie beispielsweise Materialien für den Schulalltag oder kurzfristig benötigte Medikamente u.a. getätigt werden. In diesem Umfang wird der Bedarf teilweise erfüllt, sodass beim hauptbetreuenden Elternteil eine entsprechende Ersparnis eintritt.

Der Bundesgerichtshof hat in einer Entscheidung vom 12. März 2014 – XII ZB 234/13 – juris Rn. 39 festgestellt, dass die Berücksichtigung einer derartigen Bedarfsdeckung durch Naturalleistungen nach konkretem Nachweis der aufgewendeten Kosten möglich ist. Auch die Entscheidung vom 11. Januar 2017 (XII ZB 565/15 – juris Rn. 21) spricht davon, dass ein Teil des Bedarfs des Kindes durch geleisteten Naturalunterhalt erfüllt wird. Durch die Regelung in Absatz 1 erfolgt eine Beweiserleichterung dahingehend, dass die Aufwendungen pauschaliert werden in Höhe von 15 Prozent des Bedarfs des Kindes im Sinne des § 1615e Absatz 1. Durch diese Pauschalierung werden sowohl die betroffenen Eltern als auch die Gerichte entlastet, da der konkrete Vortrag und Nachweis entfallen. Dies führt auf der anderen Seite dazu, dass der Einzelfall nicht betrachtet wird. So wird die Ersparnis bei einem Betreuungsanteil von 30 Prozent weniger stark ausfallen, bei einem Betreuungsanteil von 45 Prozent dagegen stärker. Dies wird zugunsten der leichteren Handhabbarkeit bewusst in Kauf genommen.

Die genannten 15 Prozent ermitteln sich, indem die Positionen des Regelbedarfs, in denen eine Naturalleistung durch das Wohnen im Haushalt des mitbetreuenden Elternteils möglich ist, ins Verhältnis gesetzt werden zum gesamten Regelbedarf. Der hierbei sich errechnende Prozentsatz (ca. 45 Prozent) wird mit dem pauschal angesetzten Betreuungsanteil von 33 Prozent multipliziert. Daraus errechnen sich rund 15 Prozent. Empirische Daten zur Verteilung der Kosten für das Kind in zwei Haushalten liegen nicht vor. Es werden daher die verfügbaren Daten aus den Regelbedarfen, die auf der alle fünf Jahre erstellten

Einkommens- und Verbrauchsstatistik beruhen und die auch für die Bestimmung der Höhe des Mindestbedarfs nach § 1615e Absatz 1 maßgeblich sind, herangezogen.

Die Berücksichtigung der Naturalunterhaltsleistung durch den mitbetreuenden Elternteil erfolgt auch, wenn die Eltern nicht über ein Einkommen verfügen, das ihnen die Leistung des Bar- und/oder Naturalunterhalts ermöglicht. Dies ist gerechtfertigt, da dieser Bedarf im Haushalt des hauptbetreuenden Elternteils nicht mehr anfällt und daher nicht aus dem zu zahlenden Barunterhalt gedeckt werden muss.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Die Regelung in Absatz 2 Satz 1 betrifft die Fälle geteilter Betreuung im symmetrischen oder asymmetrischen Wechselmodell und die Betreuung im Residenzmodell. Erfüllen die Eltern ihre Verpflichtung, zum Unterhalt des Kindes beizutragen, sowohl durch Pflege und Erziehung als auch unter Aufwendung ihrer Erwerbs- und Vermögensverhältnisse, soll ihnen das Kindergeld je hälftig zu Gute kommen. Da stets nur ein Elternteil Barzahlungen an das Kind erbringt, ist das halbe Kindergeld entweder von dem Barzahlungsanteil in Abzug zu bringen (Nummer 2) oder hinzuzurechnen (Nummer 1), je nachdem, welcher Elternteil das Kindergeld erhält. Für das symmetrische Wechselmodell bedeutet dies eine veränderte Verrechnung gegenüber der bisherigen Praxis auf der Basis der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 11. Januar 2017 – XII ZB 565/15 – juris.

Zu Satz 2

Die Regelung in Absatz 2 Satz 2 regelt die Anrechnung des Kindergeldes bei der Ermittlung des Bedarfs volljähriger Kinder und der Kinder, die nicht von den Eltern betreut werden. Auch hier erfolgt nun im Gegensatz zur bisherigen Regelung eine Verrechnung des Kindergeldes mit dem Unterhaltszahlbetrag, nicht mit dem Bedarf.

Die Regelung des § 1612b Absatz 2 ist nicht mehr erforderlich, da die Höhe des Kindergeldes seit der Neuregelung zum 1. Januar 2023 nicht mehr von der Anzahl der eigenen Kinder abhängt. Sie wurde daher nicht übernommen.

Zu Absatz 3

Die Regelung in Absatz 3 entspricht unverändert dem bisherigen § 1612c.

Zu § 1615h (Berechnung des Unterhalts im asymmetrischen Wechselmodell)

Hier wird erstmals ein Berechnungsmodell gesetzlich geregelt. Dies soll die Rechtsanwendung erleichtern, vereinheitlichen und damit vorhersehbarer machen. Erreicht wird damit mehr Rechtssicherheit. Da aber ein starres Rechenmodell nicht in allen denkbaren Fällen zu plausiblen und als gerecht empfundenen Ergebnissen kommen wird, ist das erzielte Ergebnis stets auf Angemessenheit hin zu überprüfen und gegebenenfalls in einzelnen Rechenschritten zu korrigieren. Dies entspricht der bisherigen Praxis, die sich auch mit Berechnungsprogrammen beholfen hat, jedoch stets aufgefordert war, das Ergebnis der Berechnung einer Kontrolle zu unterziehen. Der Unterhalt eines 8-jährigen Kindes, dessen Eltern beispielsweise über ein Einkommen von 4 000 Euro (mitbetreuender Elternteil) und 2 000 Euro (hauptbetreuender Elternteil) verfügen, wobei letzterer das Kindergeld in Höhe von derzeit 250 Euro erhält, berechnet sich demnach wie folgt:

Schritt 1:

Einkommen A + Einkommen B: 4 000 Euro + 2 000 Euro = 6 000 Euro

Bedarf: 926 Euro (Düsseldorfer Tabelle Stand 2024, Einkommensgruppe 11, Altersgruppe 2)

Schritt 2:

Berechnung Haftungsanteil nach dem Einkommen:

$$(\text{Einkommen A} - 1\,750 \text{ Euro}) / (\text{Einkommen A} + \text{B} - 3\,500 \text{ Euro})$$

$$(4\,000 \text{ Euro} - 1\,750 \text{ Euro}) / (4\,000 \text{ Euro} + 2\,000 \text{ Euro} - 3\,500 \text{ Euro})$$

$$2\,250 \text{ Euro} / 2\,500 \text{ Euro} = 0,9$$

Schritt 3:

$$(\text{Haftungsanteil nach Schritt 3 (hier 0,87)} + \text{Betreuungsanteil}) / 2$$

$$(0,9 + 0,67 = 1,57) / 2 = 0,79$$

Schritt 4:

Bedarf nach Schritt 1 multipliziert mit Ergebnis aus Schritt 4

$$0,79 \times 926 \text{ €} = 731,50 \text{ Euro}$$

Schritt 5:

Vom Ergebnis aus Schritt 4 werden bezogen auf den Bedarf nach Schritt 2 pauschal 15 Prozent abgezogen.

$$731,50 \text{ Euro} - (15 \text{ Prozent von } 926 \text{ Euro; das sind } 138,90 \text{ Euro}) = 592,60 \text{ Euro}$$

Schritt 6:

Von dem unter Schritt 5 ermittelten Betrag wird nunmehr das halbe Kindergeld abgezogen. Das Ergebnis ist der Betrag, den der andere Elternteil erhält: 592,60 Euro – 125 Euro = 468 Euro (gerundet).

Im Einzelnen:

Zu Absatz 1

Der Bedarf des Kindes richtet sich in der Regel nach dem Einkommen beider Eltern. Wenn also beispielsweise ein Elternteil über ein Einkommen in Höhe von 4 000 Euro verfügt, der andere Elternteil über 2 000 Euro, bemisst sich der Bedarf des Kindes anhand eines Gesamteinkommens von 6 000 Euro.

Kann der Elternteil, der zur Leistung des Barunterhalts verpflichtet ist, seinen eigenen angemessenen Unterhalt wahren, der andere jedoch nicht, bestimmt nur das Einkommen des mitbetreuenden Elternteils die Höhe des Bedarfs. Hier ist die Situation gemeint, in der beispielsweise ein Elternteil über ein Einkommen von 4 000 Euro verfügt, der andere Elternteil nur 1 000 Euro erzielen kann. Der Bedarf des Kindes bestimmt sich nur aus 4 000 Euro, nicht aus 5 000 Euro, weil das niedrigere Einkommen allein für die Deckung des Bedarfs dieses Elternteils erforderlich ist und nicht für den Kindesunterhalt zur Verfügung steht. Für die Berechnung des Unterhalts ist Absatz 4 maßgebend.

Kann der hauptbetreuende Elternteil seinen angemessenen Unterhalt wahren, der mitbetreuende Elternteil dagegen nicht, kommt in der Regel § 1615c Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 zur Anwendung mit der Folge, dass den mitbetreuenden Elternteil keine oder nur eine geringe Unterhaltungspflicht trifft, für deren Höhe dann der Mindestbedarf maßgeblich ist.

Zu Absatz 2

Zunächst werden in dem Fall, dass beide Elternteile ihren eigenen angemessenen Unterhalt decken können, die Haftungsanteile beider Eltern unter Einbeziehung ihres eigenen angemessenen Unterhalts ermittelt. Sodann wird dieser Haftungsanteil um einen pauschalen Betreuungsanteil bereinigt. Dieser wird für alle Betreuungsverhältnisse, die zwischen mehr als 29 Prozent und weniger als 50 Prozent liegen, einheitlich mit 33 Prozent festgelegt, was dazu führt, dass 67 Prozent des Bedarfs zu tragen sind. Zu der Quote, die aus dem Verhältnis der Einkommen ermittelt wird, wird daher der den pauschalen Betreuungsanteil abbildende Faktor 0,67 hinzuaddiert. Das Ergebnis wird halbiert und damit ein Haftungsanteil für beide Eltern ermittelt. Dieser ist jedoch im Ergebnis nur für den zahlungspflichtigen Elternteil relevant. Dieser zahlt den Unterhalt in Höhe seines Haftungsanteils an das Kind. Dieser Absatz ist die Grundlage für die Berechnung nach Absatz 3 und die Schritte 2, 3 und 4 der Berechnung im obigen Beispiel:

$$(4\,000\text{ Euro} - 1\,750\text{ Euro}) / (6\,000\text{ Euro} - 3\,500\text{ Euro}) = 0,9$$

$$(0,9 + 0,67 = 1,57) / 2 = 0,79.$$

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird die Berechnung für den Fall geregelt, dass beide Eltern ihren eigenen angemessenen Unterhalt decken können.

Zu Nummer 1

Die Berechnung gemäß Absatz 3 Nummer 1 beruht auf der nach Absatz 2 ermittelten Haftungsquote, die sich aus dem Verhältnis der Einkommen und dem pauschalierten Betreuungsanteil zusammensetzt. Diese wird mit dem Bedarf, der sich nach Absatz 1 bestimmt, multipliziert. Beispielsweise ergibt die Multiplikation eines Bedarfs nach Absatz 1 in Höhe von 926 Euro (auf Basis eines gemeinsamen Einkommens in Höhe von 6 000 Euro) mit einer Haftungsquote nach Absatz 2 von 0,79 einen Restbedarf in Höhe von 731,50 Euro.

Zu Nummer 2

Die Berechnung gemäß Absatz 3 Nummer 2 entspricht der Regelung des § 1615g Absatz 1. Würde man beispielsweise einen Bedarf des Kindes in Höhe von 926 Euro ermitteln, würde dieser in Höhe von 15 Prozent im Haushalt des mitbetreuenden Elternteils bereits erfüllt, mithin in Höhe von 138,90 Euro. Dieses Produkt ist vom Ergebnis der Berechnung gemäß Absatz 3 Nummer 1 abzuziehen. Im Beispiel bleibt mithin ein Restbedarf in Höhe von 592,60 Euro.

Zu Nummer 3

Schließlich ist in Absatz 3 Nummer 3 das Kindergeld mit dem Haftungsanteil zu verrechnen, falls dies vom hauptbetreuenden Elternteil bezogen wird. In der Regel wird der hauptbetreuende Elternteil der Empfänger des Kindergeldes sein, da nach § 64 Absatz 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes das Kindergeld an den Berechtigten bezahlt wird, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat.

Erzielt der hauptbetreuende Elternteil ein Einkommen unterhalb seines eigenen angemessenen Unterhalts, erfolgt die Berechnung nach Absatz 3 nicht, da ein Haftungsanteil im

Sinne des Schritt 3 nicht ermittelt werden kann. Der zu zahlende Unterhalt bemisst sich in dem Fall allein aus den Rechenschritten der Absätze 1, 4 und 5.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird die Berechnung für den Fall geregelt, dass ein Elternteil den eigenen angemessenen Unterhalt nicht decken kann.

In diesem Fall bemisst sich der Bedarf gemäß § 1615h Absatz 1 nach Maßgabe des § 1615d Absatz 1 Satz 2 allein an der Lebensstellung des leistungsfähigen Elternteils.

Zu Nummer 1

Die Berechnung gemäß Absatz 4 Nummer 1 entspricht der Regelung des § 1615g Absatz 1. Würde man beispielsweise einen Bedarf des Kindes in Höhe von 706 Euro ermitteln (auf Basis eines Einkommens des leistungsfähigen Elternteils in Höhe von 4 000 Euro) würde dieser in Höhe von 15 Prozent im Haushalt des mitbetreuenden Elternteils bereits erfüllt, mithin in Höhe von 105,90 Euro. Es ergibt sich in diesem Beispiel ein Restbedarf in Höhe von 600,10 Euro.

Zu Nummer 2

Sodann ist in Absatz 4 Nummer 2 das Kindergeld mit dem Haftungsanteil zu verrechnen. In der Regel wird der hauptbetreuende Elternteil der Empfänger des Kindergeldes sein, da nach § 64 Absatz 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes das Kindergeld an den Berechtigten bezahlt wird, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Dies ist der hauptbetreuende Elternteil. Da jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass der zahlungsverpflichtete Elternteil das Kindergeld erhält, wurde auch diese Möglichkeit in die Regelung aufgenommen. In diesem Fall ist die Hälfte des Kindergeldes dem Zahlbetrag hinzuzurechnen. Erhält der hauptbetreuende Elternteil das Kindergeld, ist dessen Hälfte vom Zahlbetrag in Abzug zu bringen.

Eine Verrechnung mit der Haftungsquote aus Absatz 2 findet in diesem Fall ausdrücklich nicht statt. Es wird auf die Begründung zu § 1615d Absatz 1 verwiesen.

Zu Absatz 5

Es entspricht einem anerkannten Grundsatz im Unterhaltsrecht, dass jedes Ergebnis einer Berechnung auf seine Angemessenheit hin zu überprüfen ist. Durch die erstmalige Normierung eines Berechnungsmodells kann der Eindruck entstehen, dies habe nun zu unterbleiben. Dem wirkt die Regelung in Absatz 5 entgegen. Im Interesse einer möglichst einfachen Berechnungsweise und leichteren Handhabung wurde ein einheitliches Berechnungsmodell normiert, das für die weit überwiegende Anzahl der anfallenden Berechnungen ein angemessenes Ergebnis bringt. In manchen Fällen entstehen jedoch durch die vorgenommenen Pauschalierungen und die Kombination der Rechenschritte in den Absätzen 3 und 4 Friktionen:

Verfügen beide Eltern über ein ähnlich hohes Einkommen oder übersteigt das Einkommen des hauptbetreuenden Elternteils das des Mitbetreuenden führt die Kombination des Betreuungsanteils mit dem Haftungsanteil nach Einkommen dazu, dass letzterer erhöht und nicht, wie eigentlich vorgesehen, reduziert wird.. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Haftungsanteil des mitbetreuenden Elternteils unter dem pauschalen Betreuungsanteil von 67 Prozent liegt. Im Ergebnis wird die Barunterhaltsverpflichtung im Vergleich zur bisher geltenden Rechtslage dennoch reduziert und damit die Mitbetreuung angemessen berücksichtigt.

Beispiel: Beide Eltern verfügen über ein Einkommen in Höhe von je 2 500 Euro bereinigt netto. A betreut die 8-jährige K zu 40 Prozent, B zu 60 Prozent. B erhält das Kindergeld.

Der Bedarf anhand der Düsseldorfer Tabelle beträgt nach dem gemeinsamen bereinigten Einkommen 838 Euro. Der Haftungsanteil von A nach Schritt 2 beträgt aufgrund der gleich hohen Einkommen 50 Prozent. Er wird in Schritt 3 durch Verrechnung mit dem pauschalen Betreuungsanteil von 67 Prozent auf 59 Prozent erhöht ($((50 + 67) / 2 = 59)$). Die Multiplikation des in Schritt 3 verrechneten Haftungsanteils mit dem Bedarf aus Schritt 1 ergibt in Schritt 4, dass A 494 Euro zu zahlen hat. Nach Abzug von weiteren 126 Euro (15 Prozent) in Schritt 5 verbleibt ein Restbedarf von 369 Euro. Nach Verrechnung des hälftigen Kindergeldes in Schritt 6 muss A 244 Euro zahlen. Ohne den Rechenschritt 4 müsste er nur 169 Euro zahlen:

Beispiel (Fortsetzung): Ohne die Verrechnung mit dem pauschalen Betreuungsanteil in Schritt 3 verbleibt es bei dem Haftungsanteil von A von 50 Prozent aus Schritt 2. Die Multiplikation dieses Haftungsanteils mit dem Bedarf aus Schritt 1 ergibt, dass A 419 Euro zu zahlen hat. Nach Abzug von 15 Prozent bezogen auf den Bedarf aus Schritt 1 (126 Euro) verbleiben 293 Euro. Nach Verrechnung des hälftigen Kindergeldes in Schritt 6 muss A nach dieser Berechnung 169 Euro zahlen.

Im Vergleich zur geltenden Rechtslage zahlt er aber immer noch weniger. So müsste er durch Abstufung um zwei Stufen in der Düsseldorfer Tabelle 426 Euro (= Mindestunterhalt) zahlen. Es kann – auch abhängig vom konkreten Anteil der Betreuung – hier gegebenenfalls geboten erscheinen, das Ergebnis aufgrund der Angemessenheitsprüfung anzupassen. Diese Möglichkeit soll den Gerichten durch Absatz 6 eröffnet werden.

Der prozentuale Anteil der Kürzung der Barunterhaltszahlung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage wird größer, wenn die Einkommen annähernd gleich sind. Dies kann bei einem Betreuungsanteil nahe 30 Prozent als eine zu starke Kürzung, bei einem Betreuungsanteil nahe 50 Prozent als eine zu geringe Kürzung empfunden werden. In obigem Beispiel wird der geschuldete Unterhalt im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage um mehr als 200 Euro reduziert. Dies kann angemessen sein, wenn der Betreuungsanteil des mitbetreuenden Elternteils sich zwischen 40 und 50 Prozent bewegt. Hat er allerdings gerade die Schwelle der 30 Prozent Mitbetreuung überschritten, kann diese Reduzierung als zu groß empfunden werden. Durch die pauschalen Ansätze wird die Abwicklung des „Massengeschäfts Kindesunterhalt“ zulasten der Einzelfallgerechtigkeit erleichtert. Auch hier können aber im Einzelfall Korrekturen angebracht sein und gemäß Absatz 6 auch vorgenommen werden.

Zu § 1615i (Verwirkung)

Die Regelung des § 1611 Absatz 2 wird hier übernommen.

Zu § 1615j (Vereinbarungen)

Ist nur ein Elternteil zur Deckung des Barbedarfs des Kindes verpflichtet, kommt § 1614 zur Anwendung. Sind jedoch beide Eltern zur Leistung von Unterhalt, sei es durch Barzahlung oder durch Naturalleistungen, verpflichtet, besteht ein erhebliches Bedürfnis, die wechselseitigen Verpflichtungen durch Vereinbarung zu regeln. Dem kann das unbedingte Verzichtsverbot entgegenstehen, da ein Verzicht auch dann vorliegt, wenn der tatsächlich geschuldete Unterhalt um 20 bis 30 Prozent unterschritten wird. Häufig werden Vereinbarungen jedoch gerade geschlossen, um den tatsächlich geschuldeten Unterhalt nicht feststellen zu müssen und lässt sich dieser bei einer Kombination aus Betreuungs- und Barzahlungen auch häufig nicht genau beziffern.

Speziell die geteilte Betreuung des Kindes durch die Eltern befördert das Bedürfnis, die beiderseitige Unterhaltsverpflichtung einvernehmlich zu regeln. So können individuelle Vereinbarungen getroffen werden, durch die einzelne Teile des Kindesbedarfs von dem einen oder dem anderen Elternteil übernommen werden oder ein Kinderkonto eingerichtet wird, auf das beide Eltern nach ihrer Leistungsfähigkeit bestimmte Beträge einzahlen und von dem die Anschaffungen für das Kind bezahlt werden. Durch diese Regelung soll die Möglichkeit, derartige Unterhaltsvereinbarungen zu schließen, erleichtert werden. Damit aber

das Kind auch der wirtschaftlich schwächere Elternteil nicht schutzlos bleiben, ist die notarielle Beurkundung, die auch durch einen gerichtlichen Vergleich ersetzt werden kann (§ 127a) erforderlich. Satz 2 schränkt die freie Vereinbarkeit für den Kindesunterhalt weiter ein. Hierdurch soll insbesondere ausgeschlossen werden, dass Vereinbarungen zulasten der Allgemeinheit geschlossen werden können oder durch die Vereinbarung im Haushalt des wirtschaftlich schwächeren Elternteils nicht mehr der Bedarf des Kindes in ausreichendem Umfang gedeckt werden kann.

Zu Untertitel 3 (Ansprüche aus Anlass der Schwangerschaft und Geburt bei nicht miteinander verheirateten Eltern)

Der bisherige § 1615l BGB enthält vier Unterhaltsansprüche:

- den Mutterschutz-Unterhalt für die Zeit von 6 Wochen vor bis 8 Wochen nach der Geburt in Absatz 1 Satz 1
- den Anspruch auf Ersatz der Schwangerschafts- und Entbindungskosten nach Absatz 1 Satz 2
- den Anspruch auf erweiterten Unterhalt wegen gesundheitlicher Folgen von Schwangerschaft und Entbindung nach Absatz 2 Satz 1
- den Betreuungsunterhalt nach Absatz 2 Satz 2 bis 5.

Während die ersten drei Ansprüche nur der Mutter zustehen können, weil sie an die Schwangerschaft und Geburt anknüpfen, betrifft § 1615l Absatz 4 den Betreuungsunterhaltsanspruch, der auch dem anderen Elternteil zustehen kann, wenn dieser das Kind betreut. Mit der Neuregelung sollen die Unterhaltsansprüche, die nur der Mutter zustehen, in einem neuen § 1615k zusammengeführt und unter einen neuen Unterabschnitt gefasst werden. Die bisherigen §§ 1615m und 1615n werden in § 1615k mit aufgenommen, da diese Regelungen zu den Ansprüchen gehören, die nur der Mutter zustehen.

Zu § 1615k (Ansprüche aus Anlass der Schwangerschaft und Geburt bei nicht miteinander verheirateten Eltern)

Zu Absatz 1 und Absatz 2

Die Regelungen sind inhaltlich mit den bisherigen § 1615l Absatz 1 und 2 Satz 1 identisch. Neu ist lediglich die geschlechtsneutrale Formulierung. Anstelle des Begriffs „Vater“ wird der Begriffe „der andere Elternteil“ verwendet.

Zu Absatz 3 bis Absatz 5

Die Regelungen sind inhaltlich mit den bisherigen § 1615m und § 1615n identisch. Neu ist lediglich die geschlechtsneutrale Formulierung. Anstelle des Begriffs „Vater“ wird der Begriffe „der andere Elternteil“ verwendet.

Zu Absatz 6

Die Regelungen sind inhaltlich gleich mit den bisherigen § 1615l Absatz 3 Satz 1 und 2.

Zu Untertitel 4 (Ansprüche der Eltern wegen Betreuung eines Kindes)

In diesem neuen Untertitel wird der Betreuungsunterhalt für alle getrenntlebenden Eltern, unabhängig davon, ob sie verheiratet waren oder nicht, einheitlich geregelt. Bis auf das Maß des Unterhalts unterliegt der Betreuungsunterhalt künftig einheitlichen Regelungen. Es werden die Regelungen aus dem nachehelichen Unterhalt übernommen (direkt oder entsprechend) und nur dort, wo die Regelungen aus dem Ehegattenunterhalt direkt in den

Verwandtenunterhalt verweisen, wird auf die direkte Regelung abgestellt. Der Tatbestand des Unterhaltsanspruchs, die Bedürftigkeit, das Maß des Unterhalts und die Leistungsfähigkeit werden als eigenständige Paragraphen geregelt. Damit wird der Betreuungsunterhaltsanspruch in den wesentlichen Elementen direkt geregelt und damit auch insgesamt verständlicher.

Zu § 1615I (Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes)

Der Betreuungsunterhalt dient dazu, die persönliche Pflege und Erziehung des Kindes in den ersten Lebensjahren zu ermöglichen. Der Unterhaltspflichtige wird vom Gesetz nicht um des anderen Elternteils willen, sondern wegen des Kindes in Anspruch genommen, damit dieses persönlich von einem Elternteil betreut werden kann. Der Anspruch hat seinen Grund damit eigentlich nicht in der Ehe, sondern ist vielmehr Ausdruck einer gemeinsamen Elternverantwortung (so auch BVerfG Beschluss vom 28. Februar 2007 – 1 BvL 9/04 – juris Rn. 53) Sowohl der bisherige § 1570 als auch der bisherige § 1615I begründen Unterhaltsansprüche, die nicht dem Kind selbst, sondern dem das Kind betreuenden Elternteil zustehen. Gleichwohl betrifft die Frage, wie lange dieser Unterhalt dem Betreuenden zu leisten ist, die Lebens- und Betreuungssituation des Kindes und wirkt auf diese ein. Der Betreuungsunterhalt wird aus Gründen des Kindeswohls gewährt, um die persönliche Pflege und Erziehung des Kindes in den ersten Lebensjahren zu gewährleisten (BVerfG Beschluss vom 28. Februar 2007 – 1 BvL 9/04 – juris Rn. 44). Das BVerfG führt dort auch aus: „Der Unterhalt ist damit am Kind und seinem Bedarf an persönlicher Betreuung ausgerichtet und prägt die Umstände, unter denen es aufwächst“.

Beide Eltern sind aufgrund ihrer Elternverantwortung für die Betreuung des Kindes zuständig. Derjenige Elternteil, der die Betreuung ganz oder überwiegend übernimmt, entlastet damit den anderen Elternteil. Wird ein Kind im Rahmen einer Partnerschaft (Ehe oder verfestigte Lebensgemeinschaft) betreut, ist es aus Sicht des Kindes nach einer Trennung letztlich unerheblich, ob die Eltern vor der Trennung verheiratet waren oder nicht. Erheblich für das Kind ist vielmehr, dass bis zur Trennung in diesen Fällen im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beide Eltern „die Umstände, unter denen es aufwächst“, geprägt haben.

Bislang waren die Ansprüche zum Betreuungsunterhalt in § 1570 für geschiedene Eltern und in § 1615I Absatz 2 Satz 2 bis 5 für nicht verheiratete Paare geregelt. In § 1615I Absatz 3 Satz 1 wird auf die Anwendung der Vorschriften für den Verwandtenunterhalt verwiesen. Dies führte allerdings zu Wertungswidersprüchen zwischen dem Betreuungsunterhalt nach § 1570 einerseits und dem nach § 1615I andererseits. Teilweise wurden Wertungswidersprüche dadurch aufgelöst, dass für den Betreuungsunterhalt nicht verheirateter Eltern Normen aus dem Eherecht angewandt werden, so zum Beispiel § 1577 Absatz 2 zum überobligatorischen Einkommen, § 1586 zum Ende des Anspruchs oder bezüglich der Begrenzung der Höhe des Unterhalts bei nicht verheirateten Eltern durch Anwendung des Halbteilungsgrundsatzes.

Die Auflösung von Wertungswidersprüchen wurde in der Fachwelt schon lange gefordert (Götz, FamRZ 2018, 1474 ff., DAV, Initiativstellungnahme November 2021).

Der Betreuungsunterhalt soll nunmehr insbesondere hinsichtlich der Rechtsfolgen vereinheitlicht werden, indem insgesamt die Rechtsfolgen wie bei verheirateten Eltern gelten, und er soll in einer Regelung zusammengefasst werden.

Nur bezüglich der Höhe des zu zahlenden Unterhalts wird es noch Unterschiede geben: Haben Eltern das Kind nicht partnerschaftlich im Rahmen einer Ehe oder verfestigten Lebensgemeinschaft betreut, wird es weiterhin nur auf die Lebensstellung des Bedürftigen, damit in der Regel der Mutter, ankommen. In der Praxis hat das aber nur dann Auswirkungen, wenn das Einkommen des betreuenden Elternteils vor der Geburt des Kindes deutlich niedriger ist als das des anderen rechtlichen Elternteils. Das Mindestmaß wird aber auf die

Höhe des Betrages angehoben, der den eigenen notwendigen Bedarf eines Elternteils nach § 1615c Absatz 2 übersteigt, ohne den eigenen angemessenen Unterhalt eines Elternteils zu erreichen. In dieser Höhe wird aktuell der Ehegattenmindestselbstbehalt nach der Düsseldorf-Tabelle (unter B III. für das Jahr 2024) mit 1 475 Euro bemessen. Damit wird der betreuende Elternteil künftig finanziell bessergestellt.

Zu Absatz 1

Es wird der Regelungsinhalt des bisherigen § 1570 Absatz 1 BGB übernommen, der im Wesentlichen ohnehin mit dem bisherigen § 1615I Absatz 2 Satz 2 bis 5 BGB inhaltlich identisch war. Die bisher geringfügig unterschiedliche Formulierung der Tatbestandsvoraussetzungen wird damit vereinheitlicht und der Gesetzestext an die Praxis seiner Anwendung angepasst.

Neu ist die Regelung, dass die Betreuungssituation vor der Trennung zu berücksichtigen ist. Mit der Regelung wird den gewandelten Lebenssituationen Rechnung getragen. Haben die Eltern bereits vor der Trennung das Kind gemeinsam in erheblichem Umfang betreut, so ist das auch nach der Trennung zu berücksichtigen, zum Beispiel bei der Frage, ob und wer von einer Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise weiter absehen darf. Der Praxis und den Gerichten, die bei Streitfällen in der Letztverantwortung stehen, wird hier allerdings ein weiterer Ermessensspielraum eingeräumt, da es hier auf die konkreten Umstände des Einzelfalls ankommt.

Zu Absatz 2

Sowohl nach dem bisherigen § 1570 als auch nach dem bisherigen § 1615I Absatz 2 Satz 4 und 5 war die Verlängerung des Betreuungsunterhaltsanspruchs vorgesehen, wenn das Kind älter als drei Jahre ist. Dies ist auch künftig möglich. Wie bisher sind dabei die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen. Zusätzlich sind die gemeinsame Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen. Damit sind auch elternbezogene Gründe, die in dem bisherigen § 1570 Absatz 2 genannt sind, für alle Fälle des Betreuungsunterhalts ausdrücklich genannt. Für den Betreuungsunterhalt nicht verheirateter Eltern wurden auch ohne ausdrückliche Regelung elternbezogene Gründe als Möglichkeit der Verlängerung des Unterhaltsanspruchs anerkannt (BGH Beschluss vom 9. März 2016 – XII ZB 693/14 – juris Rn. 25 und BGH Urteil vom 5. Juli 200 – 6 XII ZR 11/04 – juris Rn. 19ff.), sodass damit keine Veränderung der bisherigen Praxis erreicht werden soll. Da der Anspruch allgemein für alle getrennten Eltern geregelt wird, wird nicht mehr auf die Erwerbstätigkeit in der Ehe oder die Dauer der Ehe abgestellt. Für die Frage des Betreuungsunterhalts sind aber gemeinsame Absprachen über Betreuung und Reduzierung der Erwerbstätigkeit aufgrund von Kinderbetreuung relevant.

Die Wertung des bisherigen § 1570 Absatz 2 wird künftig einheitlich in § 1615I Absatz 2 geregelt. Damit wird aufgrund des Regelungszwecks der gemeinsamen Verantwortungsaufteilung für das Kind mehr Gewicht eingeräumt. Haben sich die Eltern auf eine bestimmte Aufteilung der Betreuung verständigt, so ist dies ein gewichtiges Argument, das im Rahmen der Billigkeit zu prüfen ist und das unabhängig davon gilt, ob die Eltern verheiratet waren oder nicht. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass gerade Absprachen im Rahmen einer Ehe ein erhebliches Gewicht aufgrund des Vertrauensschutzes zukommt. Neben den kindbezogenen Verlängerungsgründen sind daher auch elternbezogene Verlängerungsgründe maßgeblich. Dies entspricht der Rechtsprechung des BGH (Beschluss vom 9. März 2016 – XII ZB 693/14 – juris Rn. 25).

Zu Absatz 3

Während für nicht verheiratete Eltern eine Vereinbarung über den Betreuungsunterhalt wegen § 1614 ausgeschlossen ist, können geschiedene Eltern darüber gemäß § 1585c eine Vereinbarung treffen und damit auch Abfindungszahlungen vorsehen. Aus der Praxis wurde

hier immer wieder eine Vereinheitlichung gefordert. Nunmehr soll auch hier Gleichklang hergestellt werde. Damit wird den Beteiligten der notwendige Spielraum an die Hand gegeben, Lösungen für die Zukunft zu finden und zu vereinbaren. Eine solche Vereinbarung bedarf der notariellen Beurkundung und ist unter Wahrung der Belange des vom Berechtigten betreuten Kindes zu treffen. Dadurch soll dem Schutzbedürfnis des Kindes, das einen Anspruch auf Betreuung hat, Rechnung getragen werden. Durch den Verweis in Absatz 4 auf § 1585 sind auch ausdrücklich Abfindungszahlungen möglich (§ 1585 Absatz 2).

Zu Absatz 4

In Absatz 4 erfolgt eine Verweisung sowohl in einzelne Vorschriften des nachehelichen Unterhalts, also auch in einzelne Vorschriften des Verwandtenunterhalts, soweit dort Zusatzfragen des Unterhaltsanspruchs geregelt werden, die auch für den Betreuungsunterhalt gelten sollen. Die wesentlichen Voraussetzungen des Betreuungsunterhaltsanspruchs, namentlich die Bedürftigkeit, das Maß und die Leistungsfähigkeit, werden in den §§ 1615m bis 1615o ausdrücklich geregelt.

Im Einzelnen:

Durch den Verweis auf § 1578b Absatz 1 wird die bereits jetzt für den Betreuungsunterhalt unter Ehegatten geltende Möglichkeit, den Anspruch auf die eigene Lebensstellung des bedürftigen Elternteils zu begrenzen, übernommen. Dies ist angesichts der Neuregelung zum Maß des Unterhalts in § 1615n erforderlich. Mit der Anwendung der Verwirkungsvorschriften des § 1579 BGB auch für nicht verheiratete Eltern wird eine lange bestehende Forderung aus der Praxis (zum Beispiel Götz, FamRZ 2018, 1474 ff.) umgesetzt. Für entsprechend anwendbar erklärt werden nur die Vorschriften, die nicht speziell auf den Ehegattenunterhalt zugeschnitten sind und deren Geltung für den Betreuungsunterhalt nicht angemessen erscheint. Dies gilt insbesondere für die Anwendung des § 1579 Nummer 1 und Nummer 2. Das Vorliegen einer kurzen Ehe oder einer kurzen Beziehung kann über § 1578b hinreichend berücksichtigt werden. Die Aufnahme einer neuen verfestigten Lebensgemeinschaft ist in der Regel nicht geeignet, den Anspruch auf Betreuungsunterhalt zu beschränken, nachdem dieser sich vordringlich am Kindeswohl auszurichten hat und im Interesse des Kindes gewährt wird. Um diesem Zweck gerecht zu werden, ist allerdings eine Beschränkung des Anspruchs im Fall der Aufnahme einer neuen verfestigten Beziehung durch den hauptbetreuenden Elternteil nicht gerechtfertigt. Dies würde dazu führen, die Unterhaltslast dem neuen Partner/der neuen Partnerin des hauptbetreuenden Elternteils zu übertragen. Auch auf den Verweis auf die Nummer 6 wurde verzichtet, da diese für den nicht verheirateten Unterhaltsberechtigten nicht anwendbar ist. Soweit eine unbillige Härte für den Unterhaltsverpflichteten aufgrund einer Fallgestaltung der hier nicht verwiesenen Nummern dennoch vorliegen sollte, kann diese durch Anwendung des § 1579 Nummer 8 Berücksichtigung finden.

Für die Frage des Rangverhältnisses ist § 1584 BGB (Vorrang des anderen Elternteils vor Verwandten der Mutter) entsprechend anwendbar. Damit wird der der Regelungsinhalt des bisherigen § 1615l Absatz 3 Satz 2 BGB übernommen.

Es wird für die Frage, wie der Unterhalt zu leisten ist, einheitlich auf § 1585 verwiesen. Die für den Verwandtenunterhalt geltende Vorschrift des § 1612 ist inhaltsgleich.

Mit der entsprechenden Anwendung des § 1585b ist klargestellt, ab welchem Zeitraum Unterhalt für die Vergangenheit gewährt werden kann.

Wiederverheiratung des Unterhaltsberechtigten lässt den Anspruch entfallen (§ 1586) und eine Scheidung lässt ihn wiederaufleben (§ 1586a).

Mit der entsprechenden Anwendung des § 1586b wird ein Wertungswiderspruch in Bezug auf den Tod des Unterhaltsverpflichteten beseitigt. Während der bisherige § 1615l Absatz 3 Satz 4 den Anspruch vollständig auf die Erben übergehen lässt, begrenzt der § 1586b den

Anspruch auf den „Pflichtteilsanspruch“. Mit der Vereinheitlichung des Anspruchs wird die unterschiedliche Behandlung aufgehoben, indem insgesamt auf § 1586b BGB verwiesen wird. Damit ist der Anspruch auf einen „fiktiven“ Pflichtteil beschränkt. Dies ist auch vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass das zu betreuende Kind im Falle der gesetzlichen Erbfolge Erbe wird. Damit ist künftig klar, welcher Betrag für den Betreuungsunterhaltsanspruch zur Verfügung steht.

Bezüglich der §§ 1605, 1605, 1609 und 1610a wurde eine direkte Verweisung in den Verwandtenunterhalt vorgenommen, da die Vorschriften des nachehelichen Unterhalts ebenfalls hierauf verweisen.

Zu § 1615m (Bedürftigkeit des betreuenden Elternteils)

§ 1615m regelt die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten. Die Regelung folgt dem Grundsatz, dass der Unterhaltsgläubiger gehalten ist, sich aus seinen Mitteln (Einkommen oder Vermögen) zu versorgen. Nur wenn er hierzu nicht in der Lage oder ihm dies nicht zumutbar ist, kann er Unterhalt verlangen. Für den Betreuungsunterhalt werden die Umstände, unter denen eine Erwerbstätigkeit zur Sicherstellung des eigenen Unterhalts erwartet werden kann, bereits im Unterhaltstatbestand des § 1615I definiert.

Die Regelung in Satz 2 übernimmt im Wesentlichen die Formulierung des § 1577 Absatz 2. Hiermit wird lediglich die bisherige Anwendungspraxis gesetzlich klargestellt, denn auch bisher schon wird Einkommen sowohl unter Ehegatten als auch im Rahmen des bisherigen Betreuungsunterhalts außerhalb der Ehe nur nach Billigkeit dem Unterhaltsgläubiger zugerechnet, wenn es außerhalb der bestehenden Obliegenheiten erzielt wird.

Die Frage, ob und inwieweit der Stamm des Vermögens zu verwerten ist, ist für geschiedene Ehegatten derzeit in § 1577 Absatz 3 geregelt. Für nicht verheiratete Paare gilt die Verweisung des § 1615I Absatz 3 auf § 1602, der in Absatz 2 lediglich für minderjährige Kinder eine Einschränkung bezüglich der Verwertung des Vermögensstamms enthält. Demzufolge ist bei nicht verheirateten Eltern grundsätzlich der Stamm des Vermögens einzusetzen, bevor der andere Elternteil auf Unterhaltszahlungen in Anspruch genommen werden kann. Allerdings lehnt sich nun die Rechtsprechung (Wendl/Dose/Bömelburg, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 10. Auflage, § 7 Rn. 138) an die Regelungen des Ehegattenunterhalts an, indem eine Zumutbarkeitsprüfung vorgenommen wird, bei der die Kriterien für den Ehegattenunterhalt gemäß § 1577 Absatz 3 BGB herangezogen werden können.

Da der Betreuungsunterhalt vereinheitlicht wird, wird insgesamt der Regelungsgehalt des § 1577 Absatz 3 übernommen und damit klargestellt, dass der Stamm des Vermögens nicht verwertet werden muss, wenn dies unwirtschaftlich oder unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse unbillig wäre.

Da es hier um den Unterhalt für die Betreuung eines gemeinsamen Kindes geht, ist es interessensgerecht, eine Regelung für alle Eltern vorzusehen. Künftig braucht jeder Unterhaltsberechtigte den Stamm seines Vermögens nicht zu verwerten, soweit die Verwertung unwirtschaftlich oder unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse unbillig wäre.

Zu § 1615n (Maß des Unterhalts für den betreuenden Elternteil)

Zu Absatz 1

Der Betreuungsunterhalt geschiedener und nichtehelicher Paare ist nach geltender Rechtslage im BGB unterschiedlich geregelt und dies wirkt sich auch gerade bei der Frage der Höhe des zu zahlenden Unterhalts aus.

So sind für das Maß des Unterhalts bei geschiedenen Ehegatten die Einkommen beider Elternteile relevant, denn § 1578 Absatz 1 bemisst den Unterhaltsbedarf anhand der ehelichen Lebensverhältnisse, die durch die Einkommen beider Ehegatten geprägt werden.

Bei nicht verheirateten Elternteilen war bisher nur auf das Einkommen des betreuenden Elternteils vor der Geburt des Kindes als Maßstab für seine Lebensstellung nach § 1610 Absatz 1 abzustellen, denn nach § 1610 Absatz 1 bestimmt sich das Maß des Unterhalts nach der Lebensstellung des Bedürftigen. Die Lebensstellung des die Kinder betreuenden Elternteils, die dieser vor der Geburt der Kinder innehatte, bemisst sich nach dem Einkommen, das er zu diesem Zeitpunkt erzielt hatte.

Auf das Einkommen vor Geburt ist auch dann abzustellen, wenn die Eltern mehrere Jahre in einer Partnerschaft gemeinsame Kinder betreut haben. Haben Eltern zum Beispiel zwei gemeinsame Kinder und hat zum Beispiel die Mutter in gemeinsamer Absprache die Kinder betreut und auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet, so bestimmt sich ihre Lebensstellung dennoch nach ihrem Einkommen vor Geburt des ersten Kindes. Dies ist, wenn sich eine Lebensstellung über Jahre bereits anders entwickelt hat, wenig überzeugend.

Verkompliziert wird die Rechtslage auch dadurch, dass es nicht allein auf das Einkommen vor Geburt ankommt, sondern zusätzlich darauf, welche Einkünfte der Berechtigte ohne die Geburt des Kindes und seine Betreuung gehabt hätte. Schwierig zu beurteilen sind damit die Fälle, in denen der betreuende Elternteil ohne die Geburt des Kindes eine bessere Lebensstellung erreicht hätte. Damit sind vor allem die Fälle gemeint, in denen eine Ausbildung hätte abgeschlossen werden können, kurz vor der Geburt abgeschlossen wurde, ohne dass in dem Beruf bereits gearbeitet wurde oder ein beruflicher Aufstieg hätte erfolgen können. Der BGH hat unter Aufgabe seiner bis dahin geltenden Rechtsprechung durch Beschluss vom 10. Juni 2015 – XII ZB 251/14 entschieden, dass sich die Lebensstellung des nicht verheirateten unterhaltsberechtigten Elternteils danach richtet, welche Einkünfte er ohne die Geburt und die Betreuung des gemeinsamen Kindes hätte. Damit wird in gewissem Umfang ein Gleichlauf mit dem ehebedingten Nachteil erzielt, indem ein „betreuungsbedingter Nachteil“ in die Bemessung des Bedarfs einkalkuliert wird. Die genaue Bestimmung der Zuverlässigkeit und Höhe dieser potentiellen Einkommensentwicklung kann jedoch im Einzelfall Probleme bereiten.

Allerdings wird der Bedarf des Betreuungsunterhaltsanspruchs des nichtehelichen Elternteils entsprechend dem im Ehegattenunterhalt geltenden Halbteilungsgrundsatz begrenzt, wenn andernfalls dem Unterhaltsverpflichteten ein geringerer Betrag für seinen Lebensbedarf verbleiben würde als dem Unterhaltsberechtigten (BGH Beschluss vom 15. Mai 2019 XII ZB 357/18 – juris Rn. 19). Es findet hierbei eine Korrektur des Bedarfs des Unterhaltsberechtigten statt, der nicht über dem eines Ehegatten in vergleichbarer Lebenslage liegen soll. Ist der Bedarf des betreuenden Elternteils unter Berücksichtigung beider Einkommen bei Trennung (Halbteilung) niedriger als sein Einkommen vor der Geburt, so ist auf den niedrigeren Bedarf abzustellen. Damit kann der Betreuungsunterhalt nie höher sein als bei geschiedenen Eltern.

Die Praxisrelevanz des § 1615I BGB ist kontinuierlich gestiegen. Das hängt damit zusammen, dass in einem zunehmenden Maße Kinder in nichteheliche Beziehungen hineingeboren werden. Während noch vor mehr als 50 Jahren Kinder in der Regel in eine Ehe hineingeboren wurden und nichteheliche Kinder die Ausnahme waren, haben sich die Verhältnisse heute stark angenähert. So lag 1966 der Anteil der nichtehelich geborenen Kinder bei 5,7 Prozent. Im Jahr 2022 dagegen betrug der Anteil der nichtehelich geborenen Kinder an allen Lebendgeborenen in Deutschland rund 33,5 Prozent, damit ein Drittel.

Die Entwicklung zeigt, dass auch die Anzahl der nichtehelich zusammenlebenden Paare mit Kindern deutlich wächst. So stieg im Verlauf der Jahre 1996 bis 2018 der Anteil der minderjährigen Kinder, die in nichtehelichen Lebensgemeinschaften aufwuchsen von 4,7 auf 11,3 Prozent (Statistisches Jahrbuch 2019/2 – Bevölkerung, Familien, Lebensformen,

Seite 67 Tabelle 2.6.13). 2,1 Mio. Kinder wurden im Rahmen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft von den Eltern betreut (Statistisches Bundesamt: Mikrozensus 2019). Damit sind auch immer mehr Kinder betroffen, wenn ein Elternteil nach der Trennung finanziell auf sich allein gestellt bleibt.

Nichteheliche Lebensgemeinschaften sind heute im Vergleich zu früher eine Lebensform, die sich innerhalb der Gesellschaft etabliert hat. Werden in diese Lebensgemeinschaften Kinder hineingeboren, nehmen die Eltern regelmäßig die Erziehungsverantwortung gemeinsam wahr und überlegen sich gemeinsam, welche Betreuungsform für das Kind gewählt werden soll. Diese gemeinsame Verantwortung wirkt sich somit unmittelbar auf die Betreuungssituation des Kindes aus. Hier unterscheiden sich nicht verheiratete Eltern nicht von verheirateten Eltern.

Die Anzahl der Fälle, in denen die Lebensstellung des Bedürftigen aufgrund des Einkommens vor Geburt des Kindes zu ermitteln und dabei auch die potentielle berufliche Entwicklung des betreuenden Elternteils zu berücksichtigen ist, wird, legt man die Entwicklung der Zahlen der nichtehelichen Lebensgemeinschaften zugrunde, weiter zunehmen und damit noch praxisrelevanter werden. Allerdings gleicht die Ermittlung dieses Einkommens bei jahrelangen Paarbeziehungen zunehmend einem „Blick in die Glaskugel.“ Dabei hat letztlich die Frage, ob für die Lebensstellung die Einkommen beider Elternteile oder nur das eines Elternteils relevant ist, nur dann Auswirkungen, wenn das Einkommen des betreuenden Elternteils vor Geburt deutlich niedriger war als das des anderen rechtlichen Elternteils. Haben die Eltern ein vergleichbares Einkommen oder hatte der betreuende Elternteil ein höheres Einkommen, wird sich § 1615n bei der Bemessung des Unterhalts im Vergleich zur bisher geltenden Rechtslage letztlich nicht auswirken.

Die Bemessung der Bedarfsdeckung an den aktuellen gemeinsamen Lebensverhältnissen wirkt sich besonders in den Fällen aus, in denen der betreuende Elternteil ein niedriges oder gar kein Einkommen und der andere rechtliche Elternteil ein hohes Einkommen hatte. Wenn vor Trennung eine partnerschaftliche Beziehung bestand, in der über die Betreuung des Kindes gemeinsam entschieden wurde, die Eltern gemeinsam gelebt und gewirtschaftet haben, hat der betreuende Elternteil von dem hohen Einkommen des anderen Elternteils profitiert und seine Lebensstellung darauf eingerichtet. Das gilt umso mehr, wenn die Familie in einer Wohnung lebt, die von dem gut verdienenden Elternteil finanziert wurde. Nach bisheriger Rechtslage fällt der betreuende Elternteil nach der Trennung auf sein niedriges Einkommen zurück.

Gerade in den Fällen hoher Einkommensunterschiede ist es für den betreuenden Elternteil eine deutliche Härte mit möglichen Auswirkungen auf die Sozialsysteme, die im Interesse des Einzelnen und der Allgemeinheit nicht interessensgerecht ist. So muss nach derzeitiger Rechtslage der betreuende Elternteil mit einer deutlichen Verschlechterung seiner Lebensstellung rechnen, wenn die Einkommen beider Elternteile (Einkommen der Mutter vor Geburt im Vergleich zum aktuellen Einkommen des anderen Elternteils bei Trennung) deutlich voneinander abweichen. Hier müssen vor allem in der Regel Mütter, die vor der Trennung in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit dem Vater zusammengelebt und vom höheren Einkommen des Vaters profitiert haben, nach der Trennung eine abrupte Verschlechterung ihres Lebensstandards mit Auswirkungen auf die Kinder fürchten.

Beispiel 1: Die Eltern A und B leben seit mehreren Jahren in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Die gemeinsamen Kinder sind bei Trennung ein und vier Jahre alt. A erzielt ein bereinigtes Nettoeinkommen von 4 000 Euro. A schuldet Kindeunterhalt für beide Kinder in Höhe von 902 Euro (Herabstufung innerhalb der Düsseldorfer Tabelle um eine Stufe wegen drei Unterhaltsberechtigten). A verbleibt ein Einkommen in Höhe von 3 098 Euro. B erzielte vor Geburt ein Einkommen in Höhe von 1 200 Euro und arbeitet seit der Geburt der Kinder nicht mehr. Elterngeld wird nicht mehr bezogen.

Bisherige Rechtslage: Betreuungsunterhaltsanspruch in Höhe von 1 140 Euro (1 200 Euro abzüglich 5 Prozent berufsbedingte Aufwendungen). Nach der Neuregelung in § 1615n wird auf die aktuelle Lebenssituation bei Trennung abgestellt. Damit würde B 1 394,10 Euro (3 098 Euro abzüglich 10 Prozent / 2) erhalten. Damit läge A unter seinen Ehegattenmindestbehalt von 1 600 Euro. Folglich muss A nur 1 188 Euro (2 788,20 Euro abzüglich 1 600 Euro) zahlen.

Beispiel 2: Die Eltern A und B leben seit mehreren Jahren in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Die gemeinsamen Kinder sind bei Trennung ein und vier Jahre alt. A erzielt ein bereinigtes Nettoeinkommen von 6 100 Euro. A schuldet Kindeunterhalt für beide Kinder in Höhe von 1 286 Euro. A verbleibt ein Einkommen in Höhe von 4 814 Euro. B erzielte vor Geburt ein Einkommen in Höhe von 1 200 Euro und arbeitet seit der Geburt der Kinder nicht mehr. Elterngeld wird nicht mehr bezogen.

Bisherige Rechtslage: Betreuungsunterhaltsanspruch in Höhe von 1 140 Euro (1 200 Euro abzüglich 5 Prozent berufsbedingte Aufwendungen). Nach dem neuen § 1615n wird auf die aktuelle Lebenssituation bei Trennung abgestellt. Damit erhält B 2 166 Euro (4 814 Euro abzüglich 10 Prozent / 2).

Wohnt die Familie in einer Wohnung, die bislang vom Einkommen des sehr leistungsfähigen Elternteils finanziert wurde, so besteht zudem die Gefahr, dass sich der betreuende Elternteil diese Wohnung nicht mehr leisten kann oder Wohngeld in Anspruch genommen werden muss. Sofern Wohngeld in Anspruch zu nehmen ist, ist es nicht interessensgerecht, die Allgemeinheit mit Kosten zu belasten, obwohl ein leistungsfähiger Elternteil vorhanden ist, der auch die Lebenssituation der Familie geprägt und bewusst mitbestimmt hat.

Aus Sicht des Kindes ist relevant, ob es in einer Familie zusammen mit beiden Eltern aufwächst, nicht jedoch, ob die Eltern miteinander verheiratet waren oder nicht. Wird ein Kind in eine Partnerschaft geboren (verheiratet oder nicht verheiratet), profitiert es von dem gemeinsam gewählte Betreuungsmodell der Partnerschaft, auch finanziell. Vor allem profitiert das Kind, wenn die Familie in einer Wohnung wohnt, die vom gutverdienenden Elternteil finanziert wird. Kann der betreuende Elternteil sich die Wohnung nicht mehr leisten, wirkt sich das Abstellen allein auf die Lebensstellung des betreuenden Elternteils unmittelbar auf das Kind aus, das im Haushalt des betreuenden Elternteils lebt.

Um den gewandelten Lebensverhältnissen und deren Auswirkungen auf die wachsende Zahl betroffener Kinder Rechnung zu tragen, soll das Maß des Unterhalts angepasst werden.

Künftig soll bei Eltern, die das Kind im Rahmen einer Ehe oder verfestigten Lebensgemeinschaft betreut haben, vor allem auch im Interesse des Kindes auf das Einkommen beider Eltern bei Trennung abgestellt werden. Damit wird zudem die Unstimmigkeit beseitigt, dass sich die Lebensstellung eines nicht verheirateten betreuenden Elternteils in langen partnerschaftlichen Beziehungen nach einer lange zurückliegenden Lebensstellung richten soll (Einkommen vor Geburt). Abgestellt wird damit auf die tatsächlich gelebte Lebensstellung. Bereits in der bisherigen Rechtsprechung des BGH wurde – bezogen auf die Frage der Verlängerung des Unterhaltsanspruchs aus elternbezogenen Gründen – eine Gleichbehandlung der verfestigten Lebensgemeinschaft mit der Ehe vorgenommen. Durch das Zusammenleben und den gemeinsamen Kinderwunsch sei ein Vertrauenstatbestand geschaffen worden, der als elternbezogener Grund im Lichte des Artikel 6 Absatz 1 GG nicht unberücksichtigt bleiben könne (Urteil vom 5. Juli 2006 – XII ZR 11/04 – juris Rn. 40). Eine in diesem Sinne eheähnliche Lebensgemeinschaft liege vor, wenn sie auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulasse und sich durch innere Bindungen auszeichne und ein gegenseitiges Einstehen der Partner füreinander begründe (BVerfG Urteil vom 17. November 1992 – 1 BvL 8/87 Rn. 92).

Bei nicht verheirateten Eltern wird an den Begriff der verfestigten Lebensgemeinschaft angeknüpft. Dieser Begriff ist nicht neu, sondern findet sich bereits in § 1579 Nummer 2 und § 1766a Absatz 2. Gerade zu § 1579 Nummer 2 gibt es eine umfangreiche Kasuistik und hier hat die Rechtsprechung ausreichend Kriterien entwickelt, nach der eine verfestigte Lebensgemeinschaft angenommen werden kann. So wird bei einer sozioökonomischen Gemeinschaft mit einer gewissen Mindestdauer des Zusammenlebens, die länger als ein Jahr (OLG Hamm Urteil vom 13. Dezember 1996 – 11 UF 60/96 – juris Rn. 23) und in der Regel zwei bis drei Jahre betragen muss (BGH 25. Mai 1994 – XII ZR 17/93), eine solche verfestigte Lebensgemeinschaft angenommen. Indizien einer sozioökonomischen Gemeinschaft können neben der Dauer ein gemeinsamer Haushalt, das gemeinsame Verbringen der Wochenenden, gemeinsame Urlaube oder ein gemeinsames Kind sein (siehe BeckOK BGB, Hau/Poseck, 67. Edition OGK zu § 1579 Rn. 6 bis 9). Für eine verfestigte Lebensgemeinschaft im Rahmen des Betreuungsunterhalts sind daher Kriterien wie eine gewisse Dauer der Partnerschaft, ein gemeinsamer Haushalt, gemeinsame Absprachen zur Kindesbetreuung, die Anzahl der gemeinsamen Kinder taugliche Kriterien, nach der sich eine verfestigte Partnerschaft im Einzelfall bestimmen lässt.

In den Fällen, in denen das Kind nicht im Rahmen einer Ehe oder verfestigten Lebensgemeinschaft betreut worden ist, richtet sich das Maß wie bisher nach der Lebensstellung des Bedürftigen. Dies ist gerechtfertigt, da in diesen Fällen der betreuende Elternteil und mit ihm die betreuten Kinder von dem höheren Einkommen des Unterhaltsverpflichteten zu keinem Zeitpunkt profitierten. Eine abrupte Verschlechterung der Lebensstellung des betreuenden Elternteils ist hier, anders als bei den genannten Paarbeziehungen, nicht zu befürchten.

Das Mindestmaß, das bisher durch die Rechtsprechung zum Ehegattenunterhalt und Betreuungsunterhalt nach dem bisherigen § 1615I in Höhe des notwendigen Selbstbehalts angenommen wurde, wird aber auf die Höhe des eigenen angemessenen Unterhalts angehoben. Dieser ist hier – wie bisher – so zu definieren, wie er auch im Rahmen des § 1581 durch die Rechtsprechung ausgelegt wurde, nämlich als ein Betrag, der den eigenen notwendigen Bedarf eines Elternteils nach § 1615c Absatz 2 übersteigt, ohne den eigenen angemessenen Bedarf eines Elternteils zu erreichen (BGH Urteil vom 17. Januar 2007 – XII ZR 104/03 – juris Rn. 28). Damit wird der betreuende Elternteil künftig finanziell bessergestellt als bisher. Bislang orientiert sich der Mindestbedarf am notwendigen Selbstbehalt (derzeit 1 200 Euro). Es erscheint nicht gerechtfertigt, den die Kinder betreuenden Elternteil bei entsprechender Leistungsfähigkeit des anderen Elternteils auf sein Existenzminimum, dem der notwendige Selbstbehalt entspricht, zu verweisen. Entsprechend den Festsetzungen in der Düsseldorfer Tabelle ist der Mindestbedarf daher künftig in Höhe des Ehegattenmindestselbstbehalts (mindestens 1 475 Euro gemäß der Düsseldorfer Tabelle B III für das Jahr 2024) zu bemessen.

Der betreuungsbedingte Nachteil, der in gewissem Umfang durch die Rechtsprechung bereits in die Lebensstellung des betreuenden Elternteils eingepreist wurde, soll ausdrücklich geregelt werden. Damit wird künftig klarer getrennt zwischen dem, was zu der aktuellen Lebensstellung gehört und dem, was als Nachteil durch die Betreuung einzupreisen ist. Der betreuungsbedingte Nachteil wird für alle Eltern einheitlich geregelt. Eine zeitliche Begrenzung entsprechend § 1578b Absatz 2 ist nicht notwendig, da der Anspruch auf Betreuungsunterhalt in der Regel per se durch das Ende der Betreuungsbedürftigkeit limitiert ist.

Die Neubestimmung des Maßes des Unterhalts führt somit dazu, dass den geänderten Lebenswirklichkeiten Rechnung getragen, die Betreuungssituation nichtehelicher Kinder bei großen Einkommensunterschieden der Eltern nicht verschlechtert wird, unbillige Härten für betreuende Elternteile vermieden werden, die Rechtsprechung durch das Abstellen auf die aktuell zu ermittelnden Lebensverhältnisse entlastet und die Sozialsysteme nicht belastet werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 normiert, was zum Lebensbedarf gehört. Zum Lebensbedarf gehören auch die Kosten einer angemessenen Versicherung für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit sowie für den Fall des Alters und der verminderten Erwerbsfähigkeit. Für geschiedene Eltern gilt dies für beide Fälle nach § 1578 Absatz 2 und 3. Für nicht verheiratete Eltern gilt dies im Hinblick auf die Kosten einer angemessenen Versicherung für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit nach überwiegender Ansicht ebenfalls ((OLG München Beschluss vom 12. Januar 2006 – 16 UF 1643/05 – juris Rn. 16; Wendl/Dose/Bömmelburg § 7 Rn. 110). Begründet wird dies damit, dass auch zum Lebensbedarf des Kindes die Kosten für eine Kranken- und Pflegeversicherung gehören und dass sie damit letztlich auch über die Verweisung auf § 1610 für den Betreuungsunterhalt gilt.

Für die Versicherung für den Fall des Alters und der verminderten Erwerbsfähigkeit ist umstritten, ob dies zum Lebensbedarf gehört. Die überwiegende Ansicht geht davon aus, dass diese Kosten nicht vom Lebensbedarf umfasst sind, da eine ausdrückliche Regelung wie in § 1578 Absatz 3 fehlt (OLG Köln Beschluss vom 21. Februar 2017 – 25 UF 149/16 – juris Rn. 39; Juris-PK § 1615I Rn. 212). Nach anderer Ansicht wird argumentiert, dass der betreuende Elternteil so zu stellen sei, wie er ohne die Geburt des Kindes stand (Rubenbauer/Dose FamRZ 2020, 1974), weshalb ein Anspruch aus § 1610 Absatz 1 gegeben sei. Seitens der anwaltlichen Praxis wird ein Anspruch entsprechend § 1578 Absatz 3 BGB befürwortet.

Da der das Kind betreuende Elternteil in der Zeit, in der er infolge der Kinderbetreuung nicht arbeiten kann und keine oder keine ausreichenden Anwartschaften durch Anrechnung von Erziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, einen Nachteil für seine Altersvorsorge erleidet, ist es gerechtfertigt, diesen Anspruch als Teil des Lebensbedarfs ausdrücklich zu regeln, was in Absatz 2 umgesetzt wird.

Nach § 1610 Absatz 3 umfasst der Lebensbedarf nichtehelicher getrennter Eltern auch die angemessene Vorbildung für einen Beruf. Für geschiedene Eltern gehören zum Lebensbedarf nach § 1578 Absatz 2 auch die Kosten einer Schul- oder Berufsausbildung, einer Fortbildung oder einer Umschulung. Auch hier soll es künftig einheitliche Regelung in Absatz 2 Satz 2 geben.

Zu § 1615o (Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen)

§1615o regelt die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen. Die Frage, ob und inwieweit der Stamm des Vermögens zu verwerten ist, ist für geschiedene Ehegatten in § 1581 Satz 2 geregelt. Eine entsprechende Regelung gibt es nicht im Verwandtenunterhalt. Da allerdings in § 1615m für den Unterhaltsberechtigten nunmehr auch für nicht verheiratete Eltern ausdrücklich geregelt wird, dass der Stamm des Vermögens nicht verwertet werden muss, wenn dies unwirtschaftlich oder unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse unbillig wäre, so ist dies für den Unterhaltsschuldner ebenfalls vorzusehen.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Diese Regelung wird in den neuen § 1629b übernommen.

Zu Buchstabe b und Buchstabe c

Die Regelung des bisherigen Absatz 3 wird in den neuen § 1629b übernommen. Der bisherige Absatz 2b wird daher zu Absatz 3.

Zu Nummer 23

Zu § 1629b (Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes bei gemeinsamer Sorge)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht der in Absatz 2 Satz 2 des bisherigen § 1629 BGB. Sie ist lediglich redaktionell verändert. Insbesondere wurde anstelle des Elternteils, in dessen Obhut sich das Kind befindet in Nummer 1 klargestellt, dass hiermit der Elternteil gemeint ist, der das Kind überwiegend betreut.

Die Nummer 2 regelt die Alleinvertretungsbefugnis gemeinsam sorgeberechtigter Elternteile, die den Kindesunterhalt für ein im symmetrischen Wechselmodell betreutes Kind geltend machen. Die bisherige Rechtslage berücksichtigt lediglich die Alleinvertretungsbefugnis zur Geltendmachung von Kindesunterhalt bei einer Betreuung im sogenannten Residenzmodell oder asymmetrischen Wechselmodell, d.h. dass das Kind ganz überwiegend bei einem Elternteil lebt und vom anderen Elternteil nicht oder in geringerem Umfang betreut wird. Wird das Kind von den getrenntlebenden Elternteilen hingegen zu gleichen Teilen betreut, fehlt es an der gesetzlichen Voraussetzung der Obhut bei einem Elternteil, sodass die gesetzliche Alleinvertretung durch einen Elternteil nach dem bisherigen § 1629 Absatz 2 Satz 2 BGB nicht möglich ist. Die bestehende Rechtslage zwingt nach bisheriger Auslegung der Regelung die im symmetrischen Wechselmodell betreuenden Elternteile zur Geltendmachung von Kindesunterhalt daher weiterhin, entweder beim Familiengericht die Übertragung der Entscheidungsbefugnis zu beantragen (§ 1628 BGB) oder – soweit mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar – auf die Bestellung eines Ergänzungspflegers (§ 1809 Absatz 1 Satz 1 BGB) hinzuwirken. Dies soll durch die Neufassung verhindert werden. Denn auch bei einer Betreuung im symmetrischen Wechselmodell besteht ein Bedürfnis für eine Ausnahme vom Grundsatz der Gesamtvertretung, um eine effektive Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs des Kindes – insbesondere in konfliktbehafteten Trennungssituationen der Eltern – sicherzustellen und vorgelagerte Entscheidungen der Familiengerichte entbehrlich werden zu lassen. Zwar kann nach neuerer Rechtsprechung im symmetrischen Wechselmodell auch dann ein Alleinvertretungsrecht desjenigen Elternteils bestehen, der nicht Beteiligter des Unterhaltsverfahrens ist (OLG Hamburg Beschluss vom 12. Oktober 2023 – 12 UF 81/23). Dies kann im Hinblick auf die Regelung des § 1824 Absatz 1 Nummer 1 und 3 jedoch nur gelten, wenn die Eltern nicht (mehr) miteinander verheiratet sind. Auch wenn sich daher diese Rechtsprechung etablieren sollte, besteht weiterhin ein Regelungsbedürfnis.

Die Geltendmachung erfolgt durch Antrag des Kindes jeweils gesetzlich vertreten durch einen Elternteil gegen den jeweils anderen Elternteil in einem jeweils separaten Verfahren. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist die Verbindung beider Verfahren nach genauer Prüfung in Betracht zu ziehen. Werden die beiden Verfahren verbunden, wird das Kind beim Anspruch gegen den ersten Elternteil vom zweiten Elternteil vertreten und umgekehrt. Ob und in welcher Höhe ein Unterhaltsanspruch des Kindes besteht, ist keine Frage, die auf der Ebene der gesetzlichen Vertretung, sondern im Rahmen der Begründetheit des geltend gemachten Anspruchs zu klären ist.

Zu Absatz 2

Durch die Regelung in Absatz 2 wird entsprechend dem bisherigen § 1629 Absatz 3 die gesetzliche Vertretung nach der Trennung aber während noch bestehender Ehe geregelt. Eine inhaltliche Änderung erfolgt nur insoweit, als – wie in Absatz 2 – Vertretungsberechtigung für jeden Elternteil im Fall des symmetrischen Wechselmodells vorgesehen wird.

Zu Nummer 24

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Eine inhaltliche Erweiterung der Regelung ist damit nicht verbunden, da sie nach ihrem Regelungsgehalt nur den Ehegattenunterhalt betrifft.

Zu Artikel 2 (Folgeänderungen)

Infolge der vorgenommenen Neustrukturierung der Vorschriften zum Kindes- und Betreuungsunterhalt ergeben sich Folgeänderungen in den Vorschriften und Gesetzen, in denen die bisherigen §§ 1603 ff des Bürgerlichen Gesetzbuchs zitiert werden. Weitere Folgeänderungen werden durch die Umbenennung des „Mindestunterhalts“ in „Mindestbedarf“ erforderlich.

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder war bisher in § 1612a geregelt. Er ist nun in § 1615e geregelt und wurde umbenannt in „Mindestbedarf“. Mit dieser sprachlichen Anpassung ist keine inhaltliche Änderung verbunden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder war bisher in § 1612a geregelt. Er ist nun in § 1615e geregelt.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder war bisher in § 1612a geregelt. Er ist nun in § 1615e geregelt und wurde umbenannt in „Mindestbedarf“. Mit dieser sprachlichen Anpassung ist keine inhaltliche Änderung verbunden.

Zu Absatz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. § 1612 Absatz 2 wurde ohne inhaltliche Änderung in § 1615a Absatz 1 übernommen.

Zu Absatz 4

Soweit der neue § 1615k in den Regelungstext eingefügt wurde, wird lediglich der bisherige Regelungsgehalt aufrechterhalten, denn einige Ansprüche, die im bisherigen § 1615l geregelt waren, wurden in den neuen § 1615k übernommen. Allerdings ist nun in § 1615l auch der Betreuungsunterhaltsanspruch eines Ehegatten geregelt. Hierdurch wird der Anwendungsbereich des § 67 Absatz 1 Nummer 3 des Beurkundungsgesetzes hierauf erweitert.

Zu Absatz 5

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Unterhaltsansprüche des bisherigen § 1615l Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind nun geregelt in § 1615k Absatz 1 und 2. Die Regelung des bisherigen § 1615n wurde in § 1615k Absatz 4 und 5 übernommen. Die Regelung des Betreuungsunterhalts im bisherigen § 1615l Absatz 2 Satz 2 bis 5 sind nun in § 1615l Absatz 1 geregelt. Die Übernahme des Betreuungsunterhaltsanspruchs unter geschiedenen Ehegatten (bisher in § 1570 geregelt) in § 1615l hat keine inhaltlichen Auswirkungen auf den Regelungsgehalt des § 850c Absatz 2 der Zivilprozessordnung, da dieser auch sämtliche Unterhaltsansprüche zwischen geschiedenen Ehegatten erfasst. Indem auf § 1615k insgesamt verwiesen wird, wird auch der bisher in § 1615m geregelte Verpflichtung zur Tragung der Beerdigungskosten umfasst. Dies wird im Sinne der Normenklarheit und damit verbundenen leichteren Anwendbarkeit akzeptiert.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Unterhaltsansprüche des bisherigen § 1615l Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind nun geregelt in § 1615k Absatz 1 und 2. Die Regelung des bisherigen § 1615n wurde in § 1615k Absatz 4 und 5 übernommen. Die Regelung des Betreuungsunterhalts im bisherigen § 1615l Absatz 2 Satz 2 bis 5 sind nun in § 1615l Absatz 1 geregelt. Die Übernahme des Betreuungsunterhaltsanspruchs unter geschiedenen Ehegatten (bisher in § 1570 geregelt) in § 1615l hat keine inhaltlichen Auswirkungen auf den Regelungsgehalt des § 850c Absatz 2 der Zivilprozessordnung, da dieser auch sämtliche Unterhaltsansprüche zwischen geschiedenen Ehegatten erfasst. Indem auf § 1615k insgesamt verwiesen wird, wird auch der bisher in § 1615m geregelte Verpflichtung zur Tragung der Beerdigungskosten umfasst. Dies wird im Sinne der Normenklarheit und damit verbundenen leichteren Anwendbarkeit akzeptiert.

Zu Absatz 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Unterhaltsansprüche des bisherigen § 1615l Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind nun geregelt in § 1615k Absatz 1 und 2. Die Regelung des bisherigen § 1615n wurde in § 1615k Absatz 4 und 5 übernommen. Die Regelung des Betreuungsunterhalts im bisherigen § 1615l Absatz 2 Satz 2 bis 5 sind nun in § 1615l Absatz 1 geregelt.

Zu Absatz 7

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Unterhaltsansprüche des bisherigen § 1615l Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind nun geregelt in § 1615k Absatz 1 und 2. Der Anspruch des bisherigen § 1615m ist nun in § 1615k Absatz 3 geregelt. Die Übernahme des Betreuungsunterhaltsanspruchs unter geschiedenen Ehegatten (bisher in § 1570 geregelt) in § 1615l hat keine inhaltlichen Auswirkungen auf den Regelungsgehalt des § 231 FamFG, da dieser in Absatz 1 Nummer 2 auch sämtliche Unterhaltsansprüche zwischen geschiedenen Ehegatten erfasst.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Regelung des § 1603 Absatz 2 Satz 2 wurde in § 1615c Absatz 1 Satz 2 übernommen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die erforderlich ist, da die vormals allein in § 1615l enthaltenen Unterhaltstatbestände nun teilweise in § 1615k Absatz 1 und Absatz 2 geregelt sind.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder war bisher in § 1612a geregelt. Er ist nun in § 1615e geregelt und wurde umbenannt in „Mindestbedarf“. Mit dieser sprachlichen Anpassung ist keine inhaltliche Änderung verbunden.

Die Regelungen der bisherigen §§ 1612b und 1612c finden sich nun in § 1615g Absatz 2 und 3.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder war bisher in § 1612a geregelt. Er ist nun in § 1615e geregelt und wurde umbenannt in „Mindestbedarf“. Mit dieser sprachlichen Anpassung ist keine inhaltliche Änderung verbunden.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder war bisher in § 1612a geregelt. Er ist nun in § 1615e geregelt und wurde umbenannt in „Mindestbedarf“. Mit dieser sprachlichen Anpassung ist keine inhaltliche Änderung verbunden. Die Regelungen der bisherigen §§ 1612b und 1612c finden sich nun in § 1615g Absatz 2 und 3.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Regelungen der bisherigen §§ 1612b und 1612c finden sich nun in § 1615g Absatz 2 und 3. Der bisherige Mindestunterhalt wurde in „Mindestbedarf“ umbenannt. Mit dieser sprachlichen Anpassung ist keine inhaltliche Änderung verbunden.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Mit dieser sprachlichen Anpassung ist keine inhaltliche Änderung verbunden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder war bisher in § 1612a geregelt. Er ist nun in § 1615e geregelt und wurde umbenannt

in „Mindestbedarf“. Mit dieser sprachlichen Anpassung ist keine inhaltliche Änderung verbunden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Regelungen der bisherigen §§ 1612b und 1612c finden sich nun in § 1615g Absatz 2 und 3.

Zu Absatz 8

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder war bisher in § 1612a geregelt. Er ist nun in § 1615e geregelt und wurde umbenannt in „Mindestbedarf“. Mit dieser sprachlichen Anpassung ist keine inhaltliche Änderung verbunden.

Zu Absatz 9

Es handelt sich mit Blick auf § 1615e und § 1615g Absatz 2 und 3 um eine redaktionelle Folgeänderung. Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder sowie die Anrechnung von Kindergeld oder vergleichbarer Leistungen war bisher in den §§ 1612a bis 1612c geregelt. Diese finden sich nun in den §§ 1615e und 1615g Absatz 2 und 3. Da es daneben nach § 1615g Absatz 1 in Fällen des asymmetrischen Wechselmodells künftig ebenfalls zur Reduktion des Unterhaltsanspruchs kommen kann, sollen auch diese Abzüge für die Kostenberechnung berücksichtigt werden. Zudem wurde der Satz sprachlich an die in den §§ 1615a ff. neu getroffenen Begrifflichkeiten angepasst, inhaltliche Änderungen sollen sich daraus nicht ergeben.

Zu Absatz 10

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. § 1570, auf den die Regelung Bezug nimmt, wurde gestrichen. Sein Regelungsinhalt ist nun in § 1615l enthalten. Dieser Anspruch ist nach der Neuregelung nun direkt anwendbar. Eines Verweises bedarf es nicht mehr. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Absatz 11

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die durch die Umbenennung des Mindestunterhalts in „Mindestbedarf“ erforderlich ist. Mit dieser sprachlichen Anpassung ist keine inhaltliche Änderung verbunden.

Zu Absatz 12

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 13

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. § 1612 Absatz 2 wurde ohne inhaltliche Änderung in § 1615a Absatz 1 übernommen.

Zu Absatz 14

Zu Nummer 1

Der § 1615l in seiner bisherigen Form beinhaltet vier verschiedene Unterhaltsansprüche. Die Ansprüche in § 1615l Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind nun in § 1615k Absatz 1 und 2 geregelt. Insoweit liegt eine rein redaktionelle Folgeänderung vor. Die Neuregelung des § 1615l umfasst nun auch den Betreuungsunterhaltsanspruch zwischen verheirateten oder ehemals verheirateten Eltern.

Zu Nummer 2

Der § 1615l in seiner bisherigen Form beinhaltet vier verschiedene Unterhaltsansprüche. Die Ansprüche in § 1615l Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind nun in § 1615k Absatz 1 und 2 geregelt. Insoweit liegt eine rein redaktionelle Folgeänderung vor. Die Neuregelung des § 1615l umfasst nun auch den Betreuungsunterhaltsanspruch zwischen verheirateten oder ehemals verheirateten Eltern.

Zu Absatz 15

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. § 1615a hat einen neuen und völlig anderen Regelungsinhalt erhalten und war daher hier zu streichen. In § 1615l verweist nicht mehr der Absatz 3 Satz 1, sondern der Absatz 5 Satz 2 auf den im weiteren Regelungstext genannten § 1605.

Zu Absatz 16

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die gesetzlichen Änderungen betreffen Unterhaltsansprüche von Eltern und Kindern (Kindesunterhalt) und Eltern untereinander (Betreuungsunterhalt). Hier ist die Geltung der Neuregelung unmittelbar nach Inkrafttreten veranlasst. Gründe für ein späteres Inkrafttreten sind nicht ersichtlich.